



**PLANFESTSTELLUNGSBESCHLUSS
UND
WASSERRECHTLICHE ERLAUBNISSE
DES LANDESAMTES FÜR BERGBAU, ENERGIE
UND GEOLOGIE**

CLAUSTHAL-ZELLERFELD



**für den Rahmenbetriebsplan des Projektes
„Betriebliche Aktivitäten im Bereich der Erdölfelder
Vorhop & Vorhop-Knesebeck“**

der

**Vermilion Energy Germany GmbH & Co. KG
Hannover**

vom 22.08.2022

Aktenzeichen des LBEG:

L1.4/L67130/09-02_06/2022-0006

Antrag vom 1. Dezember 2021



**PLANFESTSTELLUNGSBESCHLUSS
UND
WASSERRECHTLICHE ERLAUBNISSE
DES LANDESAMTES FÜR BERGBAU, ENERGIE
UND GEOLOGIE**

CLAUSTHAL-ZELLERFELD



**für den Rahmenbetriebsplan des Projektes
„Betriebliche Aktivitäten im Bereich der Erdölfelder
Vorhop & Vorhop-Knesebeck“**

der

**Vermilion Energy Germany GmbH & Co. KG
Hannover**

vom 22.08.2022

Aktenzeichen des LBEG:

L1.4/L67130/09-02_06/2022-0006

Antrag vom 1. Dezember 2021

Inhalt

Teil A	Verfügender Teil	7
1	Tenor	7
1.1	Planfeststellung	7
1.2	Festgestellte Planunterlagen	8
1.3	Eingeschlossene Entscheidungen	22
1.3.1	Leitungsgenehmigung Sammelleitung	23
1.3.2	Wasserrechtliche Genehmigungen (Kreuzungsgenehmigungen).....	23
1.3.3	Ausnahmegenehmigung nach Wasserschutzgebietsverordnung des Wasserschutzgebietes Schönewörde für eine beschränkt zulässige Handlung	23
1.3.4	Forstrechtliche Genehmigung	24
1.3.5	Denkmalschutzrechtliche Genehmigung.....	24
1.3.6	Naturschutzrecht	25
1.3.7	Ausnahmegenehmigung für den Eingriff in das LSG „Ostheide“	25
1.3.8	Kreuzungsgenehmigung Landesstraße L286.....	25
1.3.9	Kreuzungsgenehmigung Bahnstrecke 1962	25
1.3.10	Kreuzungsgenehmigung Kreisstraße K31.....	25
1.4	Wasserrechtliche Erlaubnisse.....	26
1.4.1	Grundwasserabsenkung Sammelleitung.....	26
1.4.2	Grundwasserabsenkung Lagerstättenwasserleitung	30
1.4.3	Grundwasserabsenkung Bohrkeller	31
2	Nebenbestimmungen.....	31
2.1	Allgemeine Nebenbestimmungen	31
2.2	Bergrechtliche Nebenbestimmungen	32
2.3	Rohrleitungen	33
2.4	Nebenbestimmungen zu den wasserrechtlichen Belangen	34
2.5	Naturschutzfachliche Nebenbestimmungen	37
2.6	Nebenbestimmungen zum Straßenverkehrs- und Straßenbaurecht.....	39
2.7	Nebenbestimmungen zur Landwirtschaft	39
2.8	Nebenbestimmungen zum Bodenschutz.....	40
2.9	Nebenbestimmungen zum Nachsorgenden Bodenschutz (Altlasten)	41
2.10	Nebenbestimmungen zur Abfallentsorgung	41
2.11	Nebenbestimmungen zur Archäologie	42
3	Allgemeine Hinweise	42
4	Umweltverträglichkeitsprüfung	43
5	Entscheidung über Stellungnahmen und Einwendungen	43
6	Kostenentscheidung	44

Teil B Entscheidungsgründe	45
1 Verfahren.....	45
1.1 Notwendigkeit des Planfeststellungsverfahrens	45
1.2 Zuständigkeit	45
1.3 Ausgangsverfahren.....	46
1.3.1 Antrag.....	46
1.3.2 Auslegung des Plans	46
1.3.3 Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange	46
1.3.4 Beteiligung der Grundstückseigentümer	47
1.3.5 Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereinigungen	47
1.3.6 Fristen des Beteiligungsverfahrens.....	47
1.3.7 Stellungnahmen und Einwendungen	47
1.4 Vorzeitiger Beginn	48
1.5 Erörterungstermin	48
1.6 Antrag auf sofortige Vollziehung	48
1.7 Anhörung gem. § 28 Abs. 1 VwVfG	48
1.8 Umweltverträglichkeitsprüfung	48
1.8.1 UVP-Bericht.....	49
1.9 Raumordnungsverfahren	49
1.10 Sonstige Verfahrensrechtsfragen.....	49
1.11 Rechtswirkungen der Planfeststellung	49
2 Materiell-rechtliche Bewertung.....	50
2.1 Vorhaben und Baubeschreibung.....	50
2.1.1 Projektbestandteil Bohrungen.....	50
2.1.2 Projektbestandteil Leitungen.....	51
2.2 Planrechtfertigung.....	51
2.3 Alternativenprüfung.....	52
2.3.1 Nullvariante	53
2.3.2 Einpressen von Lagerstättenwasser	54
2.3.3 Alternativenprüfung und Raumverträglichkeit.....	54
2.4 Umweltverträglichkeitsprüfung	55
2.5 UVP-Bericht.....	55
2.5.1 Untersuchungsraum	55
2.6 Naturräumliche Einordnung, aktuelle Nutzungen, wesentliche Vegetationsstrukturen	55
2.7 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gemäß § 24 UVPG ...	56
2.7.1 Beschreibung des Vorhabens.....	56
2.7.2 Beschreibung der zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen	56

2.7.3	Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit.....	57
2.7.4	Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.....	57
2.7.5	Schutzgut Boden und Fläche.....	59
2.7.6	Schutzgut Wasser	59
2.7.7	Schutzgüter Luft und Klima.....	61
2.7.8	Schutzgut Landschaft	61
2.7.9	Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	62
2.7.10	Wechselwirkungen.....	62
2.7.11	Wirkungen bei Störungen bzw. Betriebsereignissen	63
2.7.12	Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung, zum Ausgleich und Ersatz der Auswirkungen auf die Umwelt.....	63
2.7.13	Kumulative Wirkungen.....	63
2.8	Begründete Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß § 25 UVPG.....	64
2.8.1	Allgemeines.....	64
2.8.2	Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit.....	64
2.8.3	Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.....	64
2.8.4	Schutzgut Boden	64
2.8.5	Schutzgut Wasser	64
2.8.6	Schutzgüter Luft und Klima.....	65
2.8.7	Schutzgut Landschaft	65
2.8.8	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter.....	65
2.8.9	Wechselwirkungen.....	65
2.9	Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung	66
2.10	Bergrecht.....	66
2.10.1	Zulassungsvoraussetzungen des § 55 BBergG	66
2.10.2	Zulassungsbeschränkungen gem. § 48 Abs. 2 BBergG.....	68
2.10.3	Sicherheitsleistung.....	71
2.10.4	Gasschutz, Brandschutz, Explosionsschutz.....	72
2.11	Wasserwirtschaft	72
2.11.1	Vereinbarkeit mit den wasserrechtlichen Bewirtschaftungszielen der §§ 27, 47 WHG	72
2.11.2	Wasserrechtliche Erlaubnisse.....	79
2.12	Naturschutz	80
2.12.1	Eingriffsregelung.....	80
2.12.2	Landschaftspflegerischer Begleitplan	81
2.12.3	Artenschutz	82
2.13	Bodenschutz und Landwirtschaft	85
2.14	Nachsorgender Bodenschutz (Altlasten).....	86
2.15	Forsten	86

2.16	Straßenverkehrsrecht	86
2.17	Abfallentsorgung.....	86
2.18	Denkmalschutz.....	86
2.19	Raumordnung.....	87
2.19.1	Natur und Landschaft	88
2.19.2	Wasserwirtschaft	88
2.19.3	Erholung.....	88
2.19.4	Wald und Forstwirtschaft	89
2.19.5	Landwirtschaft	89
2.19.6	Straßen- und Schienenverkehr	90
2.19.7	Gesamt.....	90
2.20	Private Belange, Eigentumsgarantie, Enteignungs- und Entschädigungsverfahren 90	
2.20.1	Eigentumsgarantie.....	90
3	Zurückgewiesene Einwendungen und Stellungnahmen.....	91
3.1	Erderwärmung	92
3.2	Fehlende Unterlagen	92
3.3	Doppelwandige Leitungen	95
3.4	Überwachung von Bestandsleitungen.....	95
3.5	Druckstufe	95
3.6	Leitungsbau.....	95
3.7	Seismizität	96
3.8	Deckgebirge	96
3.9	Bohrungsintegrität.....	96
3.10	Druckgradient und „Mammutpumpe“.....	97
4	Begründung der Nebenbestimmungen zur Rahmenbetriebsplanzulassung	97
	Teil C: Ergebnis.....	99
	Teil D Kostenentscheidung.....	101
	Teil E Sofortige Vollziehbarkeit	102
	Teil F Rechtsbehelfsbelehrung	103
	Abkürzungen und Fundstellen	104
5	Abkürzungen	104
6	Gesetze, Verordnungen, Vorschriften.....	107

Teil A

Verfügender Teil

1 Tenor

1.1 Planfeststellung

Der von der Firma Vermilion Energy Germany GmbH & Co. KG, Baumschulenallee 16, 30625 Hannover eingereichte Rahmenbetriebsplan für das Vorhaben „Betriebliche Aktivitäten im Bereich der Erdölfelder Vorhop & Vorhop-Knesebeck“

für dessen Zulassung ein Planfeststellungsverfahren gemäß § 57a Bundesberggesetz (BBergG)¹ durchzuführen war, wird

- unter Berücksichtigung der bergrechtlichen Voraussetzungen für die Zulassung eines Rahmenbetriebsplanes aufgrund der §§ 48 Abs. 2 und 55 BBergG,
- nach Maßgabe der für die nach § 57a Abs. 4 Satz 1 BBergG eingeschlossenen Entscheidungen geltenden Vorschriften
- nach Prüfung aller Einwendungsgründe und der von den Fachbehörden, Trägern öffentlicher Belange sowie den anerkannten Naturschutzvereinigungen abgegebenen Stellungnahmen und
- unter Berücksichtigung des Ergebnisses der durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung

gemäß § 52 Abs. 2b BBergG unter Aufnahme von Nebenbestimmungen und Vorbehalten zugelassen.

Die in diesem Planfeststellungsbeschluss zugelassen Vorhaben umfassen im Wesentlichen

- Projektbestandteil Bohrungen:
 - Ablenkungen von Produktionsbohrungen
 - Ablenkungen von Einpressbohrungen
 - Konvertierung einer bestehenden Produktionsbohrung in eine Einpressbohrung

¹ Zu den Rechtsquellen siehe Abschnitt „Gesetze, Verordnungen, Vorschriften“ dieses Beschlusses

- Projektbestandteil Leitungen:
 - Ersatz bestehender Leitungen
 - Leitungsneubau zum Transport von Lagerstättenwasser.

Dieser Beschluss wirkt auch für und gegen etwaige Rechtsnachfolger der Vorhabenträgerin.

1.2 Festgestellte Planunterlagen

Bezeichnung der Unterlage	Anzahl der Seiten	Datum der Unterlage
Rahmenbetriebsplan	42	29.07.2021
Anlage 1 Allgemeinverständliche Zusammenfassung zum UVP-Bericht	82	10.2021
Anlage 2 Übersicht Anträge	2	-
Anlage 3b Übersichtskarte Flurstücke Sammelleitung Vorhop Süd Maßstab 1:6.000	1	28.10.2020
Anlage 3a Detail-Lageplan 1 Maßstab 1:1.500	1	28.10.2020
Anlage 3c Detail-Lageplan 2 Maßstab 1:1.500	1	28.10.2020
Anlage 3d Detail-Lageplan 3 Maßstab 1:1.500	1	28.10.2020
Anlage 3e Detail-Lageplan 4 Maßstab 1:1.500	1	28.10.2020
Anlage 3f Übersicht Flurstücke Sammelleitung Vorhop Süd	1	-
Anlage 3g Übersichtskarte Feldleitungen Maßstab 1:2.500	1	28.10.2020

Anlage 3h Übersicht Flurstücke Feldleitungen	1	-
Anlage 3i Übersichtskarte Flurstücke Bohrungen 1:4.000	1	11.06.2021
Anlage 3j Übersichtskarte Flurstücke Bohrungen 1:4.000	1	11.06.2021
Anlage 3k Übersichtskarte Flurstücke 1:1.500	1	11.06.2021
Anlage 3l Übersichtskarte Flurstücke Bohrungen Maßstab 1:4.000	1	11.06.2021
Anlage 3m Tabellarische Übersicht Flurstücke „Bohrungen“	1	-
Anlage 4a Übersichtsplan Straßenkreuzungen BP Schönewörde – Vorhop 14 / H2a Maßstab 1:25.000	1	14.06.2021
Anlage 4a Kreuzung von Klassifizierten Straßen / Schutzrohr- pressung - Beschreibung des Bauvorganges –	1	-
Anlage 4a Kreuzungsantrag SP-1S L 286, Abschnitt 60, Station 0,416	3	30.06.2021
Anlage 4a Regelplan Straßenkreuzung Pressung mit Mantelrohr	1	-
Anlage 4a Lageplan BP Schönewörde – Vorhop 14 / H2a Kreuzungsantrag SP-1S Maßstab 1:2.000	1	15.06.2021
Anlage 4b Übersichtsplan Bahnkreuzungen BP Schönewörde – Vorhop 14 / H2a Maßstab 1:25.000	1	14.06.2021

Anlage 4b Lageplan BP Schönewörde – Vorhop 14 / H2a Kreuzungsantrag SP-1B Maßstab 1:2.000	1	15.06.2021
Anlage 4b Kreuzungsantrag SP-1B DB-Strecke 1962	3	30.06.2021
Anlage 4c Kreuzungsantrag SP-2S K 31, Abschnitt 30, Station 6,115	3	30.06.2021
Anlage 4c Übersichtsplan Straßenkreuzungen BP Schönewörde – Vorhop 14 / H2a Maßstab 1:25.000	1	14.06.2021
Anlage 4c Lageplan BP Schönewörde – Vorhop 14 / H2a Kreuzungsantrag SP-2S Maßstab 1:2.000	1	15.06.2021
Anlage 4c Regelplan Straßenkreuzung Pressung mit Mantelrohr	1	-
Anlage 4c Kreuzung von klassifizierten Straßen / Schutzrohr- pressung - Beschreibung des Bauvorganges -	1	-
Anlage 4d Kreuzungsanträge Gewässer SP-1W SP-4W Übersichtsplan Gewässerkreuzungen BP Schönewörde – Vorhop 14 / H2a Maßstab 1:25.000	1	14.06.2021
Anlage 4d Kreuzungsanträge Gewässer SP-1W SP-4W Kreuzungsantrag / Sammelantrag auf Genehmigung zur Kreuzung zweier unbenannter Gräben	3	30.06.2021

Anlage 4d Kreuzungsanträge Gewässer SP-1W SP-4W Lageplan BP Schönewörde – Vorhop 14 / H2a Kreuzungsantrag SP-1W Maßstab 1:2.000	1	15.06.2021
Anlage 4d Kreuzungsanträge Gewässer SP-1W SP-4W Lageplan BP Schönewörde – Vorhop 14 / H2a Kreuzungsantrag SP-4W Maßstab 1:2.000	1	15.06.2021
Anlage 4d Kreuzungsanträge Gewässer SP-1W SP-4W Regelplan Gewässerkreuzung in offener Bauweise	1	-
Anlage 4d Kreuzungsanträge Gewässer SP-1W SP-4W Kreuzung von Wasserläufen / Offene Querung - Beschreibung des Bauvorganges -	1	-
Anlage 4d Kreuzungsanträge Gewässer SP-2W SP-3W Lageplan BP-Schönewörde – Vorhop 14 / H2a Kreuzungsantrag SP-3W Maßstab 1:2.000	1	15.06.2021
Anlage 4d Kreuzungsanträge Gewässer SP-2W SP-3W Prinzipskizze Gewässerkreuzung mittels HDD-Verfahren	1	-

<p>Anlage 4d</p> <p>Kreuzungsanträge Gewässer SP-2W SP-3W</p> <p>Kreuzung mit dem Horizontal-Directional-Drilling Verfahren (HDD) - Beschreibung des Bauvorganges -</p>	1	-
<p>Anlage 4d</p> <p>Kreuzungsanträge Gewässer SP-2W SP-3W</p> <p>Kreuzungsantrag / Sammelantrag auf Genehmigung zur Kreuzung der Gewässer Riet und Flotte</p>	3	30.06.2021
<p>Anlage 4d</p> <p>Kreuzungsanträge Gewässer SP-2W SP-3W</p> <p>Übersichtsplan Gewässerkreuzungen BP Schönewörde – Vorhop 14 / H2a Maßstab 1:25.000</p>	1	14.06.2021
<p>Anlage 4d</p> <p>Kreuzungsanträge Gewässer SP-2W SP-3W</p> <p>Lageplan BP Schönewörde – Vorhop 14 / H2a Kreuzungsantrag SP-2W Maßstab 1:2.000</p>	1	15.06.2021
<p>Anlage 4d</p> <p>Kreuzungsanträge Gewässer SP-5W SP-6W SP-7W SP-8W SP-9W</p> <p>Kreuzungsantrag / Sammelantrag auf Genehmigung zur Kreuzung von fünf unbenannten Gewässern</p>	3	30.06.2021

<p>Anlage 4d</p> <p>Kreuzungsanträge Gewässer SP-5W SP-6W SP-7W SP-8W SP-9W</p> <p>Übersichtsplan Gewässerkreuzungen BP Schönewörde – Vorhop 14 / H2a</p> <p>Maßstab 1:25.000</p>	<p>1</p>	<p>14.06.2021</p>
<p>Anlage 4d</p> <p>Kreuzungsanträge Gewässer SP-5W SP-6W SP-7W SP-8W SP-9W</p> <p>Lageplan BP Schönewörde – Vorhop 14 / H2a Kreuzungsantrag SP-8W</p> <p>Maßstab 1:2.000</p>	<p>1</p>	<p>15.06.2021</p>
<p>Anlage 4d</p> <p>Kreuzungsanträge Gewässer SP-5W SP-6W SP-7W SP-8W SP-9W</p> <p>Lageplan BP Schönewörde – Vorhop 14 / H2a Kreuzungsantrag SP-9W</p> <p>Maßstab 1:2.000</p>	<p>1</p>	<p>15.06.2021</p>
<p>Anlage 4d</p> <p>Kreuzungsanträge Gewässer SP-5W SP-6W SP-7W SP-8W SP-9W</p> <p>Lageplan BP Schönewörde – Vorhop 14 / H2a Kreuzungsantrag SP-6W</p> <p>Maßstab 1:2.000</p>	<p>1</p>	<p>15.06.2021</p>

<p>Anlage 4d</p> <p>Kreuzungsanträge Gewässer SP-5W SP-6W SP-7W SP-8W SP-9W</p> <p>Lageplan BP Schönewörde – Vorhop 14 / H2a Kreuzungsantrag SP-7W</p> <p>Maßstab 1:2.000</p>	1	15.06.2021
<p>Anlage 4d</p> <p>Kreuzungsanträge Gewässer SP-5W SP-6W SP-7W SP-8W SP-9W</p> <p>Lageplan BP Schönewörde – Vorhop 14 / H2a Kreuzungsantrag SP-5W</p> <p>Maßstab 1:2.000</p>	1	15.06.2021
<p>Anlage 4d</p> <p>Kreuzungsanträge Gewässer SP-5W SP-6W SP-7W SP-8W SP-9W</p> <p>Prinzipskizze Gewässerkreuzung mittels HDD-Verfahren</p>	1	-
<p>Anlage 4d</p> <p>Kreuzungsanträge Gewässer SP-5W SP-6W SP-7W SP-8W SP-9W</p> <p>Kreuzung mit dem Horizontal-Directional-Drilling Verfahren (HDD) - Beschreibung des Bauvorganges -</p>	1	-
<p>Anlage 5</p> <p>Neubau Lagerstättenwasserleitung Betriebsplatz Schönewörde – Vorhop 14 / H2a</p> <p>Unterlagen für die Gutachtliche Stellungnahme gem. RdVfg. 4.7</p>	9	22.07.2021

Anlage 6 UVP-Bericht ²	251	10.2021
Anlage 6 Anhang 1 Beschreibung und Bewertung der Biotoptypen	54	-
Anlage 6 Anhang 2 Gesamtartenliste Brutvögel – 2019/2020	6	-
Anlage 6 Anhang 3 Potenzialeinschätzung zum Vorkommen von Amphibien und Reptilien südöstlich Knesebeck im Landkreis	15	02.2021
Anlage 6 Anhang 4.1 Bohrlärmmissionen mit der Landbohranlage MD 150 in Knesebeck; Landkreis Gifhorn Betriebszustand: Bohren Maßstab 1:8.000	1	21.02.2020
Anlage 6 Anhang 4.2 Bohrlärmisophonenkarte für die Landbohranlage MD 150 Maßstab 1:7.500	1	11.05.2021
Anlage 6 Anhang 4.3 Schema Feldleitungsbau Horizontaldrainage mit Verregnung	1	29.03.2021
Anlage 6 Anhang 5-1 Lage der Brunnen, Bohrungen und Grundwassermessstellen Maßstab 1:25.000	1	07.05.2021

² Der UVP-Bericht wird nicht planfestgestellt.

Anlage 6 Anhang 5-2 Geologischer Schnitt A-A' 1:25.000 1:1.000	1	07.05.2021
Anlage 6 Anhang 5-3 Geologischer Schnitt B-B' 1:25.000 1:1.000	1	07.05.2021
Anlage 6 Anhang 5-4 Geologischer Schnitt C-C' 1:25.000 1:1.000	1	07.05.2021
Anlage 6 Anhang 5-5 Grundwassergleichenplan, oberer Grundwasserleiter 1:25.000	1	07.05.2021
Anlage 6 Anhang 5-6 Grundwassergleichenplan, unterer Grundwasserleiter 1:25.000	1	07.05.2021
Anlage 6 Anhang 5-7 Analyseergebnisse von Grundwasserproben ausgewählter Messstellen	6	-
Anlage 6 Karte 1.1 Bestand Biooptypen (Vorhop) Maßstab 1:2.500	1	07.06.2021
Anlage 6 Karte 1.2 Bestand Biooptypen (Vorhop) Maßstab 1:2.500	1	07.06.2021
Anlage 6 Karte 1.3 Bestand Biooptypen (Vorhop) Maßstab 1:2.500	1	07.06.2021

Anlage 6 Karte 1.4 Bestand Biooptypen (Vorhop) Maßstab 1:2.500	1	07.06.2021
Anlage 6 Karte 2.1 Bestand Biooptypen (Vorhop-Knesebeck) Maßstab 1:2.500	1	08.06.2021
Anlage 6 Karte 2.2 Bestand Biooptypen (Vorhop-Knesebeck) Maßstab 1:2.500	1	08.06.2021
Anlage 6 Karte 3 Bestand Brutvögel, Amphibien und Reptilien (Vorhop) Maßstab 1:10.000	1	08.06.2021
Anlage 6 Karte 4 Bestand Brutvögel, Amphibien und Reptilien (Vorhop-Knesebeck) Maßstab 1:10.000	1	08.06.2021
Anlage 6 Karte 5 Darstellung des geplanten Vorhabens (Vorhop) Maßstab 1:5.000	1	24.06.2021
Anlage 6 Karte 6 Darstellung des geplanten Vorhabens Maßstab 1:5.000	1	24.06.2021
Anlage 7 Landschaftspflegerischer Begleitplan	57	10.2021
Anlage 7 Karte 1.1 Bestands- und Konfliktkarte (Vorhop) Maßstab 1:2.500	1	27.07.2021
Anlage 7 Karte 1.2 Bestands- und Konfliktkarte (Vorhop) Maßstab 1:2.500	1	27.07.2021

Anlage 7 Karte 1.3 Bestands- und Konfliktkarte (Vorhop) Maßstab 1:2.500	1	27.07.2021
Anlage 7 Karte 1.4 Bestands- und Konfliktkarte (Vorhop) Maßstab 1:2.500	1	29.07.2021
Anlage 7 Karte 1.5 Bestands- und Konfliktkarte (Vorhop-Knesebeck) Maßstab 1:2.500	1	27.07.2021
Anlage 7 Karte 1.6 Bestands- und Konfliktkarte (Vorhop-Knesebeck) Maßstab 1:2.500	1	27.07.2021
Anlage 7 Karte 2.1 Landschaftspflegerische / Artenschutzrechtliche Maßnahmen (Vorhop) Maßstab 1:2.500	1	28.07.2021
Anlage 7 Karte 2.2 Landschaftspflegerische / Artenschutzrechtliche Maßnahmen (Vorhop) Maßstab 1:2.500	1	28.07.2021
Anlage 7 Karte 2.3 Landschaftspflegerische / Artenschutzrechtliche Maßnahmen (Vorhop) Maßstab 1:2.500	1	28.07.2021
Anlage 7 Karte 2.4 Landschaftspflegerische / Artenschutzrechtliche Maßnahmen (Vorhop) Maßstab 1:2.500	1	28.07.2021
Anlage 7 Karte 2.5 Landschaftspflegerische / Artenschutzrechtliche Maßnahmen (Vorhop-Knesebeck) Maßstab 1:2.500	1	28.07.2021

Anlage 7 Karte 2.6 Landschaftspflegerische / Artenschutzrechtliche Maßnahmen (Vorhop-Knesebeck) Maßstab 1:2.500	1	28.07.2021
Anlage 8 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag ³	165	07.2021
Anlage 8 Karte 1 Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen (Vorhop) Maßstab 1:5.000	1	10.06.2021
Anlage 8 Karte 2 Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen (Vorhop-Knesebeck) Maßstab 1:5.000	1	10.06.2021
Anlage 9 Raumordnerische Stellungnahme	8	19.11.2020
Anlage 10 Gutachten zur seismischen Gefährdung zu betrieblichen Aktivitäten im Bereich der Erdölfelder Vorhop & Vorhop-Knesebeck ⁴	23	05.03.2021
Anlage 11 Ergebnisbericht zur digitalen Beteiligung aus Anlass der geplanten betrieblichen Aktivitäten im Raum Schönewörde der Vermilion Energy GmbH & Co. KG	26	04.2021
Anlage 12a Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis Entnahme, Einleitung, Versickerung Lagerstättenwasserleitung vom BP Schönewörde zur Station Vorhop 14	6	30.06.2021
Anlage 12a Dimensionierung einer Grundwasserabsenkungsanlage	5	19.08.2020

³ Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag wird nicht planfestgestellt.

⁴ Das Gutachten zur seismischen Gefährdung wird nicht planfestgestellt.

Anlage 12a Ermittlung der Wassermengen	1	17.06.2021
Anlage 12a Lageplan – Wasserrechtlicher Antrag Feldleitung BP Schönewörde – Vorhop 14 / H2a Blatt 1/7 Maßstab 1:2.000	1	11.06.2021
Anlage 12a Lageplan – Wasserrechtlicher Antrag Feldleitung BP Schönewörde – Vorhop 14 / H2a Blatt 2/7 Maßstab 1:2.000	1	11.06.2021
Anlage 12a Lageplan – Wasserrechtlicher Antrag Feldleitung BP Schönewörde – Vorhop 14 / H2a Blatt 3/7 Maßstab 1:2.000	1	11.06.2021
Anlage 12a Lageplan – Wasserrechtlicher Antrag Feldleitung BP Schönewörde – Vorhop 14 / H2a Blatt 4/7 Maßstab 1:2.000	1	11.06.2021
Anlage 12a Lageplan – Wasserrechtlicher Antrag Feldleitung BP Schönewörde – Vorhop 14 / H2a Blatt 5/7 Maßstab 1:2.000	1	11.06.2021
Anlage 12a Lageplan – Wasserrechtlicher Antrag Feldleitung BP Schönewörde – Vorhop 14 / H2a Blatt 6/7 Maßstab 1:2.000	1	11.06.2021

Anlage 12a Lageplan – Wasserrechtlicher Antrag Feldleitung BP Schönewörde – Vorhop 14 / H2a Blatt 7/7 Maßstab 1:2.000	1	11.06.2021
Anlage 12b Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis Entnahme, Versickerung Lagerstättenwasserleitung von Station V-KB29 zur Station W-KB35	4	30.06.2021
Anlage 12b Dimensionierung einer Grundwasserabsenkungsanlage	4	17.06.2021
Anlage 12b Ermittlung der Wassermengen	1	17.06.2021
Anlage 12b Versickerungsflächen LaWA V-KB 29 – W-KB 35 Maßstab 1:1.000	1	02.07.2021
Anlage 13 Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart Wittingen	2	kein gesonder- tes Datum
Anlage 13 Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart Wahrenholz	2	kein gesonder- tes Datum
Anlage 14 Antrag auf Landschaftsschutzrechtliche Genehmigung für die betrieblichen Aktivitäten im Bereich der Erdölfelder Vorhop & Vorhop-Knesebeck	13	29.07.2021

Anlage 15 Bericht Nr. 21-24786 Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL) für das Vorhaben im Erdölfeld Vorhop/Vorhop-Knesebeck ⁵	52	16.07.2021
Anlage 15 Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL) für das Vorhaben im Erdölfeld Vorhop/Vorhop-Knesebeck Übersichtslageplan Maßstab 1 : 25.000	1	08.06.2021

1.3 Eingeschlossene Entscheidungen

Gemäß § 75 Abs. 1 VwVfG wird durch diesen Planfeststellungsbeschluss die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich.

Eine Ausnahme gilt für Erlaubnisse und Bewilligungen wasserrechtlicher Benutzungen nach § 9 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG). Über ihre Erteilung entscheidet die Planfeststellungsbehörde gemäß § 19 Abs. 3 WHG gesondert (siehe Ziffer 1.4).

Im Folgenden werden einige der von der Konzentrationswirkung des § 75 Abs. 1 VwVfG erfassten behördlichen Entscheidungen aufgeführt. Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Aufzählung nicht vollständig ist oder sein soll. Auch hier nicht erwähnte behördliche Entscheidungen, die für die Umsetzung der vorgelegten Planung erforderlich sind, werden von dieser Planfeststellung mit eingeschlossen. Dass es hinsichtlich der eingeschlossenen Entscheidungen ihrer gesonderten Erwähnung im Planfeststellungsbeschluss nicht bedarf, entspricht dem Regelungsgehalt des § 75 Abs. 1 VwVfG.⁶

⁵ Der Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie wird nicht planfestgestellt.

⁶ vgl. nur Kopp/Ramsauer, VwVfG, 22. Aufl. 2021, § 75 Rn. 12

1.3.1 Leitungsgenehmigung Sammelleitung

Für die Verlegung und den Betrieb einer DN 150 / 100 / PN 32 Sammelleitung zum Transport von Lagerstättenwasser vom Betriebsplatz bis zur Station Vorhop gelten die Nebenbestimmungen dieses Beschlusses, insbesondere Teil A, Ziffer 2.2 und 2.3.

1.3.2 Wasserrechtliche Genehmigungen (Kreuzungsgenehmigungen)

Für die Verlegung und den Betrieb einer DN 150 / 100 / PN 32 Sammelleitung zum Transport von Lagerstättenwasser vom Betriebsplatz bis zur Station Vorhop sind Kreuzungsgenehmigungen für Gewässerquerungen gemäß § 36 WHG i.V.m. § 57 NWG erforderlich. Die Genehmigung wird im Benehmen mit der zuständigen Wasserbehörde des Landkreis Gifhorn erteilt.

Die Genehmigung umfasst die Querung der folgenden Gewässer:

Art des Gewässers	Bezeichnung Sonderpunkt (SP) Kreuzung	Gemarkung	Flur	Flurstück
unbenannter Graben	SP-1W	Schönewörde	1	303/216
Fließgewässer (Riet)	SP-2W	Schönewörde	1	108/2
Fließgewässer (Flotte)	SP-3W	Schönewörde	2	386
unbenannter Graben	SP-4W	Schönewörde	2	393
unbenanntes Gewässer	SP-5W	Wahrenholz	31	26
unbenanntes Gewässer	SP-6W	Wahrenholz	32	3
unbenanntes Gewässer	SP-7W	Wahrenholz	32	3
unbenanntes Gewässer	SP-8W	Wahrenholz	33	1
unbenanntes Gewässer	SP-9W	Wahrenholz	28	16

Für die Kreuzungen mit Gewässern gelten die Nebenbestimmungen dieses Beschlusses, insbesondere Teil A, Ziffer 2.4.

1.3.3 Ausnahmegenehmigung nach Wasserschutzgebietsverordnung des Wasserschutzgebietes Schönewörde für eine beschränkt zulässige Handlung

Die Genehmigung für die Verlegung und den Betrieb der Sammelleitung und die Errichtung der Bohrkeller gemäß den vorgelegten Antragsunterlagen im Wasserschutzgebiet Schönewörde wird gemäß §§ 51 und 52 WHG i.V.m. den §§ 2, 4, 5 und 6 der Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes zugunsten der Wassergewinnung Schönewörde des Wasserverbands Gifhorn vom 31.08.2000 im Einvernehmen mit der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Gifhorn erteilt.

Die Genehmigung Befördern von wassergefährdenden Stoffen in Feldleitungen und für das Ablenken von Bohrungen im Wasserschutzgebiet Schönewörde wird nach Maßgabe der vorgelegten Antragsunterlagen gemäß §§ 51 und 52 WHG i.V.m. den §§ 2,

4, 5 und 6 der Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes zugunsten der Wassergewinnung Schönewörde des Wasserverbands Gifhorn vom 31.08.2000 im Benehmen mit der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Gifhorn erteilt.

1.3.4 Forstrechtliche Genehmigung

Genehmigung gemäß § 8 NWaldLG zur Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart

Die Genehmigung zur Waldumwandlung wird gemäß § 8 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) unbeschadet der Rechte Dritter für das Grundstück im Einvernehmen mit der zuständigen Waldbehörde des Landkreises Gifhorn erteilt.

Die Genehmigung gilt für folgende Flächen:

Gemeinde	Gemarkung	Größe der Grundstücke	Größe der Umwandlungsfläche	Flur	Flurstück(e)
Wittingen	Knesebeck	ca. 99,1 ha	ca. 1.940 m ²	4	113
					114
					115
					116
					157
				9	2/3
					25
					34/12
					34/13
					35
					39/1
					40/4
					41
					51
					52
					54
					59/2
	74/42				
	75/42				
Wahrenholz	Wahrenholz	ca. 248,9 ha	ca. 840 m ²	28	16
				33	1
				34	6

Für die Genehmigung gelten die Nebenbestimmungen dieses Beschlusses, insbesondere Teil A, Ziffern 2.5, 2.7 und 2.8.

1.3.5 Denkmalschutzrechtliche Genehmigung

Die Denkmalrechtliche Genehmigung gemäß § 13 in Verbindung mit § 12 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) wird im Benehmen mit der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Gifhorn erteilt.

Für die Denkmalrechtliche Genehmigung gelten die Nebenbestimmungen in diesem Beschluss, insbesondere Teil A, Ziffer 2.11.

1.3.6 Naturschutzrecht

Eingriffsregelung

Die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft sind gemäß § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege – Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zulässig.

Die Naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung gem. §§ 17 Abs. 1 und 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) für den mit dem Bauvorhaben verbundenen Eingriff in Natur und Landschaft i.S.d. § 14 Abs. 1 BNatSchG erfolgt im Benehmen mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Gifhorn.

Zulässigkeit nach § 44 Abs. 1 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG - Artenschutz

Das Vorhaben ist nach § 44 Abs. 1 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG zulässig. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen und in Anlage 8 der Planfeststellungsunterlagen dargestellten artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen sowie artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen treten keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ein. Auf die entsprechenden Nebenbestimmungen unter Ziffer 2.5 und auf Ziffer 2.12 der materiell-rechtlichen Würdigung in Teil B dieses Beschlusses wird verwiesen.

Für die Naturschutzrechtlichen Eingriffe gelten die Nebenbestimmungen in diesem Beschluss, insbesondere Teil A, Ziffer 2.5.

1.3.7 Ausnahmegenehmigung für den Eingriff in das LSG „Ostheide“

Die Ausnahmegenehmigung für den Eingriff in das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Ostheide“ wird im Benehmen mit dem Landkreis Gifhorn erteilt.

Für die Ausnahmegenehmigung gelten die Nebenbestimmungen in diesem Beschluss, insbesondere Teil A, Ziffer 2.5.

1.3.8 Kreuzungsgenehmigung Landesstraße L286

Die Genehmigung der Kreuzung mit der Landesstraße L286 wird im Benehmen mit der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr erteilt.

Für die Kreuzungsgenehmigung mit der Landesstraße L286 gelten die Nebenbestimmungen dieses Beschlusses, insbesondere Teil A, Ziffer 2.6.

1.3.9 Kreuzungsgenehmigung Bahnstrecke 1962

Die Genehmigung der Kreuzung mit der Bahnstrecke 1962 wird im Benehmen mit dem Eisenbahn-Bundesamt erteilt.

Für die Kreuzungsgenehmigung mit der Bahnstrecke 1962 gelten die Nebenbestimmungen dieses Beschlusses, insbesondere Teil A, Ziffer 2.6.

1.3.10 Kreuzungsgenehmigung Kreisstraße K31

Die Genehmigung der Kreuzung mit der Kreisstraße K31 wird im Benehmen mit dem Landkreis Gifhorn erteilt.

Für die Kreuzungsgenehmigung mit der Kreisstraße K31 gelten die Nebenbestimmungen dieses Beschlusses, insbesondere Teil A, Ziffer 5.6

Die für die Durchführung des Vorhabens notwendigen Verkehrsrechtlichen Genehmigungen werden im Benehmen mit der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr sowie dem Landkreis Gifhorn erteilt.

Es gelten die Nebenbestimmungen dieses Beschlusses, insbesondere Teil A, Ziffer 2.6.

1.4 Wasserrechtliche Erlaubnisse

Die wasserrechtlichen Erlaubnisse wirken auch für und gegen etwaige Rechtsnachfolger der Vorhabenträgerin.

1.4.1 Grundwasserabsenkung Sammelleitung

Die wasserrechtliche Erlaubnis für die Entnahme und Einleitung sowie Versickerung von Wasser aus einer Grundwasserabsenkung im Zuge der Leitungsverlegung einer Lagerstättenwasserleitung wird im Einvernehmen mit der zuständigen Unteren Wasserbehörde des Landkreises Gifhorn (L1.4/L67130/09-02_06/2022-0001/024, 15.03.2022) aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 9 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 5 WHG erteilt.

Umfang der Gewässerbenutzung

Die Antragstellerin erhält das Recht im Zuge der Verlegung der Lagerstättenwasserleitung vom Betriebsplatz Schönewörde zur Station Vorhop 14, Landkreis Gifhorn, Gemeinden Schönewörde und Wahrenholz, entsprechend den Antragsunterlagen auf unten genannten Flurstücken bis zu 350.000m³ Wasser zu entnehmen und einzuleiten bzw. zu versickern.

Flurstücke Wasserentnahme

Nr.	Landkreis	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
1	Gifhorn	Schönewörde	Schönewörde	1	152/11
2	Gifhorn	Schönewörde	Schönewörde	1	152/12
3	Gifhorn	Schönewörde	Schönewörde	1	152/15
4	Gifhorn	Schönewörde	Schönewörde	1	152/5
5	Gifhorn	Schönewörde	Schönewörde	1	153/2
6	Gifhorn	Schönewörde	Schönewörde	1	156/4

7	Gifhorn	Schönewörde	Schönewörde	1	156/6
8	Gifhorn	Schönewörde	Schönewörde	1	303/216
9	Gifhorn	Schönewörde	Schönewörde	2	386
10	Gifhorn	Schönewörde	Schönewörde	2	387
11	Gifhorn	Schönewörde	Schönewörde	2	388
12	Gifhorn	Schönewörde	Schönewörde	2	389
13	Gifhorn	Schönewörde	Schönewörde	2	390
14	Gifhorn	Schönewörde	Schönewörde	2	393
15	Gifhorn	Schönewörde	Schönewörde	2	59/1
16	Gifhorn	Schönewörde	Schönewörde	2	59/2
17	Gifhorn	Schönewörde	Schönewörde	2	60/1
18	Gifhorn	Schönewörde	Schönewörde	3	108/2
19	Gifhorn	Schönewörde	Schönewörde	3	109/1
20	Gifhorn	Schönewörde	Schönewörde	3	109/2
21	Gifhorn	Schönewörde	Schönewörde	3	110/10
22	Gifhorn	Schönewörde	Schönewörde	3	110/23
23	Gifhorn	Schönewörde	Schönewörde	3	110/24
24	Gifhorn	Schönewörde	Schönewörde	3	169/1
25	Gifhorn	Schönewörde	Schönewörde	3	173/2
26	Gifhorn	Schönewörde	Schönewörde	3	174/6
27	Gifhorn	Schönewörde	Schönewörde	3	176/21
28	Gifhorn	Schönewörde	Schönewörde	3	183/2
29	Gifhorn	Schönewörde	Schönewörde	3	183/3
30	Gifhorn	Schönewörde	Schönewörde	3	191/1
31	Gifhorn	Schönewörde	Schönewörde	3	196/1

32	Gifhorn	Schönewörde	Schönewörde	3	197/1
33	Gifhorn	Schönewörde	Schönewörde	3	198
34	Gifhorn	Schönewörde	Schönewörde	3	201/4
35	Gifhorn	Schönewörde	Schönewörde	3	202/2
36	Gifhorn	Schönewörde	Schönewörde	3	202/4
37	Gifhorn	Schönewörde	Schönewörde	3	205/5
38	Gifhorn	Schönewörde	Schönewörde	3	205/6
39	Gifhorn	Schönewörde	Schönewörde	3	207/15
40	Gifhorn	Schönewörde	Schönewörde	3	207/16
41	Gifhorn	Schönewörde	Schönewörde	3	207/8
42	Gifhorn	Schönewörde	Schönewörde	3	216/1
43	Gifhorn	Schönewörde	Schönewörde	3	219/4
44	Gifhorn	Schönewörde	Schönewörde	3	220
45	Gifhorn	Schönewörde	Schönewörde	3	221/3
46	Gifhorn	Schönewörde	Schönewörde	3	231
47	Gifhorn	Schönewörde	Schönewörde	3	264/157
48	Gifhorn	Schönewörde	Schönewörde	3	266/158
49	Gifhorn	Schönewörde	Schönewörde	3	340/196
50	Gifhorn	Schönewörde	Schönewörde	3	500/217
51	Gifhorn	Wahrenholz	Wahrenholz	28	16
52	Gifhorn	Wahrenholz	Wahrenholz	31	20
53	Gifhorn	Wahrenholz	Wahrenholz	31	21
54	Gifhorn	Wahrenholz	Wahrenholz	31	22
55	Gifhorn	Wahrenholz	Wahrenholz	31	23
56	Gifhorn	Wahrenholz	Wahrenholz	31	24

57	Gifhorn	Wahrenholz	Wahrenholz	31	26
58	Gifhorn	Wahrenholz	Wahrenholz	31	8/2
59	Gifhorn	Wahrenholz	Wahrenholz	32	3
60	Gifhorn	Wahrenholz	Wahrenholz	33	1
61	Gifhorn	Wahrenholz	Wahrenholz	33	2
62	Gifhorn	Wahrenholz	Wahrenholz	34	6

Flurstücke Versickerung Landkreis Gifhorn, Gemeinde Schönewörde

Nr.	Ostwert	Nordwert	Gemarkung	Flur	Flur- stück
V01	32611032	5833607	Schönewörde	1	152/37
V02	32611081	5833240	Schönewörde	1	125/36
V03	32611166	5833195	Schönewörde	3	110/24
V04	32611130	5831522	Schönewörde	3	191/1
V05	32610635	5830851	Schönewörde	3	205/5
V06	32610530	5830780	Schönewörde	2	60/1

Flurstücke Versickerung Landkreis Gifhorn, Gemeinde Wahrenholz

Nr.	Ostwert	Nordwert	Gemarkung	Flur	Flur- stück
V07	32610055	5828997	Wahrenholz	33	1
V08	32610225	5828368	Wahrenholz	28	16
V09	32610445	5828408	Wahrenholz	34	6
V10	32610394	5827828	Wahrenholz	28	16

Flurstücke Einleitung Landkreis Gifhorn, Gemeinde Schönewörde

Nr.	Ostwert	Nordwert	Gemarkung	Flur	Flur- stück
E01	32611056	5832875	Wahrenholz	33	1

E02	32610634	5830366	Wahrenholz	28	16
-----	----------	---------	------------	----	----

Flurstücke Einleitung Landkreis Gifhorn, Gemeinde Wahrenholz

Nr.	Ostwert	Nordwert	Gemarkung	Flur	Flurstück
E03	32610506	5830000	Wahrenholz	33	1

Für die Erlaubnis gelten die Nebenbestimmungen dieses Beschlusses in Teil A, Ziffer 2.4.

1.4.2 Grundwasserabsenkung Lagerstättenwasserleitung

Die wasserrechtliche Erlaubnis für die Entnahme und Einleitung sowie Versickerung von Wasser aus einer Grundwasserabsenkung im Zuge der Leitungsverlegung einer Lagerstättenwasserleitung wird im Einvernehmen mit der zuständigen Unteren Wasserbehörde des Landkreises Gifhorn (L1.4/L67130/09-02_06/2022-0001/024, 15.03.2022) aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 9 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 5 WHG erteilt.

Umfang der Gewässerbenutzung

Die Antragstellerin erhält das Recht im Zuge der Verlegung der Lagerstättenwasserleitung von der Station V-KB29 zur Station W-KB35, Landkreis Gifhorn, Gemeinde Wittingen, entsprechend den Antragsunterlagen auf unten genannten Flurstücken bis zu 41.000m³ Wasser zu entnehmen und zu versickern.

Flurstücke Wasserentnahme

Nr.	Landkreis	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
1	Gifhorn	Wittingen	Knesebeck	4	113
2	Gifhorn	Wittingen	Knesebeck	4	114
3	Gifhorn	Wittingen	Knesebeck	4	115
4	Gifhorn	Wittingen	Knesebeck	4	116
5	Gifhorn	Wittingen	Knesebeck	4	35/1
6	Gifhorn	Wittingen	Knesebeck	4	39

Flurstücke Versickerung

Nr.	Ostwert	Nordwert	Gemarkung	Flur	Flurstück
V01	32616495	5836416	Knesebeck	4	116
V02	32616644	5836417	Knesebeck	4	114
V03	32616795	5836448	Knesebeck	4	114

Für die Erlaubnis gelten die Nebenbestimmungen dieses Beschlusses in Teil A, Ziffer 2.4.

1.4.3 Grundwasserabsenkung Bohrkeller

Die wasserrechtliche Erlaubnis für die Entnahme und Einleitung sowie Versickerung von Wasser aus Grundwasserabsenkungen im Zuge der Errichtung von Bohrkellern wird im Einvernehmen mit der zuständigen Unteren Wasserbehörde des Landkreises Gifhorn (L1.4/L67130/09-02_06/2022-0001/024, 15.03.2022) aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 9 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 5 WHG erteilt.

Umfang der Gewässerbenutzung

Die Antragstellerin erhält das Recht im Zuge der Errichtung der Bohrkeller für die Bohrungen W-KB35, VORH58 und VORH38, Landkreis Gifhorn, Stadt Wittingen und Gemeinde Schönewörde, entsprechend den Antragsunterlagen auf unten genannten Flurstücken insgesamt bis zu 27.100 m³ Wasser zu entnehmen zu versickern.

Flurstücke Wasserentnahme

Nr.	Landkreis	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
1	Gifhorn	Schönewörde	Schönewörde	3	113/7
2	Gifhorn	Wittingen	Knesebeck	14	16/2
3	Gifhorn	Wittingen	Knesebeck	4	35/1

Flurstücke Versickerung

Nr.	Ostwert	Nordwert	Gemarkung	Flur	Flurstück
V01	32616839	5836496	Knesebeck	4	35/1
V02	32612225	5836605	Knesebeck	14	16/2
V03	32611382	5833254	Schönewörde	3	110/24

Für die Erlaubnis gelten die Nebenbestimmungen dieses Beschlusses in Teil A, Ziffer 2.4.

2 Nebenbestimmungen

Die nachfolgenden Nebenbestimmungen sind verbindlich einzuhalten.

2.1 Allgemeine Nebenbestimmungen

2.1.1 Das Vorhaben ist nach Maßgabe der in Teil A, Ziffer 1.2 in diesem Beschluss aufgeführten Unterlagen auszuführen, soweit sich aus diesem Planfeststellungsbeschluss keine Änderungen oder Ergänzungen ergeben.

2.1.2 Die von der Vorhabenträgerin gegebenen Zusagen im Rahmen der Erwidern auf Stellungnahmen und Einwendungen im Planfeststellungsverfahren sind für die Vorhabenträgerin verbindlich und wurden als Nebenbestimmungen in die Zulassung aufgenommen.

- 2.1.3 Sofern sich die Schutzgebietsverordnung für das Trinkwassergewinnungsgebiet Schönewörde während der Laufzeit des Rahmenbetriebsplans ändert und damit die Bedingungen für die Erteilung einer Ausnahme von der Schutzgebietsverordnung anders als zum Zeitpunkt der Erteilung dieser Genehmigung sind, ist eine erneute Ausnahme bei der Zuständigen Wasserbehörde des Landkreises Gifhorn zu beantragen.
- 2.1.4 Werden die Lärmemissionsrichtwerte aus der TA-Lärm an den Standorten W-KB 35 und VORH 38 an der nächsten Wohnbebauung nicht eingehalten, sind geeignete Schallschutzmaßnahmen, bspw. Schallschutzwände, zu ergreifen.
- 2.1.5 Sollen entgegen der Annahmen aus den Gutachten zum Antrag auf Planfeststellung Anlagen eingesetzt werden, die die für die Berechnungen relevanten Werte signifikant überschreiten, sind entsprechende Änderungsanträge für den Planfeststellungsbeschluss zu stellen.
- 2.1.6 Wenn der im RROP als Ziel festgelegte regional bedeutsame Wanderweg (Reiten) in der Bauphase zeitweilig unterbrochen werden, ist die temporäre Nutzungseinschränkungen und Umleitungen hinreichend bekannt zu machen.

2.2 Bergrechtliche Nebenbestimmungen

- 2.2.1 Die Zulassung des Rahmenbetriebsplans ist bis zum 31.01.2040 befristet.
- 2.2.2 Für die Durchführung der Maßnahmen des Projektbestandteils Bohrungen sind Sonderbetriebspläne zur Zulassung beim LBEG einzureichen.
- 2.2.3 Für die Verlegung Feldleitungen, die bergrechtliche zuzulassen sind, sind Sonderbetriebspläne zur Zulassung beim LBEG einzureichen.
- 2.2.4 Sämtliche Feldleitungen, insbesondere solche die innerhalb festgelegter Wasserschutzgebieten ausgetauscht bzw. neuverlegt werden, sind mit einer dem Stand der Technik entsprechenden Leckageüberwachung auszurüsten und auf ganzer Länge zu überwachen.
- 2.2.5 Der Brandschutz ist in zur Durchführung des Vorhabens gestattenden Betriebsplänen zu regeln.
- 2.2.6 Die Anlagensicherheit ist wie beschrieben nach den anerkannten Regeln der Technik und in Übereinstimmung mit den einschlägigen Gesetzen und Verordnungen auszuführen.
- 2.2.7 Die unter Ziffer 2.5.3. des Rahmenbetriebsplans beschriebene Automatisierung ersetzt nicht die Einrichtung und Unterhaltung der ständig besetzten Stelle gem. § 10 BVOT.
- 2.2.8 Eine Beeinträchtigung von bestehenden Richtfunkstrecken ist durch die Berücksichtigung in den notwendigen Detailplanungen auszuschließen.
- 2.2.9 Sollen Flächen Dritter für die mit diesem Beschluss zugelassenen Maßnahmen in Anspruch genommen werden, so sind privatrechtliche Einigungen herbeizuführen. Bei

Änderungen der bereits mit dem Antragsdokument erbrachten Nachweise (z.B. Eigentümerwechsel, Flurbereinigung) sind die Nachweise über diese Einzelfälle mit den Sonderbetriebsplänen für die Durchführung der konkreten Maßnahmen zu erbringen.

2.3 Rohrleitungen

- 2.3.1 Nach Leitungsverlegungen sind dem LBEG die Trassenpläne als PDF, der eingemessene Leitungsverlauf als Vektordaten und die vollständigen Leitungsattribute zu übermitteln. Die vorgegebenen Datenformate und Leitungsattribute sowie der Ansprechpartner sind auf der Internetseite www.lbeg.niedersachsen.de unter der Rubrik „Energie und Rohstoffe, Leitungskataster“ ausführlich beschrieben und stehen dort zum Download bereit.
- 2.3.2 Bei der Neuverlegung von Rohrleitungen ist eine Mindestüberdeckung von 1,00 m über der Rohrleitung einzuhalten.
- 2.3.3 Der Beginn von mit diesem Planfeststellungsbeschluss gestatteten Arbeiten ist dem LBEG unverzüglich vor Baubeginn anzuzeigen.
- 2.3.4 Für Straßenquerungen (Verkehrslasten) ist der rechnerische Nachweis zur Berücksichtigung der Überdeckungshöhen vor Inbetriebnahme von Leitungen zu erbringen.
- 2.3.5 Die zum Einbau vorgesehenen Rohrleitungsteile müssen hinsichtlich Werkstoff, Herstellung und Prüfung den Anforderungen der BVOT entsprechen. Eine Inbetriebnahme kann erst erfolgen, nachdem von dem Sachverständigen der Nachweis geführt worden ist, dass die vorgenannten Anforderungen gewahrt sind.
- 2.3.6 Für eine Beurteilung hinsichtlich der Anforderungen nach BVOT sind dem Sachverständigen vor Inbetriebnahme Detailpläne zur Beurteilung vorzulegen.
- 2.3.7 Die ordnungsgemäße Funktion der Überwachungseinrichtungen ist vom Sachverständigen vor Inbetriebnahme der Leitungen zu prüfen.
- 2.3.8 Rechtzeitig vor Baubeginn sind die notwendigen verkehrsrechtlichen Anordnungen für die jeweiligen Leitungskreuzungen einzuholen. Dabei haben die Anträge alle notwendigen Details zu enthalten. Das beinhaltet eine Beschreibung der Arbeitsstelle, die Dauer der Arbeiten, die Beschilderungen und Markierungen. Dazu sind Abstimmungen mit der jeweils zuständigen Straßenbehörde durchzuführen.
- 2.3.9 Die Kreuzungsstellen der Leitungen, auch mit nichtöffentlichen Wegen, sind durch die Vorhabenträgerin zu dokumentieren und dauerhaft örtlich zu kennzeichnen.
- 2.3.10 Die für Leitungsgräben entnommenen Böden sind schichtgerecht wieder einzubauen. Die Funktion des Bodens für den Wasserhaushalt ist wiederherzustellen.
- 2.3.11 In Bereichen mit innerhalb des Arbeitsstreifens liegenden nach § 30 BNatSchG geschützten Biotopen ist platzsparend zu arbeiten, so dass Betroffenheiten weitgehend vermieden werden.

2.3.12 Drainageeffekte durch das Einbringen von Sandbettungen zum Schutz vor mechanischen Beschädigungen sind auszuschließen.

2.4 Nebenbestimmungen zu den wasserrechtlichen Belangen

2.4.1 Die durch diesen Bescheid zugelassenen Maßnahmen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Baukunst, der Technik und der Wasserwirtschaft so herzustellen, zu betreiben und zu unterhalten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere die Ordnung des Wasserhaushalts, gewährleistet ist.

2.4.2 Der Baubeginn und das Bauende der einzelnen Gewässerkreuzungen sind der unteren Wasserbehörde und dem Unterhaltungspflichtigen (Gewässer II. Ordnung: Unterhaltungsverband Ise, Ansprechpartner: Herr Buhmann, Tel.: 05371/8154-12, E-Mail: Rolf.Buhmann@aller-ohre-verband.de) jeweils anzuzeigen. Ebenso sind Arbeiten im Unterhaltungstreifen von Gewässern (beidseits 5 m ab Böschungsoberkante) anzuzeigen.

2.4.3 Der Mindestabstand von Gewässersohle und Rohrscheitel darf 1,5 m nicht unterschreiten. Im Randbereich der Gewässer ist zu berücksichtigen, dass die Leitungen so gesichert sein müssen, dass sie mit Unterhaltungsgeräten mit einer Achslast von bis zu 10 t gequert werden können. Die Kreuzungen sind dauerhaft so zu kennzeichnen, dass die Unterhaltung des Gewässers nicht beeinträchtigt wird.

2.4.4 Jeweils nach Fertigstellung einer Gewässerkreuzung ist zeitnah die Abnahme bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen.

2.4.5 Die Bauzeiten im Gewässerbereich sind, insbesondere bei Querungen in offener Bauweise, auf das erforderliche Minimum zu begrenzen.

2.4.6 Während der Arbeiten in und an Gewässern ist eine ökologische Bauüberwachung zu gewährleisten, die insbesondere sicherstellt, dass

- keine Stoffe in das Gewässer gelangen, die nachteilige Auswirkungen verursachen können,
- wertvolle Strukturen in und an den Gewässern nicht beseitigt werden,
- die Durchgängigkeit der Gewässersohle nicht nachhaltig gestört wird.

Eine entsprechende Dokumentation ist zu führen und der Wasserbehörde zu übergeben.

2.4.7 Mindestabstände von 1,50 m von der Oberkante der Leitungsanlage (einschließlich Auftriebssicherung) zu den Böschungen und zu den festen Gewässersohlen bzw. Unterkanten von Durchlässen sind einzuhalten.

2.4.8 Bei offener Querung sind die Gewässersohle und –böschungen unmittelbar nach Verlegen der Leitung in Abstimmung mit der Wasserbehörde und dem Unterhaltungspflichtigen in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

- 2.4.9 Sollten bei den Querungen der Gewässer mittels gesteuerter Horizontalbohrung Schäden an einem Gewässerprofil entstehen, so ist das Profil kurzfristig in den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen. Sollte Bohrgut in ein Gewässer eingetragen werden, so ist dieses unverzüglich zu beraäumen.
- 2.4.10 Eine dem Stand der Technik entsprechende Leckageüberwachung ist zwingend einzusetzen.
- 2.4.11 Für die bauzeitliche Auslage der Leitung über dem Sauerbach ist der unteren Wasserbehörde rechtzeitig vor Ausführung ein Konzept zum Schutz des Gewässers zur Zustimmung vorzulegen.
- 2.4.12 Bei Verlegungen an Gewässern ist ein größtmöglicher Abstand vom Gewässerprofil einzuhalten. Erdaushub und Materialien sind auf der vom Gewässer abgewandten Seite zu lagern.
- 2.4.13 Im Unterhaltungstreifen (beidseits 5 m ab Böschungsoberkante der Gewässer) muss die Leitung so verlegt sein, dass eine Befahrung des Unterhaltungstreifens mit schwerem Gerät für die Gewässerunterhaltung möglich ist.
- 2.4.14 Der schadlose Abfluss ist jederzeit sicherzustellen. Die Aufnahmefähigkeit der jeweiligen Fließgewässer darf nicht überschritten werden.
- 2.4.15 Die Leitungen sind auftriebssicher zu verlegen.
- 2.4.16 Kreuzungsbereiche sind dauerhaft so zu kennzeichnen, dass die Unterhaltungsarbeiten dadurch nicht beeinträchtigt werden.
- 2.4.17 Nach Abschluss der Arbeiten sind der unteren Wasserbehörde und dem Unterhaltungsverband Ise (Kontaktdaten s.o.) die Bestandsunterlagen mit höhen- und lagemäßiger Vermessung der Leitung (im PDF- und DXF-Format) und die Koordinaten der Querungspunkte zu übergeben.
- 2.4.18 Bei der Bauausführung, u.a. von Einleitstellen, Versickerungsanlage usw., muss eine ordnungsgemäße und fachkundige Bauleitung gewährleistet sein, die darüber zu wachen hat, dass die einschlägigen Vorschriften, die im Bauwesen erforderliche Sorgfalt angewandt und die Nebenbestimmungen des Bescheides eingehalten werden.
- 2.4.19 Für die Einleitungen sind die Schwellenwerte für den guten ökologischen Zustand nach Anlage 7 der Oberflächengewässerverordnung für den Gewässertyp 14 sowie die Umweltqualitätsnormen nach Anlagen 6 und 8 der Oberflächengewässerverordnung einzuhalten. Für Mangan ist ein Grenzwert von 0,2 mg/l einzuhalten, für PAK (Summe) ist ein Grenzwert von 0,1 µg/l und für Benzol ein Grenzwert von 5 µg/l einzuhalten.
- 2.4.20 Durch geeignete Maßnahmen ist potenziellen Effekten wie Erosion oder einer negativen Beeinflussung der Fließgewässer-Beschaffenheit und -Trübung durch Aufbereitungsmaßnahmen vorzubeugen.
- 2.4.21 Die Analysen sind gemäß DIN-Vorgaben von einem unabhängigen Prüflabor durchzuführen. Die Untersuchungsergebnisse sind unter Angabe des Entnahmeortes und der Entnahmezeit im Konzept zu dokumentieren.

- 2.4.22 Bei Überschreitung der Reinigungszielwerte ist die Grundwasserhaltung umgehend zu stoppen. Für diesen Fall ist die Vorhaltung eines geeigneten Speicherbeckens, Behälters etc. vorzusehen.
- 2.4.23 Die in den vorgelegten Antragsunterlagen vorgesehenen Schutzmaßnahmen (Belüftungsmaßnahmen, Sandfang, Aufbereitung) sind zwingend umzusetzen.
- 2.4.24 Für die Begleitung der Wasserhaltungsmaßnahmen ist eine ökologische Baubegleitung einzusetzen, die die Einhaltung der umweltrechtlichen Nebenbestimmungen überwacht.
- 2.4.25 Sollten trotz ergriffener Schutzmaßnahmen Schäden durch die Gewässerbenutzungen entstehen (z.B. Verockerungen im Gewässer), so sind diese der Wasserbehörde anzuzeigen und unverzüglich und vollständig auf Kosten der Vorhabenträgerin zu beseitigen.
- 2.4.26 Die Einleitungen dürfen nur so erfolgen, dass die Böschungen und Sohlen der Gewässer nicht erodiert werden (z.B. durch geeignete Schutzmaßnahmen durch den Einbau von Geotextil).
- 2.4.27 Die Einleitmenge ist so zu begrenzen, dass der schadlose Abfluss in den Gewässern jederzeit gewährleistet ist und schädliche Gewässerveränderungen nicht zu erwarten sind. Sollten die für eine Einleitung beabsichtigten Oberflächengewässer zum Zeitpunkt der Einleitung Pegelstände aufweisen, durch die der schadlose Abfluss zusätzlich eingeleiteter Wasser infrage gestellt ist, sind die Einleitmengen den Gegebenheiten z.B. durch Arbeiten in kleineren Wasserhaltungsabschnitten und/oder durch eine bauseitige Einleitbegrenzung der max. Einleitmengen pro Stunde anzupassen.
- 2.4.28 Die gehobenen und die einzuleitenden Wassermengen sind über Wassermengenzähler oder über Pumplaufzeiten zu ermitteln und einschließlich der Einleitungszeiten zu dokumentieren. Unregelmäßigkeiten zum Betrieb und Ergebnisse aus der Überwachung der Baumaßnahme und der Grundwasserabsenkung sind ebenfalls zu dokumentieren.
- 2.4.29 Die Ergebnisse der analytischen und mengenmäßigen Grundwasserüberwachung sind der unteren Wasserbehörde nach Abschluss der Baumaßnahme ausgewertet und in einem Bericht dokumentiert vorzulegen.
- 2.4.30 Die Einleitungen an den einzelnen Einleitpunkten sind der unteren Wasserbehörde jeweils vor Beginn und nach Beendigung anzuzeigen.
- 2.4.31 Die gehobenen und die einzuleitenden Wassermengen sind über Wassermengenzähler oder über Pumplaufzeiten zu ermitteln und einschließlich der Einleitungszeiten zu dokumentieren. Zwecks Abrechnung der Wasserentnahmegebühr sind die ermittelten Mengen nach Abschluss der Arbeiten an die UWB zu übermitteln.
- 2.4.32 Unregelmäßigkeiten zum Betrieb und Ergebnisse aus der Überwachung der Baumaßnahme und der Grundwasserabsenkung sind zu dokumentieren.

- 2.4.33 Sämtliche Bauarbeiten sind mit großer Sorgfalt und Betriebssauberkeit durchzuführen. Die Vorschriften zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind einzuhalten. Sollte durch ein unvorhersehbares Ereignis eine Verunreinigung von Gewässern oder des Grundwassers eintreten, sind die
- Untere Wasserbehörde des Landkreises Gifhorn
und das
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
unverzüglich zu benachrichtigen.
- 2.4.34 Den Beauftragten der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Gifhorn ist im Rahmen der Aufsicht jederzeit der Zutritt zu allen Anlagen zu gestatten. Die Beauftragten sind berechtigt, die Genehmigungsunterlagen sowie die Dokumentation der jeweiligen Grundwasserabsenkung einzusehen und Inspektionen an Ort und Stelle durchzuführen. Die Untere Wasserbehörde kann zu diesem Zweck weitere Fachdienststellen und Institute hinzuziehen, soweit dies erforderlich ist.
- 2.4.35 Auftretende Unregelmäßigkeiten im Betrieb der Entwässerungsanlagen sind unverzüglich zu beseitigen.
- 2.4.36 Das Grundwassermonitoring ist wie in den Antragsunterlagen beschrieben gemäß der Vereinbarung „Neue Bedingungen für eine umweltverträgliche Erdgas- und Erdölförderung in Wasserschutzgebieten“ in Abstimmung mit dem Wasserverband Gifhorn und der unteren Wasserbehörde des Landkreises Gifhorn umzusetzen.
- 2.4.37 Wasserhaltungen sind abschnittsweise auszuführen, um die gegenseitige Beeinflussung von Wasserhaltungsmaßnahmen zu minimieren.
- 2.4.38 Weitere Anforderungen, die zum Schutz des Grundwassers oder von Oberflächengewässern erforderlich werden, bleiben vorbehalten.

2.5 Naturschutzfachliche Nebenbestimmungen

- 2.5.1 Es sind sämtliche in Anlage 7 – Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) aufgeführten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen umzusetzen, die für die Durchführung der beantragten Maßnahmen gutachterlich als erforderlich festgestellt worden sind.

Dabei handelt es sich um folgende Maßnahmen:

- V1: Rodung der Gehölze außerhalb der Brutzeit.
- V2: Bauzeitenregel
- V3: Baufeldräumung vor Beginn der Brutzeit
- V4: Kontrolle der Gehölzbestände
- V5_{CEF}: Aufhängen von Nist-/ Fledermauskästen
- V6: Amphibien Schutzzäune
- V7: Schutzzaun geschütztes Biotop
- V8: Prüfung / Behandlung des Grundwassers vor Einleitung

- Die aufgeführten Maßnahmen sind wie im LBP spezifiziert umzusetzen.
- 2.5.2 Im Bereich der Strauch-Baumhecke (HFM2) (Gemarkung Schönewörde, Flur 3, Flurstücke 183/2 und 183/3) ist bauzeitlich ein Amphibienschutzzaun einzusetzen.
 - 2.5.3 Im Rahmen der Maßnahme V5_{CEF} sind alle potentiell geeigneten Höhlenquartiere bei Verlust durch Nistkästen bzw. Fledermauskästen zu kompensieren.
 - 2.5.4 In Ergänzung zu Maßnahme V2 sind geeignete CEF-Maßnahmen zum Ausgleich der nicht auszuschließenden Störung des Trauerschnäppers erforderlich. Die CEF-Maßnahme ist in Form des Aufhängens von 3 zusätzlichen Nistkästen durchzuführen.
 - 2.5.5 Maßnahmen, die mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden sind, sind im Sinne einer Ökologischen Baubegleitung (ÖBB) durch fachkundiges Personal zu begleiten und zu überwachen. Die Beauftragung der ÖBB hat durch die Vorhabenträgerin zu erfolgen.

Die verantwortliche Person der ÖBB ist der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) des Landkreises Gifhorn vor Maßnahmenbeginn schriftlich zu benennen.

Zu den Aufgaben der ÖBB gehören insbesondere die Sicherstellung einer vollständigen Umsetzung im Kapitel 7 der eingereichten Planunterlagen „Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)“ beschriebenen Maßnahmen wie Schutz-, Vermeidungsmaßnahmen und Kompensationsmaßnahmen sowie die Beteiligung an den noch einzureichenden der zur Ausführung des Vorhabens berechtigenden Betriebsplänen.

Die Umsetzung des LBP gem. den eingereichten Unterlagen ist fachlich zu begleiten und zu dokumentieren.

- 2.5.6 Die ÖBB nach NB 2.5.5 ist mindestens wöchentlich durchzuführen und protokollarisch festzuhalten. Die Ergebnisse sind der UNB regelmäßig, mindestens halbjährlich vorzulegen. Im Schadensfall ist die UNB unverzüglich von der Vorhabenträgerin zu informieren.
- 2.5.7 Im Sinne einer wirksamen Umweltvorsorge sind die örtliche Bauleitung und die Bauleiter der ausführenden Firmen von der ÖBB über die Besonderheiten des Vorhabengebietes zu sensibilisieren.
- 2.5.8 In sensiblen Bereichen, bspw. Biotope nach § 30 BNatSchG und Natur- bzw. Landschaftsschutzgebieten, ist die ökologische Baubegleitung bedarfsabhängig zusätzlich zu NB 2.5.6 nach Rücksprache mit der UNB einzusetzen.
- 2.5.9 Die ökologische Baubegleitung ist fotografisch zu dokumentieren.
- 2.5.10 Die Dokumentation ist im Betrieb vorzuhalten und der UNB auf Verlangen vorzulegen.
- 2.5.11 Im Bereich des Bohrplatzes W-KB 35 ist ein Gehölzschutz für das Gehölz HPS2 einzurichten.
- 2.5.12 Ortsnahe Maßnahmen zur Gestaltung der Wegeführung oder infrastrukturelle erholungswirksame Ausstattung der von der Waldumwandlung betroffenen Flächen sind mit der zuständigen Waldbehörde abzustimmen.

2.6 Nebenbestimmungen zum Straßenverkehrs- und Straßenbaurecht

- 2.6.1 Verkehrsbehinderungen durch Bauarbeiten sind auf das unumgängliche Maß zu beschränken. Vor dem Beginn von Arbeiten, die sich auf den Straßenverkehr auswirken, sind von den mit den Bauarbeiten beauftragten Unternehmern rechtzeitig vorher – unter Vorlage eines Verkehrszeichenplans – bei den zuständigen Straßenverkehrsbehörden die notwendigen straßenverkehrsbehördlichen Anordnungen nach § 45 Abs. 6 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) einzuholen.
- 2.6.2 Die Fahrbahnkreuzung mit der K 31 muss unter den vorhandenen Regen- und Schmutzwasserkanälen verlegt werden. Hierzu ist Rücksprache mit dem Wasserverband zu halten.
- 2.6.3 Über die gesamte Breite der Flurstücke 221/3 und 206/6 sind Schutzrohre vorzusehen. Hierzu ist Rücksprache mit der Kreisstraßenmeisterei Knesebeck zu halten.
- 2.6.4 Der Abstand zwischen Schutzrohr und Fahrbahnoberkante der K31 muss mindestens 1,50m betragen.
- 2.6.5 Die Abstände der Kopflöcher, der Bohrungen bzw. Pressungen zu den befestigten Fahrbahnrändern der K 31 müssen mindestens je 1,00 m betragen.
- 2.6.6 Die Fahrbahnränder der K 31 sind unverzüglich, fachgerecht und verkehrssicher wiederherzustellen. Überschüssiger Boden ist abzufahren.
- 2.6.7 Soweit Befestigungen (Pflaster, Platten usw.) aufgenommen werden müssen, sind diese umgehend wieder fachgerecht zu verlegen. Abgängiges Material ist zu ersetzen.
- 2.6.8 Eventuell später auftretende Setzungen im Verlegungsbereich sind unverzüglich durch den Antragsteller zu beseitigen.
- 2.6.9 Es gelten die zusätzlichen technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen (ZTV A-StB 12).
- 2.6.10 Alle Arbeiten am Straßenkörper und Verkehrsanlagen sind im Einvernehmen mit der Kreisstraßenmeisterei Knesebeck, Tel.: 05834 6586 durchzuführen.
- 2.6.11 Die Fahrbahnkreuzung mit der K 31 muss so ausgeführt werden, dass immer eine Fahrspur wechselseitig für den Fahrzeugverkehr befahrbar bleibt.

2.7 Nebenbestimmungen zur Landwirtschaft

- 2.7.1 Im Zuge der Baumaßnahme ist eine Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Betriebsabläufe weitestgehend zu vermeiden. Bei Arbeiten, die innerhalb der Vegetationsperiode einschließlich der Erntezeit ausgeführt werden, sind die Einwirkungen und die daraus entstehenden Schäden auf das unumgängliche Maß zu reduzieren und die Arbeiten sind möglichst bodenschonend durchzuführen.

- 2.7.2 Neben den Grundstückseigentümern sind rechtzeitig vor Baubeginn die Bewirtschafter (Nutzungsberechtigten/Pächter) in Form einer Anliegerbenachrichtigung über die vorgesehenen Maßnahmen und Eingriffe zu informieren und ggf. Besonderheiten (z.B. Weidezäune, Zuwegungen) aufzunehmen. Dabei ist auch der voraussichtliche Zeitpunkt des Abschlusses von Rekultivierungsmaßnahmen anzugeben.
- 2.7.3 Ertragseinbußen und Einschränkungen der landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzung auf vom Vorhaben betroffenen Flächen sind zu kompensieren. Dies gilt nicht, wenn die Vorhabenträgerin nachweist, dass etwaige Schäden nicht durch das Vorhaben verursacht wurden.
- 2.7.4 Durch Vorerkundungen ist auszuschließen, dass durch die beantragten Maßnahmen bestehende Leitungen, Gräben, Drainagen, Feldberegnungsleitungen und andere im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen stehende Infrastruktur beeinträchtigt oder beschädigt wird.
- 2.7.5 Es ist sicherzustellen, dass in Anspruch genommene und angrenzende Flächen auch während der Bauphase erreicht werden können.

2.8 Nebenbestimmungen zum Bodenschutz

- 2.8.1 Die Feststoffwerte des Materials zur Anlage temporärer Baustraßen bzw. Lagerflächen dürfen die Zuordnungswerte gemäß LAGA TR Boden der Einbauklasse Z 1 und Zuordnungswerte für Eluat gemäß LAGA TR Boden Z 1.1 nicht überschreiten. Auf Verlangen sind der zuständigen Behörde hierzu Nachweise vorzulegen.
- 2.8.2 Die GeoBerichte 28 des LBEG („Bodenschutz beim Bauen“) sind zu beachten.
- 2.8.3 Die „Checklisten Schutzgut Boden für Planungs- und Zulassungsverfahren - Arbeitshilfen für Planungspraxis und Vollzug“ der LABO sind bei Planung und Umsetzung der Maßnahmen zu berücksichtigen.
- 2.8.4 Der Beginn der Baumaßnahmen für den Bau der Sammelleitung ist der Unteren Bodenschutzbehörde des LK Gifhorn (UBB) unter Benennung der für die Baustelle zuständigen Bodenkundlichen Baubegleitung vier Wochen vorher anzuzeigen
- 2.8.5 Es ist sicherzustellen, dass der ordnungsgemäße Einbau des Unter- und Oberbodens in seiner ursprünglichen Schichtenfolge erfolgt.
- 2.8.6 Die Bestätigung der ordnungsgemäßen Wiederherstellung der Schichtfolge bzw. auf landwirtschaftlich genutzten Flächen der Rekultivierung hat unmittelbar nach Wiederherstellung und Abschluss der Arbeiten durch entsprechende Abnahmeprotokolle zu erfolgen. Die Protokolle sind im Betrieb vorzuhalten.
- 2.8.7 Die von Baufahrzeugen zu befahrenden Flächen sind auf das unumgänglich notwendige Ausmaß zu begrenzen. Übermäßige Verdichtungen des anstehenden Bodens sind durch die Auswahl geeigneter Baumaschinen oder, soweit möglich z.B. durch die Verlegung von Baggermatratzen zu vermeiden.

- 2.8.8 Bei länger andauernden Niederschlagsereignissen sind die Bauarbeiten einzustellen, wenn - abhängig von der örtlichen Bodenbeschaffenheit und der damit einhergehenden Bodenvernässung - das Befahren und Bearbeiten mit Baugeräten zu schädlichen Bodenveränderungen führen kann.

2.9 Nebenbestimmungen zum Nachsorgenden Bodenschutz (Altlasten)

- 2.9.1 Sollten während der Arbeiten organoleptische Auffälligkeiten bemerkt werden, sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen und das LBEG und der Landkreis Gifhorn sind zu informieren.
- 2.9.2 Nach Abschluss der fachgerechten Entsorgung kontaminierten Bodens sowie weiterer Gefahrenabwehrmaßnahmen unter Berücksichtigung der Ergebnisse eines Fachgutachters und entsprechender Dokumentation ist der Landkreis Gifhorn zu informieren.
- 2.9.3 Der Rückbau von Leitungen aus Polyethylen hat mit bodenkundlicher Baubegleitung und unter regelmäßiger Beprobung des die Leitung umgebenden Erdreichs auf Kohlenwasserstoffe bzw. Benzol zu erfolgen. Bei Auffälligkeiten sind das LBEG und der Landkreis Gifhorn zu informieren.

2.10 Nebenbestimmungen zur Abfallentsorgung

- 2.10.1 Beprobungen von Abfällen sind auf der Basis der Mitteilung 32 der Ländergemeinschaft Abfall (LAGA): „LAGA PN 98 Richtlinie für das Vorgehen bei physikalischen, chemischen und biologischen Abfällen“ durchzuführen. Die Richtlinie ist online auf der Webseite der LAGA unter www.laga-online.de abrufbar.
- 2.10.2 Teerhaltige bituminöse Abfälle aus Straßenaufbrüchen in Folge von Leitungsquerungen sind als Sondermüll durch die Vorhabenträgerin zu entsorgen.
- 2.10.3 Bei mehr als punktuellm Ausmaß des Verdachtsbereiches ist für die Weiterführung der Abbruch-/Aushubarbeiten die Begleitung durch ein erfahrenes umwelttechnisches Fachbüro erforderlich.
- 2.10.4 Bauschutt und Erdaushub sind im Rahmen hierfür geeigneter und zugelassener Maßnahmen zu verwerten oder über dafür zugelassene Anlagen zu beseitigen. Die Annahmekriterien der Entsorger sind frühzeitig zu erfragen und die Abfälle sind auf Einhaltung der Kriterien zu überprüfen.
- 2.10.5 Sofern Grabenaushub aufgrund von Verunreinigungen bzw. unbekannter Altlastflächen nicht wieder eingebaut werden kann, wird dieser in Abstimmung mit der zuständigen Behörde gemäß LAGA klassifiziert und auf genehmigte Abfallentsorgungs- oder Abfallverwertungseinrichtungen verbracht. Zum Verfüllen des Rohrgrabens ist für diesen Fall geeigneter Austauschboden zu verwenden. Die Eignung des Materials ist nachvollziehbar zu dokumentieren.

- 2.10.6 Die beim Freimachen des Arbeitsstreifens anfallenden Materialien (Entfernung von Zäunen, Anlagen etc.) sind wiederzuverwenden oder einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

2.11 Nebenbestimmungen zur Archäologie

- 2.11.1 Der Beginn der Erdarbeiten (Oberbodenabtrag und sämtliche in den Unterboden reichenden Erdarbeiten) sind vom Vorhabenträger sobald wie möglich, mindestens aber drei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige ist an die Untere Denkmalschutzbehörde / Kreis- und Stadtarchäologie des Landkreises Gifhorn zu richten.
- 2.11.2 Die Erdarbeiten in den Bereichen südlich von Wahrenholz bzw. östlich von Schönwörde sowie östlich des „Kleinen Mallohwegs“ sind von einer qualifizierten Fachkraft (ausgebildete/r Grabungstechniker/in; Archäologe/in) zu begleiten, damit ggf. auftretende Bodenfunde sofort erkannt sowie unter Hinzuziehung weiteren Fachpersonals (Grabungshelfer/in) wissenschaftlich dokumentiert und gesichert werden können. Die Beauftragung der qualifizierten Fachkraft ist im Vorfeld der Maßnahme mit der Unteren Denkmalschutzbehörde / Kreis- und Stadtarchäologie des Landkreises Gifhorn abzustimmen.
- 2.11.3 Die Erdarbeiten in den o.g. Bereichen haben mit einem Hydraulikbagger mit zahnloser, schwenkbarer Grabenräumschaufel zu erfolgen.
- 2.11.4 Für die Sicherung und Dokumentation ggf. auftretender archäologischer Bodenfunde ist ausreichend Zeit einzuräumen.
- 2.11.5 Gemäß § 14 Abs. 3 NDSchG sind die zuständige Denkmalschutzbehörde und ihre Beauftragten berechtigt, den Bodenfund zu bergen und die notwendigen Maßnahmen zur Klärung der Fundumstände sowie zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodenfunde durchzuführen.

3 Allgemeine Hinweise

1. Die für die Umsetzung der in diesem Planfeststellungsbeschluss enthaltenen Maßnahmen erforderlichen Betriebspläne sind in Abstimmung mit dem LBEG zu erstellen und zur Zulassung einzureichen. Die Zulassung eines Rahmenbetriebsplans entfaltet keine gestattende Wirkung.
2. Die Bestellung und Abberufung bergrechtlich verantwortlicher Personen hat gem. § 60 BBergG unverzüglich zu erfolgen.
3. Dies schließt die Namhaftmachung gegenüber dem LBEG ein, insbesondere auch bei der Änderung ihrer Stellung im Unternehmen.
4. Den in der Bauphase verantwortlichen Personen ist dieser Planfeststellungsbeschluss durch die Antragstellerin zur Kenntnis zu geben (§ 61 BBergG).

5. Dieser Planfeststellungsbeschluss ist im Betrieb vorzuhalten und den verantwortlichen Personen gem. § 61 BBergG zur Kenntnis zu geben.
6. Auf die Anforderungen an Rohrleitungen gemäß der am 01.07.2022 in Kraft getretenen Bergverordnung für Tiefbohrungen, Untergrundspeicher und für die Gewinnung von Bodenschätzen durch Bohrungen im Land Niedersachsen (Tiefbohrverordnung – BVOT), insbesondere auf § 45 Abs. 8 und 9 BVOT, wird hingewiesen.
7. Anzeige von Bodenfunden: Gemäß § 14 Abs. 2 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) sind der Bodenfund und die Fundstelle bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen und vor Gefahren für die Erhaltung des Bodenfundes zu schützen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.
8. Die Kosten für die fachgerechte archäologische Begleitung, Dokumentation und Bergung archäologischer Funde und Befunde sowie die möglicherweise entstehenden Mehrkosten für Maschineneinsatz sind gem. § 6 Abs. 3 NDSchG vom Veranlasser der Maßnahme zu tragen.
9. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass innerhalb der Trassen noch weitere, bislang unbekannte archäologische Fundstellen liegen können. Um unnötige Verzögerungen bei der Umsetzung der Baumaßnahme zu verhindern, wird angeregt, alle Erdarbeiten archäologisch beaufsichtigen zu lassen, so dass gegebenenfalls erforderliche Notgrabungen direkt umgesetzt werden können.
10. Auf die Bestimmungen des NDSchG hinsichtlich unerwarteter Funde (Melde- und Anzeigepflicht bei Bodenfunden gem. § 14 NDSchG) wird hingewiesen.

4 Umweltverträglichkeitsprüfung

Die vorgesehene Baumaßnahme bedurfte aufgrund positiver Umweltverträglichkeitsvorprüfungen der formellen Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) (vgl. Teil B, Ziffer 1.7 – Verfahren/Umweltverträglichkeitsprüfung – und Ziffer 2.4 – materiell-rechtliche Bewertung/Umweltverträglichkeitsprüfung – in diesem Beschluss).

5 Entscheidung über Stellungnahmen und Einwendungen

Die Stellungnahmen und Einwendungen werden, soweit ihnen nicht durch Planänderungen und/oder Zusagen der Vorhabenträgerin oder durch Inhalts- und Nebenbestimmungen entsprochen worden ist oder sie sich auf andere Art und Weise im Laufe des Verfahrens erledigt haben, zurückgewiesen (§ 74 Abs. 2 Satz 1 VwVfG).

Stellungnahmen und Einwendungen, die durch Planänderungen und/oder Zusagen der Vorhabenträgerin Berücksichtigung gefunden haben, werden für erledigt erklärt.

Die sich durch das Vorhaben ergebenden Entschädigungsansprüche werden ggfs. in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

6 Kostenentscheidung

Die Vorhabenträgerin Vermilion Energy Germany GmbH trägt die Kosten des Planfeststellungsverfahrens. Die Entscheidung über die Höhe der Kosten (Gebühren und Auslagen) erfolgt in einem gesonderten Bescheid.

Teil B

Entscheidungsgründe

1 Verfahren

1.1 Notwendigkeit des Planfeststellungsverfahrens

Gegenstand des Vorhabens „Betriebliche Aktivitäten im Bereich der Erdölfelder Vorhop & Vorhop-Knesebeck“ ist die Stabilisierung und dauerhafte Steigerung der Erdölproduktion. Zudem soll der Anlagenbestand in den Feldern durch den Austausch bzw. Neubau von Leitungen modernisiert werden.

Die Aufstellung eines Rahmenbetriebsplanes ist zu verlangen und für dessen Zulassung ein Planfeststellungsverfahren nach Maßgabe der §§ 57a und 57b des Bundesberggesetzes durchzuführen, wenn ein Vorhaben gemäß der UVP-V Bergbau in Verbindung mit den Vorschriften des Teils 2 Abschnitt 1 des UVPG einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Aufgrund der mit positivem Ausgang vorgenommenen UVP-Vorprüfungen für die im Rahmen der Umsetzung des Gesamtprojektes durchzuführenden Ablenkungsbohrungen und Verlegung der Sammelleitung bedarf es für die Zulassung des Vorhabens der Umweltverträglichkeitsprüfung. In Verbindung mit § 52 Abs. 2a und § 57a BBergG ist für diesen Fall die Aufstellung eines Rahmenbetriebsplanes zu verlangen und für die Zulassung des Rahmenbetriebsplans ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen.

1.2 Zuständigkeit

In einem nach § 52 Abs. 2a BBergG durchzuführenden Planfeststellungsverfahren ist die für die Zulassung von Betriebsplänen zuständige Behörde Anhörungsbehörde und Planfeststellungsbehörde (§ 57a Satz 1 und 2 BBergG).

Die Zuständigkeiten nach dem Bundesberggesetz und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen sind mit Erlass des Niedersächsischen Wirtschaftsministeriums (31.1-67006/0300) dem Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie übertragen worden.

Zuständig für die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis ist die Planfeststellungs- bzw. Bergbehörde (§ 19 Abs. 1 und 2 WHG). Wasserrechtliche Erlaubnisse werden von dem Planfeststellungsbeschluss nicht konzentriert. § 19 Abs. 1 WHG begründet eine Verfahrens- und Zuständigkeitskonzentration, aber keine Entscheidungskonzentration (Czychowski/Reinhardt, WHG, 12. Aufl. 2019, § 19 Rn. 2, 5). Das für die Erteilung wasserrechtlicher Erlaubnisse notwendige Einvernehmen der zuständigen unteren Wasserbehörde des Landkreises Gifhorn mit den Schreiben vom 15.03.2022 erteilt.

1.3 Ausgangsverfahren

1.3.1 Antrag

Die Vorhabenträgerin Vermilion Energy Germany GmbH & Co. KG. hat mit Schreiben vom 1. Dezember 2021 beim Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie den Rahmenbetriebsplan gemäß § 52 Abs. 2a Bundesberggesetz (BBerGG) für das Vorhaben „Betriebliche Aktivitäten im Bereich der Erdölfelder Vorhop & Vophop-Knesebeck“ eingereicht. Einzelheiten zu dem Plan und dessen Anlass sind in Teil B Ziffern 2.1 und 2.2 in diesem Beschluss näher beschrieben.

1.3.2 Auslegung des Plans

Die Auslegung des Plans erfolgte gemäß § 5a NVwVfG i.V.m. den §§ 73 und 74 VwVfG in der Stadt Wittingen sowie in der Samtgemeinde Wesendorf. Für die Dauer der Auslegungszeit wurde der Plan außerdem auf der Webseite des LBEG und im niedersächsischen UVP-Portal zum Download vorgehalten.

Die Auslegung erfolgte im Zeitraum vom 17. Januar 2022 bis zum 23. Februar 2022.

1.3.3 Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange

Vor der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erfolgte eine Beteiligungsabfrage.

Beteiligt wurden folgende deutsche Träger öffentlicher Belange:

- DFS Deutsche Flugsicherung GmbH
- Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Unterlüß
- Bundesamt für Infrastruktur, Umwelt und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft und Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Süd
- Landkreis Gifhorn
- Gemeinde Schönewörde
- Gemeinde Wahrenholz
- Stadt Wittingen
- Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Wolfenbüttel
- Regionalverband Großraum Braunschweig
- IHK Lüneburg-Wolfsburg
- Beregnungsverband Vorhop
- Wasserverband Gifhorn
- Aller-Ohre-Verband
- Beregnungsverband Knesebeck
- Beregnungsverband Wahrenholz
- Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Nord
- Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig
- DB Netz AG
- Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade
- Niedersächsisches Landesamt für Bau und Liegenschaften
- Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Hameln-Hannover – Kampfmittelbeseitigungsdienst
- Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Braunschweig-Wolfsburg – Katasteramt Gifhorn

- DB Immobilien, Region Nord
- Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Hannover
- Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht (LEA)
- Deutsche Post AG
- Deutsche Telekom AG
- Vodafone GmbH
- Telefónica GmbH & Co. OHG
- Bundesnetzagentur
- Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 42
– Luftverkehr
- Avacon Netz GmbH
- Gewässerkundlicher Landesdienst (GLD)
- Servicezentrum Landentwicklung und Agrarförderung
- Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege
- Niedersächsisches Landvolk Gifhorn-Wolfsburg e.V.
- TenneT TSO GmbH
- EWE Netz GmbH
- 50Hertz Transmission GmbH

1.3.4 Beteiligung der Grundstückseigentümer

Die Eigentümer wohnen überwiegend im Wirkungsbereich der „Gifhorner Rundschau“. Ausmäcker erhielten in einem Anschreiben den Hinweis auf die Betroffenheit mit Angabe der Flurstücke und je eine Bekanntmachung.

1.3.5 Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereinigungen

Aufgrund der wenigen im Landkreis Gifhorn gemeldeten Naturschutzvereinigungen wurde auf eine Abfrage nach der Form der Beteiligung verzichtet.

Für den Landkreis Gifhorn wurden die gemäß § 38 Abs. 5 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) gemeldeten Naturschutzvereinigungen beteiligt:

- Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen e.V.
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland
- Landesjägerschaft Niedersachsen e.V.
- Anglerverband Niedersachsen e.V.
- Biologische Schutzgemeinschaft Hunte-Weser-Ems e.V.
- Niedersächsischer Heimatbund e.V.

1.3.6 Fristen des Beteiligungsverfahrens

Das Ende der Einwendungsfrist war der 23. März 2022, das Ende der Stellungnahmefrist für Träger öffentlicher Belange und anerkannte Naturschutzvereinigungen ebenfalls der 23. März 2022.

1.3.7 Stellungnahmen und Einwendungen

Es gingen insgesamt 31 Stellungnahmen von Behörden und Trägern öffentlicher Belange, 3 Stellungnahmen anerkannter Naturschutzvereinigungen und 3 Einwendungen ein.

1.4 Vorzeitiger Beginn

Rein informatorisch wird darauf hingewiesen, dass die Vorhabenträgerin mit dem Schreiben vom 29. April 2022 auch die vorzeitige Zulassung nach § 44c EnWG beantragt hat. Weiterhin wurde mit Schreiben der Vorhabenträgerin vom 18. Mai 2022 die vorzeitige Gewässerbenutzung nach § 17 WHG beantragt. Die vorzeitigen Zulassungen nach § 44c EnWG und § 17 WHG wurden mit Bescheid vom 24. Juni 2022 erteilt. Die Zulassung der vorzeitigen Gewässerbenutzung nach § 17 WHG erfolgte im Einvernehmen mit den zuständigen unteren Wasserbehörden.

1.5 Erörterungstermin

Der Erörterungstermin gemäß § 73 Abs. 6 VwVfG wurde gemäß § 1 Abs. 6 i.V.m. § 5 Abs. 2 PlanSiG in Form einer Online-Konsultation durchgeführt.

Die Online-Konsultation wurde vor Durchführung ortsüblich bekannt gemacht.

Die Online-Konsultation fand vom 22.07.2022 bis zum 28.07.2022 statt.

Die von der TdV gemachten Zusagen wurden als Nebenbestimmungen in die Zulassung übernommen.

1.6 Antrag auf sofortige Vollziehung

Mit Schreiben vom 14. Juni 2022 hat die TdV den Antrag auf sofortige Vollziehung der Wasserrechtlichen Erlaubnis und des Planfeststellungsbeschlusses gestellt.

1.7 Anhörung gem. § 28 Abs. 1 VwVfG

Der Vorhabenträgerin wurde gem. § 28 Abs. 1 VwVfG Gelegenheit gegeben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

1.8 Umweltverträglichkeitsprüfung

Der Umweltverträglichkeitsvorprüfung bedürfen gemäß § 1 Nr. 2 lit. b) UVP-V Bergbau betriebsplanpflichtige Vorhaben zur Gewinnung von Erdöl und Erdgas zu gewerblichen Zwecken mit einem Fördervolumen von täglich weniger als 500 Tonnen Erdöl. Neben der Gewinnung von Erdöl in signifikanter Höhe wurden mit dem Gesamtprojekt „Betriebliche Aktivitäten im Bereich der Erdölfelder Vorhop & Vorhop-Knesebeck“ auch weitere Vorhabenbestandteile geplant und beantragt, die mindestens der Umweltverträglichkeitsvorprüfung bedürften bzw. bedürft hätten. Hierunter fällt zusätzlich zur Erdölförderung die Errichtung und der Betrieb einer Lagerstättenwasserleitung mit dem Durchmesser DN 150.

Die Vorprüfung der Ablenkung der Produktionsbohrung Vorhop-Knesebeck 43a (Az. L1.4/L67007/03-08_02/2019-0034/022) hatte zum Ergebnis, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen war. Daraufhin erfolgte die Forderung nach der Vorlage eines Rahmenbetriebsplans zur Durchführung der Bohrung. Der vorgelegte Rahmenbetriebsplan beinhaltet neben der Bohrung Vorhop-Knesebeck 43a weitere Vorhabensbestandteile, über die sich die Umweltverträglichkeitsprüfung erstreckt.

1.8.1 UVP-Bericht

Der Antrag enthält einen UVP-Bericht, der die Anforderungen des § 57a Abs. 2 Satz 2 und 3 BBergG und des § 2 UVP-V Bergbau erfüllt.

1.8.1.1 Untersuchungsraum

Der erforderliche Untersuchungsraum wird bestimmt durch die Lage der Vorhabenbestandteile im Raum sowie die voraussichtlich zu erwartenden Reichweite ihrer Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 2 Abs. 1 UVPG. Der im UVP-Bericht gewählte Untersuchungsraum wird diesem Anspruch gerecht.

1.9 Raumordnungsverfahren

Mit Schreiben vom 19. November 2020 (Anlage 9 der Antragsunterlagen) hat die Raumordnungsbehörde des Regionalverbands Großraum Braunschweig in einer Landesplanerischen Stellungnahme festgestellt, dass ein Raumordnungsverfahren für das beantragte Projekt nicht erforderlich ist, sofern die in der raumordnerischen Stellungnahme formulierten Maßgaben beachtet werden.

1.10 Sonstige Verfahrensrechtsfragen

Der Planfeststellungsbeschluss entspricht den verfahrensrechtlichen Anforderungen.

Der Plan war aufgrund des PlanSiG im Internet zur Einsicht bereitzustellen (§ 3 Abs. 1 PlanSiG). In den betroffenen Gemeinden wurde eine zusätzliche Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Unterlagen geschaffen, indem die Einsicht nach Terminabsprache möglich war (§ 3 Abs. 2 PlanSiG i.V.m. § 73 Abs. 2 VwVfG). Dies waren die Stadt Wittingen und die Gemeinde Wesendorf.

1.11 Rechtswirkungen der Planfeststellung

Die bergrechtliche Rahmenbetriebsplanzulassung ersetzt als Planfeststellung gemäß § 75 Abs. 1 VwVfG alle übrigen behördlichen Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen (§ 57b Abs. 3 Satz 1 BBergG, § 75 Abs. 1 VwVfG, siehe auch

§ 6 Abs. 1 NVwVfG). Ausgenommen hiervon sind planfeststellungspflichtige Folgemaßnahmen.⁷

Die zuständige Behörde ist bei der bergrechtlichen Rahmenbetriebsplanzulassung an das materielle Recht der einbezogenen Entscheidungen gebunden (§ 57a Abs. 4 Satz 1 BBergG).

Es werden demgemäß alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen der Vorhabenträgerin und den durch den Plan Betroffenen – mit Ausnahme der Enteignung und Entschädigung – rechtsgestaltend geregelt, indem die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt wird. Die von der Konzentrationswirkung erfassten Entscheidungen sind in Teil A, Ziffer 1.3 dieses Beschlusses genannt, wobei die dortige Aufzählung keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt.

Die von der Konzentrationswirkung ausgenommenen wasserrechtlichen Erlaubnisse nach §§ 8 und 9 WHG waren aufgrund § 19 Abs. 1 WHG durch die Planfeststellungsbehörde zu erteilen. Die hierzu getroffenen Entscheidungen sind in Teil A, Ziffer 1.4 in diesem Beschluss aufgeführt.

2 Materieell-rechtliche Bewertung

2.1 Vorhaben und Baubeschreibung

Mit dem Projekt „Betriebliche Aktivitäten im Bereich der Erdölfelder Vorhop & Vorhop-Knesebeck“ soll den Lagerstättendruck in den seit Jahrzehnten in Förderung befindlichen Erdölfeldern Vorhop und Vorhop-Knesebeck stabilisieren und die Erdölproduktion dauerhaft zu steigern. Zudem soll der Anlagenbestand in den Feldern durch den Austausch bzw. Neubau von Leitungen modernisiert werden.

2.1.1 Projektbestandteil Bohrungen

Im Rahmen des Projektbestandteils Bohrungen sollen sechs Produktionsbohrungen abgelenkt werden. Zudem soll eine Einpressbohrung abgelenkt und eine weitere Einpressbohrung durch die Konvertierung einer Produktionsbohrung in Betrieb genommen werden.

⁷ § 57b Abs. 3 Satz 3 BBergG; vgl. auch Boldt/Weller/Kühne/von Mäßenhausen, 2016, § 57b Rnr. 64f

Übersicht Bohrungen

Bohrung	Bohrungstyp	Projekttyp
V-KB 43	Produktionsbohrung	Ablenkung
V-KB 38	Produktionsbohrung	Ablenkung
V-KB 49	Produktionsbohrung	Ablenkung
V-KB 42	Produktionsbohrung	Ablenkung
VORH 38	Produktionsbohrung	Ablenkung
VORH 58	Produktionsbohrung	Ablenkung
W-KB 35	Einpressbohrung	Ablenkung
V-KB 21	Einpressbohrung	Konvertierung

2.1.2 Projektbestandteil Leitungen

Der Projektbestandteil Leitungen sieht die Modernisierung des Leitungsnetzes durch den Neubau bzw. Austausch von Feld- und Sammelleitungen vor.

Übersicht Leitungen

Leitungs-Nr.	von	bis	Länge
1	W-KB 35	V-KB 29	410 m
2	V-KB 21	Abzweig V-KB 29	450 m
3	Abzweig V-KB 29	Regelstrecke	1.150 m
4	V-KB 32	Leitung zur V-KB29	50 m
5	Abzweig V-KB 10	Regelstrecke	1.620 m
6	V-KB 10	Abzweig V-KB 10	140 m
Sammelleitung	Betriebsplatz Schönewörde	Bohrung Vorhop 14	6.750 m

2.2 Planrechtfertigung

Planfeststellungen erfordern typischerweise eine Rechtfertigung; sie müssen vernünftigerweise geboten sein.⁸ Das BVerwG vertritt die Auffassung, dass die Planrechtfertigung nicht nur dann zu prüfen ist, wenn einem Planfeststellungsbeschluss enteignende

⁸ BVerwG 9.11.2006, 4 A 2001/06, BVerwGE 127, 95 Rnr. 33ff

Vorwirkung zukommt, sondern die Planrechtfertigung ein Erfordernis jeder Fachplanung, die mit Eingriffen in Rechte Dritter einhergeht, ist.⁹ Im Fall fachplanerischer Vorhaben hat die Behörde im Planfeststellungsverfahren eine Planungsentscheidung zu treffen, die einen Spielraum an Gestaltungsfreiheit einschließt und daher die Prüfung der Erforderlichkeit des Vorhabens voraussetzt.¹⁰ Die Planrechtfertigung ist damit an die Fachplanung geknüpft. Ein derartiges fachplanerisches Element wohnt der bergrechtlichen Planfeststellung nicht inne. Der Planfeststellungsbehörde kommt im bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren kein planerischer Gestaltungsspielraum zu; bei der Entscheidungsfindung handelt es sich vielmehr um eine gebundene Kontrollerlaubnis. Es besteht daher kein Raum für die behördliche Prüfung einer Planrechtfertigung.¹¹

Zweck des Bundesberggesetzes ist es u.a., zur Sicherung der Rohstoffversorgung das Aufsuchen, Gewinnen und Aufbereiten von Bodenschätzen unter Berücksichtigung ihrer Standortgebundenheit und des Lagerstättenschutzes bei sparsamem und schonendem Umgang mit Grund und Boden zu ordnen und zu fördern (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BBergG).

Das Vorhaben ist vernünftigerweise geboten, da die Erdöllagerstätten Vorhop und Vorhop-Knesebeck zu einem Großteil erkundet sind und die Fortführung der Förderung sinnvollerweise nur mit der Umstellung auf zeitgemäße Technologien erfolgen kann. Die Förderung des Erdöls in Deutschland ist auch in Zeiten, in denen ein Verzicht auf fossile Brennstoffe angestrebt wird, vernünftig. Zum einen lässt sich Erdöl auch zu anderen Zwecken als zur Verbrennung, bspw. zur Herstellung von Kunststoffen oder Medikamenten nutzen, zum anderen müsste der Rückgang der Förderung durch den Import von Öl ersetzt werden, der aufgrund des Transportes über lange Strecken einen hohen Energieverbrauch zur Folge hätte. Zudem ist der Import von Erdöl in Zeiten inhereuropäischer Konflikte nicht gesichert. Die Fortführung der Förderung für den Erhalt von Arbeitsplätzen und den Erhalt hochqualifizierten Personals in der Region sorgen. Enteignungen bzw. Grundabtretungen sind für die Durchführung des Vorhabens nicht erforderlich und deshalb in diesem konkreten Planfeststellungsbeschluss nicht von Bedeutung.

2.3 Alternativenprüfung

In der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange abzuwägen. Das Abwägungsgebot verlangt, dass eine Abwägung überhaupt stattfindet, dass an Belangen eingestellt wird, was nach Lage der Dinge eingestellt

⁹ BVerwG 9.11.2006, 4 A 2001/06, BVerwGE 127, 95 Rnr. 33

¹⁰ BVerwG 24.4.2007, 4 C12/05, BVerwGE 128, 358 Rnr. 47

¹¹ Boldt/Weller/Kühne/von Mäßenhausen, 2016, § 57a Rnr. 53

werden muss, dass weder die Bedeutung der betroffenen öffentlichen und privaten Belange verkannt noch der Ausgleich zwischen ihnen in einer Weise vorgenommen wird, die zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange außer Verhältnis steht.

Zu der Bewertung des Vorhabens im Rahmen der Abwägung zählt auch die Prüfung von Varianten zu der beantragten Planung. Dabei hindert der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit die Planfeststellungsbehörde regelmäßig daran, eine von der Sache her naheliegende Alternativlösung zu verwerfen, wenn dadurch die Ziele der Planung unter geringeren Opfern an entgegenstehenden öffentlichen und privaten Belangen verwirklicht werden könnten.

Die Planfeststellungsbehörde muss jedoch nicht alle denkbaren Alternativen in derselben Tiefe prüfen, sondern nur solche, die nach Lage der konkreten Verhältnisse ernsthaft in Betracht kommen. Diese sind als Teil des Abwägungsmaterials mit der ihnen objektiv zukommenden Bedeutung in die vergleichende Prüfung der von den möglichen Varianten jeweils berührten öffentlichen und privaten Belange einzubeziehen. Die Planfeststellungsbehörde muss den Sachverhalt in Bezug auf diese Planungsalternativen soweit aufklären, dass sie für ihre Abwägungsentscheidung eine hinreichende Sachverhaltsbasis schafft, darf im Sinne einer zweckmäßigen Verfahrensgestaltung aber Alternativen, die ihr bereits auf der Grundlage einer Grobanalyse als weniger geeignet erscheinen, schon in einem frühen Verfahrensstadium ausscheiden.^{12 13} Die Behörde kann als Ergebnis der Alternativenprüfung an ihrer Lösung festhalten, auch wenn diese nicht als zwingend angesehen werden kann.¹⁴

Unter Beachtung dieser Maßstäbe kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass es keine gegenüber den beantragten Aktivitäten vorzugswürdige Alternative gibt, die dem Grundsatz der Sicherung der Rohstoffversorgung unter Berücksichtigung der Standortgebundenheit und des Lagerstättenschutzes bei sparsamem und schonendem Umgang mit Grund und Boden in dem Maße wie das beantragte Vorhaben entspricht.

Zur Begründung:

2.3.1 Nullvariante

Die Nullvariante ist ausreichend betrachtet und zu Recht ausgeschieden worden.

Im Rahmen der Alternativenprüfung ist zu prüfen, ob das Gewicht der Belange, die dem Vorhaben entgegenstehen, einen Verzicht auf das Vorhaben erzwingt.

¹² BVerwG, Urt. v. 06.04.2017, 4 A 2/16 Juris Rn. 63

¹³ Urt. v. 09.06.2004, Az. 9 A 11.03, Juris Rn. 75

¹⁴ BVerwG, Beschl. v. 05.10.1990, 4 B 249/89, Juris Rn. 138

Die Nullvariante des Vorhabens hätte die Konsequenz, dass die Erdölförderung in den Feldern Vorhop und Vorhop-Knesebeck entsprechend des Status Quo weitergeführt würde. Das Anpassen der Fördermethoden auf Technologien, die eine Erhöhung der Lagerstättenausbeute erlauben, wäre nicht möglich. Für die vorhabennahe Umwelt würde die Nullvariante keinen bezifferbaren Vorteil bedeuten. Gesellschaftlich würden dem Land Niedersachsen mit dem Niedergang der Erdölförderung aus den Lagerstätten Vorhop und Vorhop-Knesebeck Einnahmen entgehen. Auch müsste der Wegfall der Erdölförderung in den Feldern durch den Import von Öl ausgeglichen werden. Zwar strebt die Gesellschaft den weitgehenden Verzicht auf fossile Brennstoffe an, die Einstellung der Förderung in Deutschland würde aber derzeit dazu führen, dass mehr Öl als bislang über weite Wege unter hohem Energieverbrauch nach Deutschland transportiert werden müsste. Hinzu kommt in der gegenwärtigen Situation eine nicht auszuschließende Mangellage durch den möglichen Wegfall russischer Ölimporte.

2.3.2 Einpressen von Lagerstättenwasser

Umweltschonendere Alternativen zum Einpressen von Lagerstättenwasser zur Erhöhung bzw. Stabilisierung der Erdölförderung sind nicht vorhanden. Beim Einpressen von Lagerstättenwasser handelt es sich um eine Maßnahme, bei der verfügbares und ansonsten schwer nutzbares Lagerstättenwasser ohne energieintensive Behandlung in die Lagerstätte eingebracht werden kann. Dampfplutung oder Polymerplutung sind weder umweltschonender noch zu diesem Zeitpunkt der Förderung sinnvoller.

2.3.3 Alternativenprüfung und Raumverträglichkeit

Die Planfeststellungsbehörde hat eine wertende Betrachtung aller ernsthaft in Betracht kommenden Vorhabensvarianten vorzunehmen. Einzubeziehen sind alle Varianten, die sich entweder aufgrund der örtlichen Verhältnisse von selbst anbieten, während des Planfeststellungsverfahrens vorgeschlagen werden oder sonst ernsthaft in Betracht kommen.¹⁵ Danach kann die beantragte Vorhabensvariante der Planfeststellung zugrunde gelegt werden.

Die Auswahl der Standorte übertägiger Anlagen erfolgte aufgrund der bereits vorhandenen Bohrungen; für Leitungen erfolgte die Standortauswahl aufgrund von Raumwiderständen. Die Minimierung der Umweltauswirkungen der jeweils durchzuführenden Arbeiten bzw. Maßnahmen hat stets i.S. der Festlegungen in diesem Beschluss zu erfolgen.

Im Planfeststellungsverfahren wurden keine Alternativen zur beantragten Projektvariante – abgesehen von der Nullvariante – vorgebracht.

¹⁵ BVerwG, Beschl. v. 20.12.1988, 4 B 211/88, Juris Rn. 8

Die beantragte Projektvariante ist daher aus Sicht der Planfeststellungsbehörde insgesamt vorzugswürdig.

2.4 Umweltverträglichkeitsprüfung

Der Umweltverträglichkeitsvorprüfung bedürfen gemäß § 1 Nr. 2 lit. b) UVP-V Bergbau betriebsplanpflichtige Vorhaben zur Gewinnung von Erdöl und Erdgas zu gewerblichen Zwecken mit einem Fördervolumen von täglich weniger als 500 Tonnen Erdöl. Neben der Gewinnung von Erdöl in signifikanter Höhe wurden mit dem Gesamtprojekt „Betriebliche Aktivitäten im Bereich der Erdölfelder Vorhop & Vorhop-Knesebeck“ auch weitere Vorhabenbestandteile geplant und beantragt, die mindestens der Umweltverträglichkeitsvorprüfung bedurften bzw. bedurft hätten. Hierunter fällt zusätzlich zur Erdölförderung die Errichtung und der Betrieb einer Lagerstättenwasserleitung mit dem Durchmesser DN 150.

Die Vorprüfung der Ablenkung der Produktionsbohrung Vorhop-Knesebeck 43a (Az. L1.4/L67007/03-08_02/2019-0034/022) hatte zum Ergebnis, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen war. Daraufhin erfolgte die Forderung nach der Vorlage eines Rahmenbetriebsplans zur Durchführung der Bohrung. Der vorgelegte Rahmenbetriebsplan beinhaltet neben der Bohrung Vorhop-Knesebeck 43a weitere Vorhabenbestandteile, über die sich die Umweltverträglichkeitsprüfung erstreckt.

2.5 UVP-Bericht

Der Antrag enthält einen UVP-Bericht, der die Anforderungen des § 57a Abs. 2 Satz 2 und 3 BBergG und des § 2 UVP-V Bergbau erfüllt.

2.5.1 Untersuchungsraum

Der erforderliche Untersuchungsraum wird bestimmt durch die Lage der Vorhabenbestandteile im Raum sowie die voraussichtlich zu erwartenden Reichweite ihrer Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 2 Abs. 1 UVP-G. Der im UVP-Bericht gewählte Untersuchungsraum wird diesem Anspruch gerecht.

2.6 Naturräumliche Einordnung, aktuelle Nutzungen, wesentliche Vegetationsstrukturen

Das Gesamtvorhaben befindet sich im nordöstlichen Teil des Landkreises Gifhorn. Es besteht aus den sachlich getrennten Projektbestandteilen „Bohrungen“ und „Leitungen“ und ist räumlich getrennt in die Projektstandorte Vorhop und Vorhop-Knesebeck.

Die Erdölfelder Vorhop und Vorhop-Knesebeck sowie der Betriebsplatz Schönewörde und die Projektbestandteile Bohrungen und Leitungen liegen innerhalb der naturräumlichen Region „Lüneburger Heide und Wendland“. Das Projektgebiet Vorhop befindet sich in der Landschaftseinheit „Ise-Tallandschaften“. Das Projektgebiet Vorhop-

Knesebeck liegt im Übergangsbereich der „Tallandschaft der Ise“ und der umgebenden Landschaftseinheit „Süd- und Ostheider Sandgebiete“.

Das Vorhabensgebiet überschneidet sich teilweise mit dem Landschaftsschutzgebiet „Ostheide“ und überwiegend mit dem Trinkwasserschutzgebiet „Schönewörde“.

2.7 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gemäß § 24 UVPG

2.7.1 Beschreibung des Vorhabens

Gegenstand des Vorhabens ist die Durchführung betrieblicher Aktivitäten in den in Förderung befindlichen Erdölfeldern Vorhop und Vorhop-Knesebeck im Raum Schönewörde/Wittingen. Zweck der Aktivitäten ist die Stabilisierung und teilweise Erhöhung des Lagerstättendrucks um die Erdölproduktion und die Erdölreserven aus den Feldern zu steigern. Teil der Aktivitäten ist ebenso der Neubau und Ersatz von Leitungen.

Im Rahmen des Vorhabens sollen folgende Maßnahmen durchgeführt werden:

- Die Ablenkung einer Einpressbohrung,
- die Ablenkung von sechs Produktionsbohrungen,
- die Konvertierung einer Produktionsbohrung in eine Einpressbohrung,
- die Erneuerung einer Sammelleitung vom Betriebsplatz in Schönewörde bis zur bestehenden Bohrung Vorhop 14 und
- die Erneuerung von 6 Feldleitungen im Umfeld des Erdölfeldes Knesebeck.

Die Lage des Vorhabens überschneidet sich zu einem erheblichen Anteil mit der Lage des Wasserschutzgebietes „Schönewörde“. Die bereits zugelassenen und in Produktion befindlichen Anlagen in den Erdölfeldern werden als Vorbelastung berücksichtigt.

2.7.2 Beschreibung der zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen

Allgemein lassen sich die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt – ohne Bezug zu einem konkreten Schutzgut – wie folgt differenzieren:

- Anlagebedingte Auswirkungen durch Flächenüberbauung- und –(teil)versiegelung, verbunden mit quantitativen und qualitativen Verlusten an Vegetation und freilebender Tierwelt sowie von Flächen für landwirtschaftliche Zielsetzungen und Barriereeffekte;
- Baubedingte Auswirkungen ergeben sich aus Baustelleneinrichtungen, Arbeitsstreifen, Lagerplätzen u. ä., Entnahme und Zwischenlagerung von Erdmassen, Lärm-, Licht- und Abgasemissionen;
- Verkehrsbedingte Auswirkungen insbesondere in Verbindung mit baubedingten Auswirkungen können Verlärmung, Schadstoffemissionen, Erschütterungen, Bewegungs- und Lichtemissionen;

Die einzelnen Faktoren wirken jeweils in unterschiedlicher Stärke und Ausmaß auf die Umwelt. Teilweise sind sie leicht zu quantifizieren, bspw. Flächenversiegelungen, zum Teil lassen sie sich jedoch kaum beziffern. Beispielhaft sei hier die Verminderung von Wohlbefinden genannt.

Auf der Grundlage der von der TdV vorgelegten Unterlagen, der behördlichen Stellungnahmen sowie eigener Ermittlungen der Planfeststellungsbehörde sind nachfolgend genannte Auswirkungen und Wechselwirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten.

2.7.3 Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit

Die Maßnahmen befinden sich in einem Abstand zu Wohngebieten oder Einzelgebäuden, bei dem Auswirkungen durch Lärm oder optische Beeinträchtigungen auf Leben, Gesundheit und Wohlbefinden des Menschen ausgeschlossen werden können.

2.7.3.1 Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit

Direkte Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut „Mensch“ sind nicht zu erwarten. Durch das nicht vollkommen auszuschließende Risiko seismischer Ereignisse kann aber das menschliche Wohlbefinden bei Auftreten solcher Ereignisse beeinträchtigt werden.

2.7.4 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt wird durch unterschiedliche Wirkfaktoren beeinflusst, welche im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung auch in Bezug auf weitere Schutzgüter von Belang sind. Zu nennen sind mögliche Luft-, Lärm- und Lichtemissionen, Schadstoffausträge und Boden- und Flächenversiegelungen.

2.7.4.1 Darstellung des Ist-Zustandes

Die Darstellung des Ist-Zustandes ist in die Projektgebiete Vorhop und Vorhop-Knesebeck unterteilt.

Der größte Teil des Vorhabengebiets Vorhop ist von den Waldflächen des Espenleu geprägt. Landwirtschaftlich genutzte Flächen stellen den zweitgrößten Flächenanteil dar.

Gefährdete Pflanzenarten wurden im Vorhabengebiet Vorhop nicht nachgewiesen.

Gesetzlich geschützte Biotope konzentrieren sich auf den südlichen Teil des Untersuchungsgebietes. Zusätzlich sind auch Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie vorhanden.

Im Vorhabengebiet Vorhop-Knesebeck überwiegen Kiefernwälder und -forste, in naturnaher Ausprägung auch als Zwergstrauch-Kiefernwälder.

Gehölzbestände sowie Hecken verlaufen im Untersuchungsgebiet wegbegleitend entlang geplanter Leitungsverläufe, genauso verlaufen trockene bis feuchte Stauden- und Ruderalfluren begleitend zu Wegen und Straßen verlaufen

Gefährdete Pflanzenarten wurden im Vorhabengebiet Vorhop-Knesebeck nicht vorgefunden.

Gesetzlich geschützte Biotope wurden in geringer Ausprägung vorgefunden, Lebensraumtypen nach Anhang 1 der FFH-Richtlinie wurden nicht erfasst.

Durch intensive forstwirtschaftliche und landwirtschaftliche Nutzung sind die Vorhabenstandorte erheblich vorbelastet. Diese Vorbelastung hat einen negativen Einfluss auf die Bedeutung der Standorte als Pflanzenstandorte und Lebensraum. Auch die Einflüsse durch Entwässerungsmaßnahmen haben deutliche Auswirkungen auf die Biotoptypen. Auch die seit Jahrzehnten bestehende Erdölproduktion in den Vorhabengebieten hat einen Einfluss auf die Ausprägung des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.

Innerhalb des Untersuchungsgebietes überwiegen Biotoptypen von naturschutzfachlich geringer Bedeutung und allgemeiner Bedeutung.

In den Vorhabengebieten Vorhop und Vorhop-Knesebeck ist eine vollständige Artenausstattung der erwartbaren Vogelarten nachgewiesen worden. Es wurden 72 Arten als Brutvögel oder Nahrungsgäste erfasst, von denen 27 Arten in einer niedersächsischen bzw. deutschen Roten Liste bzw. Vorwarnliste verzeichnet sind und fünf Arten, die im Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie gelistet sind. Im Gebiet Vorhop ist insbesondere der Nachweis des vom Aussterben bedrohten Steinschmätzers hervorzuheben. Vorbelastungen in den Vorhabengebieten bestehen insbesondere durch intensive forstliche und landwirtschaftliche Nutzung sowie in den Waldgebieten in geringerem Maße durch Erdölförderstandorte. Das Gebiet Vorhop ist als Brutvogellebensraum insgesamt als Gebiet von allgemeiner Bedeutung, das Gebiet Vorhop-Knesebeck als Gebiet hoher Bedeutung einzustufen.

In den Vorhabengebieten wurden Amphibienlaichstätten nachgewiesen, Laichstätten von sehr hoher Bedeutung konnten dabei nicht nachgewiesen werden. Allgemein sind im Vorhabengebiet Vorhop mehr und wertvollere Amphibiengewässer vorhanden als im Vorhabengebiet Vorhop-Knesebeck.

Reptilien wurden ebenfalls in den Vorhabengebieten nachgewiesen, wobei weder im Vorhabengebiet Vorhop noch im Vorhabengebiet Vorhop-Knesebeck Kernhabitate festgestellt wurden.

Acht Arten von Fledermäusen kommen potentiell im Vorhabengebiet vor.

2.7.4.2 Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Es können Stör- und Verdrängungswirkung während der Bauphase durch Baulärm, Licht, menschliche Präsenz ausgelöst werden. Die Verdrängungswirkung wird zusätzlich durch das Vorhandensein baulicher Anlagen während der Betriebsphase ausgelöst. Im Bereich des Schutzstreifens von Leitungen entsteht die Verdrängungswirkung durch die Pflicht zum Freihalten des Schutzstreifens von Bewuchs.

2.7.5 Schutzgut Boden und Fläche

Das Schutzgut Boden und Fläche ist vom Vorhaben überwiegend durch temporäre und in geringerem Maße dauerhafte Versiegelung betroffen. Hinzu können Betroffenheiten durch Wasserhaltungsmaßnahmen, Leitungsverlegungen und damit verbundene Bodenverdichtungen kommen.

2.7.5.1 Darstellung des Ist-Zustandes

Im Untersuchungsgebiet Boden kommen im Projektgebiet Vorhop vorwiegend Grundwasser beeinflusste Gleye, Gley-Podsole und Podsol-Gley vor. Im Rahmen der Baugrunduntersuchung wurden in diesen Bereichen vorwiegend schwach schluffige Fein- und Mittelsande vorgefunden. Der südliche Teil der Sammelleitung Vorhop Süd berührt den Bereich des Erd-Hochmoores hinein. Der hier anstehende Torf ist nach den Ergebnissen der Baugrunduntersuchung gering zersetzt. Im Projektgebiet Vorhop-Knesebeck überwiegen Braunerde-Podsole, neben denen sich auch reiner Podsol findet. In geringerem Maße finden sich die Bodentypen Podsol-Gley und Erdniedermoor. Bereits versiegelte Böden befinden sich in beiden Projektgebieten vor allem im Bereich der vorhandenen Förderplätze sowie der Wege und Straßen.

Eine Vorbelastung des Bodens besteht im Untersuchungsgebiet kleinräumig durch die Flächenbeanspruchung versiegelter und überprägter Bereiche (Wege, Straßen, bestehende Förderplätze). In vollversiegelten Bereichen sind die Böden soweit verändert, dass ein vollständiger Verlust der Bodenfunktionen stattgefunden hat. In teilversiegelten Bereichen sind die Bodenfunktionen beeinträchtigt.

Eine weitere Vorbelastung stellt die intensive landwirtschaftliche Nutzung dar. Auf diesen Flächen werden die natürlichen Nährstoff- und Standortbedingungen durch mineralische Düngung, Einträge von Schadstoffen (Anwendung von Pestiziden) und zum Teil Entwässerung feuchter Standorte, stetig und nachhaltig verändert.

2.7.5.2 Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und Fläche

Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und Fläche ergeben sich im ungestörten Regelbetrieb durch Flächenversiegelung, die zum Großteil temporär, zu einem geringeren Teil aber auch dauerhaft ist. Hinzu kommen Wirkungen auf den Boden durch baubedingte Verdichtungen.

2.7.6 Schutzgut Wasser

Das Schutzgut Wasser wurde im UVP-Bericht in einen Betrachtungsgebiet und ein Untersuchungsgebiet unterteilt. Das Betrachtungsgebiet deckt dabei ein Areal großräumig um die Projektbestandteile „Bohrungen“ und „Leitungen“ hinaus ab, das Untersuchungsgebiet deckt den Bereich im unmittelbaren Umfeld der Projektbestandteile ab.

2.7.6.1 Darstellung des Ist-Zustandes

Das Betrachtungsgebiet erfasst einen Großteil des Trinkwasserschutzgebiets Schönewörde, auch Teile der Trinkwasserschutzgebiete Westerbeck und Eischott sowie Be-

reiche der Trinkwassergewinnungsgebiete Rühren, Brackstedt/Weyhausen und Wittingen. Die Projektbestandteile des Vorhabens befinden sich innerhalb der Fläche des Grundwasserkörpers „Ise Lockergestein links“.

Niederschlagswässer werden in Vorflutern gesammelt und von der Geest in die Niederungen abgeführt. Dabei nimmt die Ise als größerer Vorfluter das Wasser zahlreicher kleinerer Vorfluter auf.

Im Bereich des Erdölfeldes Vorhop sind ca. 40 – 170 m mächtige Tone bzw. Tonmergel vorhanden, im Bereich des Erdölfeldes Vorhop-Knesebeck beträgt wurden Tonmächtigkeiten von ca. 100 m erbohrt.

In den oberflächennahen Sanden ist ein oberer Grundwasserleiter ausgebildet. Die Mächtigkeit des oberen Grundwasserleiters beträgt bis zu ca. 15 m. Ein unterer Grundwasserleiter ist in den saale- bis elsterzeitlichen Schmelzwassersanden im Liegenden der Grundmoräne entwickelt. Die Mächtigkeit des unteren Grundwasserleiters beträgt häufig ca. 30 m bis 50 m. Dort, wo die Grundmoräne fehlt, sind der obere und untere Grundwasserleiter in hydraulischem Kontakt bzw. ist ein zusammenhängender Aquifer ausgebildet. Die Basis des unteren Grundwasserleiters wird durch oligozäne oder eozäne Tone gebildet. Die nutzbaren Grundwasserleiter befinden sich ausschließlich im Quartär.

Basierend auf langjährigen Mittelwerten ist im Betrachtungsgebiet von einer mittleren jährlichen Niederschlagshöhe zwischen 600 mm/a und 700 mm/a auszugehen. Die klimatische Wasserbilanz schwankt im Betrachtungsgebiet in einer Größenordnung zwischen ca. 70 mm/a und 120 mm/a. Die Grundwasserneubildung entspricht der Differenz aus Niederschlag und der Summe aus Evapotranspiration und Direktabfluss. In weiten Teilen der Geest beträgt die Grundwasserneubildung ca. 100 mm/a bis 250 mm/a, max. werden bis zu ca. 300 mm/a erreicht. In einigen Bereichen im Zentrum des Betrachtungsgebietes – v.a. im Niederungsgebiet der Ise – treten Neubildungsraten von unter 50 mm/a bzw. Grundwasserzehrungen auf.

Vorbelastungen ergeben sich unter anderem durch die Entnahme von Wasser zur Betriebswasserversorgung und Feldberegnung.

Bei dem im Betrachtungsgebiet vorkommenden Grundwasser handelt es sich um schwach bis gut mineralisiertes Wasser. Dennoch weist die Grundwasserbeschaffen insbesondere aufgrund erhöhter Nitratgehalte und Kaliumgehalte an einigen Messstellen auf anthropogene Veränderungen aufgrund landwirtschaftlicher Tätigkeiten hin. An weiteren Messstellen wurden dauerhaft erhöhte Chloridgehalte festgestellt.

Im Bereich der Trasse der geplanten Sammelleitung Vorhop-Süd wurden Konzentrationen von BTEX-Aromaten gemessen. Geringfügigkeitsschwellenwerte für Benzol oder die Summe Benzol und alkylierte Benzole wurden nicht überschritten.

In einem Waldgebiet südöstlich von Knesebeck befindet sich im Umfeld der Bohrung V-KB 12 eine ehemalige Bohrschlammgrube, die als Altlastenverdachtsfläche dokumentiert ist (UTM-Koordinaten 32U 616542 Ost, 5834456 Nord; Objekt-Identifikationsnummer 1421 (LBEG)). Die Bohrschlammgrube bestand aus vier Kammern mit einem Gesamtvolumen von 17.500 m³. In dem Zeitfenster von 1960 bis 1976 erfolgte eine

Einlagerung von Bohrschlamm. Es sollen Tonsüß- und Tonsalzspülungen eingelagert worden sein. Eine Rekultivierung der Flächen erfolgte für drei Kammern bis 1970 bzw. für die Kammer 4 im Jahr 1979. Es wurden auf den ca. 5 m mächtigen Bohrschlamm ca. 3 m natürlicher Rekultivierungsboden aufgebracht. Im Abstrom der Bohrschlammgrube wurden in den folgenden Jahren erhöhte Konzentrationen von Natrium und Chlorid sowie teilweise Kohlenwasserstoffe festgestellt.

2.7.6.2 Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Wirkungen auf das Schutzgut Wasser ergeben sich überwiegend durch für die Leitungsverlegungen notwendigen temporären Grundwasserabsenkungen. Auch die temporären und dauerhaften Flächenversiegelungen können in geringem Maße Einfluss auf das Schutzgut Wasser haben.

2.7.7 Schutzgüter Luft und Klima

Erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Luft und Klima sind aufgrund des Vorhabens nicht zu erwarten. Es werden keine mit der Realisierung des Vorhabens verbundenen erheblichen Luft-Emissionen (Schadstoffe, Stäube) produziert.

Die direkten Auswirkungen der Maßnahmen auf das Klima i.S.d. UVPG sind aufgrund des geringen dauerhaften Eingriffs in unversiegelte Fläche und aufgrund des verhältnismäßig geringen Eingriffs in Gehölzstrukturen unerheblich.

2.7.8 Schutzgut Landschaft

Der Wert des Schutzgutes Landschaft wird zum einen aus der Bewertung des Landschaftsbildes selbst und zum anderen aus der für das menschliche Wohlbefinden wichtigen Erholungs- und Freizeitfunktion bestimmt.

2.7.8.1 Darstellung des Ist-Zustandes

Die Projektgebiete sind geprägt von den Landschaftsbildtypen „Landwirtschaftlich genutzte Kulturlandschaft“ und „Wälder“. Nur im Bereich Vorhop ist ein Landschaftsbildtyp „Siedlung“ vorhanden.

Vorbelastungen des Schutzgutes Landschaft sind vor allem durch die jahrzehntelange Erdölproduktion gegeben, die das Landschaftsbild zwar überwiegend nicht prägen, aber anthropologisch verändern. Der Betriebsplatz Schönewörde überprägt das Landschaftsbild technologisch.

Weitere Vorbelastungen ergeben sich aus vorhandener Infrastruktur.

Von hoher und mittlerer Bedeutung für das Landschaftsbild sind vor allem nasse Wälder an Moorrändern sowie Misch- und Kiefernwälder. Die Landschaftsbildtypen „Siedlungen“ und „landwirtschaftlich genutzte Kulturlandschaft“ sind von geringer Bedeutung.

Die Erholungsfunktion der Landschaft in den Projektgebieten wird durch Waldgebiete und offene Landschaft erzielt. Zudem ist der Elbe-Seiten-Kanal als besonderer Bereich anzuerkennen.

2.7.8.2 Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft

Auswirkungen auf das Schutzgut „Landschaft“ ergeben sich temporär durch die Verlegung von Leitungen und die damit zusammenhängenden Baustelleneinrichtungen.

Dauerhafte Auswirkungen auf das Schutzgut „Landschaft“ sind als optische Beeinträchtigungen aufgrund der bereits bestehenden und tw. zu vergrößernden Bohr- und Förderplätze zu erwarten.

2.7.9 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Im Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind sowohl kulturell bedeutsame Objekte wie bspw. Denkmäler als auch Infrastruktur und weitere bedeutsame Einrichtungen erfasst.

2.7.9.1 Darstellung des Ist-Zustandes

Innerhalb der Untersuchungsgebiete befinden sich fünf Bodendenkmäler. Südlich von Schönewörde bzw. östlich von Wahrenholz ist im Bereich der Flur „Landgraben“ eine historische Grenzbefestigung zu vermuten. Unmittelbar östlich des „Kleinen Mallohwegs“ liegt die bis ca. 1820 genutzte Hinrichtungsstätte des Amtes Knesebeck. Im Umfeld sind Bestattungen der dort Verurteilten anzunehmen.

An sonstigen Sachgütern befinden sich Verkehrswege mit übergeordneter infrastruktureller Versorgungsfunktion, Überlandleitungen und Richtfunkstrecken. Ebenso ist neben der bestehenden Erdölgewinnungsinfrastruktur auch ein Sandabbau vorhanden.

2.7.9.2 Auswirkungen auf das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

im ungestörten Betrieb sind Auswirkungen auf das Schutzgut „kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“ sind durch Flächeninanspruchnahmen und damit einhergehenden Bodenverdichtungen möglich.

2.7.10 Wechselwirkungen

Wechselwirkungen bezeichnen Wirkungsbeziehungen zwischen den verschiedenen Schutzgütern.

In den Projektgebieten ist aufgrund der vorhandenen Trinkwassergewinnungsgebiete eine besondere Beziehung zwischen den Schutzgütern „Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit“ und „Wasser“ vorhanden. Hier bestehen Wechselwirkungen auch direkt zum Schutzgut „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“, da sich möglicherweise im Wasser vorhandene Stoffe auch in Nutzpflanzen anlagern und damit in den Nahrungskreislauf eingehen können.

Das Schutzgut „Boden“ hat unmittelbaren Einfluss auf das Schutzgut „Wasser“. Die Qualität und Quantität des Grundwasserdargebots hängt stark mit den Bodeneigenschaften und der Art der Bodennutzung zusammen. Auch haben die Schutzgüter „Boden“ und „Wasser“ selbstverständlich Einfluss auf das Schutzgut „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“. Bspw. sind Bodeneigenschaften und Wasserdargebot ausschlaggebend für die Eignung eines Standortes für die sich dort befindlichen Baumarten.

Das Schutzgut „Landschaft“ hat aufgrund der Erholungsfunktion unmittelbaren Einfluss auf das Schutzgut „Mensch“, genau wie der Mensch durch seine Aktivitäten das Landschaftsbild beeinflusst. Durch diesen Einfluss des Menschen auf das Landschaftsbild ergeben sich Wirkungen auf die in der Landschaft lebenden Tiere.

2.7.11 Wirkungen bei Störungen bzw. Betriebsereignissen

Insbesondere durch Störungen und unvorhergesehene Ereignisse können aufgrund der Natur der beantragten Maßnahmen Auswirkungen auf die Umwelt erfolgen. Dies betrifft größtenteils Ereignisse, bei denen Wassergefährdende Stoffe in Boden oder Wasser eingetragen werden können.

2.7.12 Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung, zum Ausgleich und Ersatz der Auswirkungen auf die Umwelt

Zunächst sollten Umweltauswirkungen durch die beantragten Maßnahmen soweit wie möglich vermieden werden. Eingriffe, die nicht vermieden werden können, sind auszugleichen.

2.7.12.1 Vermeidungs-, Minimierungs- und Schutzmaßnahmen

Die Vermeidung bzw. Minimierung erheblicher Auswirkungen bei Maßnahmenumsetzung wird bei der Rodung von Gehölzen dadurch erreicht, dass die Maßnahmen außerhalb der Brutzeit erfolgen. Ebenso ist für die weiteren notwendigen Maßnahmen ein Bauzeitenfenster der Art vorgesehen, dass die Auswirkungen möglichst gering gehalten werden.

Durch die Anwendung technischer Regelwerke bei der Umsetzung von Maßnahmen, die mit Eingriffen in den Boden verbunden sind, werden Bodenfunktionen größtenteils erhalten bzw. wiederhergestellt. Die Bodenkundliche Baubegleitung hat dabei die Aufgabe, die fachgerechte Durchführung der Arbeiten zu unterstützen.

2.7.12.2 Kompensationsmaßnahmen

Eingriffe, die nicht vermieden werden können, sind geeignet zu kompensieren. Als Kompensationsmaßnahmen werden Wälder und Gehölzbestände, Grünlandflächen und Gewässer wiederhergestellt. Die sukzessive Entwicklung von Ruderalfluren und Wäldern, die nicht sofort ihren vollen Funktionsumfang besitzen, wird ebenfalls vorgenommen.

Eine bislang intensiv genutzte Landwirtschaftliche Fläche wird als Sukzessionsfläche verwendet.

2.7.13 Kumulative Wirkungen

Kumulationswirkungen durch die beantragten Maßnahmen sind in den Vorhabengebieten nicht zu erwarten, da sich die Wirkräume und die Wirkungen der Projektbestandteile selbst nicht mit anderen, gleichartigen Vorhaben verstärken.

2.8 Begründete Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß § 25 UVPG

2.8.1 Allgemeines

Grundlage für die begründete Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß § 25 UVPG ist die zusammenfassende Darstellung gemäß § 24 UVPG.

2.8.2 Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit

Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut „Mensch“ sind durch die Maßnahmen nicht zu erwarten. Bestehende Wirkungen sind lediglich temporär, durch Gesetze, Verordnungen oder Regelwerke vorgegebene Grenzwerte werden eingehalten.

Baubedingte Schallemissionen sind rein temporär und aufgrund des verhältnismäßig großen Projektgebietes nicht konzentriert über längere Perioden an derselben Stelle zu erwarten, sodass die Störwirkungen dadurch nicht gesammelt auftreten.

Auswirkungen durch Betriebsereignisse sind zwar in ihrer Auswirkung potentiell verheerend und ihr Auftreten kann wie bei allen technischen Einrichtungen nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Jedoch kann die Schwere der Auswirkungen durch geeignete Schutz- und Überwachungsmaßnahmen auf ein Mindestmaß begrenzt werden, sodass nach menschlichem Ermessen nicht mit verheerenden Auswirkungen zu rechnen ist.

2.8.3 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die Auswirkungen auf das Schutzgut „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“ sind auf einer Fläche von 5,2 ha als erheblich einzustufen. Während der Verlust von Wald- und Gehölzbeständen nur langfristig wiederherzustellen ist, sind die sonstigen Verluste kurz- bis mittelfristig wiederherzustellen bzw. zu kompensieren.

2.8.4 Schutzgut Boden

Das Schutzgut Boden wird von einer Gesamtflächeninanspruchnahme von ca. 60 ha betroffen. Davon ist die Beanspruchung von 5,0 ha mit erheblichen negativen Umweltauswirkungen verbunden. Durch den Einsatz von Verminderungsmaßnahmen, die durch die Beachtung technischer Regelwerke vorgegeben sind, werden die erheblichen Beeinträchtigungen auf das technisch mögliche Mindestmaß reduziert.

2.8.5 Schutzgut Wasser

Auswirkungen auf das Schutzgut „Wasser“ sind durch den ungestörten Regelbetrieb nicht zu besorgen. Bohrspülung wird von den nutzbaren Grundwasserschichten über geeignete Barriersysteme ferngehalten. Auch durch das Einpressen von Lagerstättenwasser zur Druckerhöhung in die Lagerstätten führt nicht zu einem Eintrag von Lagerstättenwasser in das Grundwasser. Einpressbohrungen sind technisch zu überwachen und die Integrität der in Betrieb befindlichen Bohrungen ist zweifelsfrei nachzuweisen.

Durch Störungen im Betriebsablauf kann der Eintrag von wassergefährdenden Stoffen in den Untergrund allerdings nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Der Eintrag wassergefährdender Stoffe in den Untergrund kann grundsätzlich zu erheblichen Umweltauswirkungen führen, insbesondere da ein Großteil der beantragten Maßnahmen in Trinkwasserschutzgebieten durchgeführt wird. Diesem Restrisiko wird mit technischen und organisatorischen Maßnahmen begegnet, womit erhebliche Umweltauswirkungen auch im Havariefall auf ein Mindestmaß reduziert werden.

Gerade durch die im Rahmen des Vorhabens beantragte Modernisierung des bestehenden Leitungsnetzes werden Risiken für das Grundwasser verringert.

2.8.6 Schutzgüter Luft und Klima

Die Auswirkungen auf die Schutzgüter „Luft“ und „Klima“ sind vor dem Hintergrund der geringen Schwere des Eingriffs als gering und unerheblich zu bewerten. Luftemissionen in Form von Staub oder Schadstoffeinträgen sind aufgrund des Einsatzes von Diesellaggregaten über einen lediglich begrenzten Zeitraum nicht in relevantem Ausmaß vorhanden.

Negative Auswirkungen auf das Schutzgut „Klima“ sind durch die Steigerung der Ölproduktion in den Erdölfeldern nicht zu besorgen. Die Förderung des Öls kann im Gegenteil dazu beitragen, einen Teil des aus dem Ausland zu importierenden Öls zu substituieren, womit Energie, die für den Transport benötigt würde, nicht gebraucht wird. Eine Erhöhung des Energieverbrauchs durch die Förderung ist nicht zu erwarten.

2.8.7 Schutzgut Landschaft

Die Auswirkungen auf das Schutzgut „Landschaft“ sind aufgrund der Nutzung bestehender Förderplätze als unerheblich einzustufen.

2.8.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Auswirkungen auf Kulturgüter können aufgrund der Baumaßnahmen stattfinden. Durch die bodenkundliche Baubegleitung sind die zu erwartenden Auswirkungen bei Einhaltung gesetzlicher Vorschriften sowohl auf Kultur- als auch auf Sachgüter aber als unerheblich einzustufen.

2.8.9 Wechselwirkungen

Mit Wechselwirkungen der insgesamt als unerheblich eingestuften Auswirkungen des Vorhabens, die die Schwelle zur Erheblichkeit überschreiten könnten, ist aufgrund der einzuhaltenden Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen nicht zu rechnen.

2.9 Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung

Umweltrelevante Auswirkungen des Gesamtvorhabens werden durch die Verwirklichung der Projektbestandteile „Bohrungen“ und „Leitungen“ hervorgerufen.

Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung wurden unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen auf die Umwelt bewertet. Dabei wurden sowohl baubedingte als auch anlage- und betriebsbedingte Wirkungen berücksichtigt.

Erhebliche Beeinträchtigungen werden für den Projektbestandteil „Bohrungen“ vor allem durch baubedinge Lärmemissionen sowie Stör- und Verdrängungswirkung, anlage- und baubedingte Flächeninanspruchnahme und baubedingte Grundwasserabsenkungen an den Bohrplätzen ausgelöst.

Für den Projektbestandteil „Leitungen“ werden erhebliche Beeinträchtigungen durch baubedingte Flächeninanspruchnahme, baubedingte Stör- und Verdrängungswirkung sowie das dauerhafte Freihalten des Schutzstreifens ausgelöst.

Um das Ergebnis der UVP im Rahmen der Zulassungsentscheidung angemessen gem. § 25 UVPG zu berücksichtigen, wurden Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verminderung erheblicher Beeinträchtigungen in Nebenbestimmungen verbindlich gemacht. Varianten mit naturschutzfachlicher Vorzugswürdigkeit konnten nicht ermittelt werden.

2.10 Bergrecht

2.10.1 Zulassungsvoraussetzungen des § 55 BBergG

§ 55 Abs. 1 BBergG regelt:

(1) Die Zulassung eines Betriebsplanes im Sinne des § 52 ist zu erteilen, wenn

- 1. für die im Betriebsplan vorgesehene Aufsuchung oder Gewinnung von Bodenschätzen die erforderliche Berechtigung nachgewiesen ist,*
- 2. nicht Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß*
 - a) der Unternehmer, bei juristischen Personen und Personenhandelsgesellschaften eine der nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung berechtigten Personen, die erforderliche Zuverlässigkeit und, falls keine unter Buchstabe b fallende Person bestellt ist, auch die erforderliche Fachkunde oder körperliche Eignung nicht besitzt,*
 - b) eine der zur Leitung oder Beaufsichtigung des zuzulassenden Betriebes oder Betriebsteiles bestellten Personen die erforderliche Zuverlässigkeit, Fachkunde oder körperliche Eignung nicht besitzt,*
- 3. die erforderliche Vorsorge gegen Gefahren für Leben, Gesundheit und zum Schutz von Sachgütern, Beschäftigter und Dritter im Betrieb, insbesondere durch die den allgemein anerkannten Regeln der Sicherheitstechnik entsprechenden Maßnahmen, sowie dafür getroffen ist, daß die für die Errichtung und Durchführung eines Betriebes auf Grund dieses Gesetzes erlassenen oder geltenden Vorschriften und die sonstigen Arbeitsschutzvorschriften eingehalten werden,*
- 4. keine Beeinträchtigung von Bodenschätzen, deren Schutz im öffentlichen Interesse liegt, eintreten wird,*
- 5. für den Schutz der Oberfläche im Interesse der persönlichen Sicherheit und des öffentlichen Verkehrs Sorge getragen ist,*

6. die anfallenden Abfälle ordnungsgemäß verwendet oder beseitigt werden,
7. die erforderliche Vorsorge zur Wiedernutzbarmachung der Oberfläche in dem nach den Umständen gebotenen Ausmaß getroffen ist,
8. die erforderliche Vorsorge getroffen ist, daß die Sicherheit eines nach den §§ 50 und 51 zulässigerweise bereits geführten Betriebes nicht gefährdet wird,
9. gemeinschädliche Einwirkungen der Aufsuchung oder Gewinnung nicht zu erwarten sind [...]

[...]

Satz 1 Nr. 2 gilt nicht bei Rahmenbetriebsplänen.

Im Einzelnen ist zu den Ziffern 1 bis 9 des § 55 Abs. 1 BBergG festzustellen:

2.10.1.1 § 55 Abs. 1 Nr. 1 BBergG

Die im Rahmenbetriebsplan geplanten Maßnahmen liegen im Erlaubnisfeld Aller (Az. L2.7/L67211/01-16_03) und im Bewilligungsfeld Vorhop (Az. L2.7/L67212/01-11_19) sowie den Erdölaltverträgen Knesebeck (Vertrag Nr. E0515), Wahrenholz (Vertrag Nr. E0529 und Schönewörde (Vertrag Nr. E0523).

Die Laufzeit der Bewilligung Vorhop ist derzeit bis zum 31.01.2040 befristet.

2.10.1.2 § 55 Abs. 1 Nr. 3 BBergG

Die erforderliche Vorsorge gegen Gefahren für Leben, Gesundheit und zum Schutz von Sachgütern, Beschäftigter und Dritter im Betrieb wird durch die Planung der Vorhabenträgerin und die Nebenbestimmungen dieser Zulassung gewährleistet. Die Empfehlungen der Gutachter wurden in den Nebenbestimmungen dieser Zulassung verbindlich gemacht.

2.10.1.3 § 55 Abs. 1 Nr. 4 BBergG

Eine Beeinträchtigung von anderen Bodenschätzen, deren Gewinnung im öffentlichen Interesse liegt, ist durch die beantragten Maßnahmen nicht zu besorgen. Der Sandabbau im Bereich des Vorhabengebiets wird durch die Maßnahmen nicht berührt.

2.10.1.4 § 55 Abs. 1 Nr. 5 BBergG

Der Schutz der Oberfläche im Sinne der persönlichen Sicherheit und des öffentlichen Verkehrs ist im Rahmen von gestattenden Betriebsplänen sicherzustellen, die dem LBEG zur Zulassung vorzulegen sind. Die Auswirkungen des Vorhabens auf den öffentlichen Verkehr sind nicht erheblich.

2.10.1.5 § 55 Abs. 1 Nr. 6 BBergG

Die ordnungsgemäße Beseitigung der im Betrieb anfallenden Abfälle wird durch Haupt- oder Sonderbetriebspläne sichergestellt, die dem LBEG zur Zulassung vorzulegen sind.

2.10.1.6 § 55 Abs. 1 Nr. 7 BBergG

Die erforderliche Vorsorge zur Wiedernutzbarmachung der Oberfläche in dem nach den Umständen gebotenen Ausmaß wird durch die Rekultivierungsplanung (Anlage 7 „Landschaftspflegerischer Begleitplan“) und durch diese Rahmenbetriebsplanzulassung einschließlich der darin enthaltenen Nebenbestimmungen gewährleistet.

2.10.1.7 § 55 Abs. 1 Nr. 8 BBergG

Die Sicherheit eines nach den §§ 50 und 51 zulässigerweise bereits geführten Betriebes wird durch das Vorhaben nicht gefährdet. Im Vorhabengebiet befinden sich keine weiteren Betriebe unter Bergaufsicht.

2.10.1.8 § 55 Abs. 1 Nr. 9 BBergG

Gemeinschädliche Einwirkungen sind bei antragsgemäßer Durchführung der beantragten Maßnahmen und bei Durchführung der über Nebenbestimmungen verbindliche gemachten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen nicht zu besorgen.

2.10.2 Zulassungsbeschränkungen gem. § 48 Abs. 2 BBergG

Gem. § 48 Abs. 2 BBergG kann, unbeschadet anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften, die für die Zulassung von Betriebsplänen zuständige Behörde eine Aufsuchung oder eine Gewinnung beschränken oder untersagen, soweit ihr überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen.

§ 48 Abs. 2 BBergG fordert eine Abwägung zwischen dem Interesse an der Rohstoff-sicherung gem. § 48 Abs. 1 Satz 2 BBergG, dem Interesse des Bergbautreibenden an seiner Grundrechtsausübung (Art. 14 GG: Bergbauberechtigung) auf der einen Seite und auf der anderen Seite das im Einzelfall betroffene öffentliche Interesse. Überwiegt letzteres, so ist die Betriebsplanzulassung zu verweigern („Untersagung“) oder mit beschränkenden Nebenstimmungen („Beschränkung“) zu versehen. Für das Verhältnis zwischen untersagenden und beschränkenden Entscheidungen gilt das Verhältnismäßigkeitsprinzip (Vorrang der Beschränkung).¹⁶

Bei § 48 Abs. 2 handelt es sich um eine Befugnisnorm und nicht um eine Ermessensnorm.¹⁷ Nur diese Deutung ist mit der vom Gesetzgeber gewollten Ausgestaltung der Betriebsplanzulassung als einer gebundenen Erlaubnis (§ 55 Abs. 1 Satz 1 BBergG) vereinbar.¹⁸

¹⁶ siehe Boldt/Weller/Kühne/von Mäßenhausen, § 48 Rnr. 46

¹⁷ siehe BVerwG 04.07.1986, 4 C 31/85

¹⁸ siehe Boldt/Weller/Kühne/von Mäßenhausen, § 48 Rnr. 47

Das BVerwG hat in seinen Walsum-Urteilen¹⁹ und auch bei der bergrechtlichen Planfeststellung am Charakter des § 48 Abs. 2 als einer Ermächtigungsnorm für eine nachvollziehende Abwägung festgehalten. Für sie sprechen insbesondere die Lagerstättengebundenheit und damit die gegenüber anderen Planungsverfahren noch gesteigerte Standortgebundenheit bergbaulicher Vorhaben sowie die Funktion der Betriebsplanzulassung als der Freigabeentscheidung für die einzig mögliche Verwirklichungsart der zugrunde liegenden und mit grundrechtlicher Qualität (Art. 14 GG) ausgestatteten Bergbauberechtigung.²⁰

Der Begriff „öffentliche Interessen“ ist weit auszulegen. Dies leitet sich bereits aus der Funktion des § 48 Abs. 2 als einer Auffangvorschrift ab.²¹

Aus folgenden Bereichen können sich für die Abwägung relevante überwiegende öffentliche Interessen ergeben:

2.10.2.1 Aus dem für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen gemäß § 22 BImSchG geltende Gebot, nach dem Stand der Technik vermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen zu verhindern und unvermeidbare auf ein Mindestmaß zu beschränken:

Nicht genehmigungsbedürftige Anlagen werden in den Immissionsprognosen mitbetrachtet. Relevante Emissionen können dabei von den Tiefbohranlagen oder während der Inbetriebnahme der Leitungen hervorgerufen werden. Da auch diese Emittenten in den Immissionsgutachten betrachtet und in der UVP bewertet werden, die als nicht genehmigungsbedürftige Anlagen nach BImSchG gelten, sind erhebliche Auswirkungen nach § 48 Abs. 2 Satz 1 BBergG nicht zu erwarten. Sollen entgegen der Annahmen aus den Gutachten Anlagen eingesetzt werden, die die für die Berechnungen relevanten Werte signifikant überschreiten, sind entsprechende Änderungsanträge für den Planfeststellungsbeschluss zu stellen. Dies wurde in Nebenbestimmung NB 2.1.6 festgelegt.

2.10.2.2 Aus den bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen eines bergbaulichen Vorhabens:

Baugenehmigungen werden nicht erteilt, Anforderungen aus Flächennutzungsplänen oder Bebauungsplänen sind durch die Maßnahmen des Gesamtprojektes nicht betroffen.

2.10.2.3 Aus den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung:

Die Erfordernisse der Raumordnung sind in Teil B, Ziffer 2.19 dieses Beschlusses betrachtet.

¹⁹ siehe z.B. BVerwG 15.12.2006, 7 C1/06, BVerwGE 127,259,263 f. (Rnr. 28) = ZfB 2006, 306

²⁰ siehe Boldt/Weller/Kühne/von Mäßenhausen, § 48 Rnr. 49

²¹ siehe BVerwG 29.6.2006, 7 C11/05, BVerwGE 126,205 Rnr. 18

2.10.2.4 Aus den Anforderungen des Abfallrechts:

Das Vorhaben entspricht den Anforderungen des Abfallrechtes. Auch dem Umgang mit bergbaulichen Abfällen i.S.d. § 2 Abs. 2 KrWG, der in § 22a ABergV geregelt ist, stehen keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegen. Letzteres gilt auch und besonders im Hinblick auf die auch im Bergrecht hervorgehobene Funktion der Gefahrenvorsorge (§ 1 Nr. 3 BBergG).

2.10.2.5 Aus den Anforderungen des Bodenschutzes:

Der auf ein Mindestmaß reduzierte Flächenverbrauch der für die Ablenkungen der Tiefbohrungen notwendigen Bestandsplätze und Zufahrten sowie verbindende Infrastruktur entspricht der Forderung nach dem Erhalt der natürlichen Bodenfunktionen weitgehend. Die Maßnahmen, abgesehen von Leitungsverlegungen, finden überwiegend auf anthropogen überprägten Bestandsflächen statt, sodass erhebliche Beeinträchtigungen des Bodens und seiner Funktionen nicht in unverhältnismäßigem Ausmaß zu besorgen ist.

2.10.2.6 Aus den Anforderungen des Natur- und Gewässerschutzes:

Die Anforderungen des Natur- und Gewässerschutzes werden mit der Umsetzung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie den in den Genehmigungen enthaltenen Nebenbestimmungen hinreichend berücksichtigt.

2.10.2.7 Aus den Anforderungen des Denkmalschutzes:

Denkmalschutzrechtliche Belange sind von den Maßnahmen betroffen und wurden über Nebenbestimmungen hinreichend berücksichtigt.

2.10.2.8 Aus dem Schutz der Erkundung sowie zur Errichtung und zum Betrieb von Standorten zur Endlagerung radioaktiver Abfälle:

Mit Schreiben vom 22.04.2021 hat das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit sein Einvernehmen zur Zulassung zum Vorhaben „Hauptbetriebsplan Hannover Öl, Bergbauberechtigungen: Vorhop, Vorhop-Knesebeck, Eddesse-Nord, Oehlheim-Süd, Höver und Hankensbüttel“ erteilt. Da es sich bei dem beantragten Vorhaben um die Fortführung bergbaulicher Tätigkeiten handelt und für die tatsächliche Umsetzung der Maßnahmen Hauptbetriebspläne erforderlich sind, ist das Einvernehmen des BASE für die folgenden Betriebspläne analog zum derzeit geltenden Hauptbetriebsplan einzuholen.

2.10.2.9 Aus der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie der Gemeinden (Art. 28 GG) mit ihren Bestandteilen und Ausprägungen in Gestalt des Schutzes der Planungshoheit, der Funktionsfähigkeit kommunaler Einrichtungen und des Selbstgestaltungsrechts:

Durch das Vorhaben wird weder eine hinreichend konkrete und verfestigte eigene Planung der betroffenen Gemeinden nachhaltig gestört, noch entzieht das Vorhaben wesentliche Teile des Gemeindegebiets einer durchsetzbaren kommunalen Planung. Ebenso wenig verbaut das Vorhaben von der Gemeinde konkret in Betracht gezogene städtebauliche Planungsmöglichkeiten.

Die Maßnahmen finden überwiegend auf Bestandsplätzen statt, eine negative Beeinflussung anliegender Gemeinden ist ausgeschlossen.

2.10.2.10 Aus den Anforderungen eines vorsorgenden Umweltschutzes, die sich bei der Umweltverträglichkeitsprüfung ergeben und über die Zulassungsvoraussetzungen des § 55 BBergG sowie der auf das Vorhaben anwendbaren Vorschriften in anderen Gesetzen hinausgehen (§ 52 Abs. 2a Satz 3 BBergG):

Mit § 52 Abs. 2a Satz 2 BBergG soll sichergestellt werden, „dass herausragend wichtige Belange, die noch nicht in Form von Rechtsvorschriften verfestigt sind und damit noch keine Bindungswirkung als Rechtsnorm entfalten können, die sich aber in dem umfassenden und aufwändigen Planfeststellungs- und Prüfverfahren als besonders beachtenswert ergeben, auch materiell einer vertretbaren Lösung – z.B. in Form einer Auflage – zugeführt werden können“²².

Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung wurden keine herausragend wichtigen Belange festgestellt, die nicht bereits in Rechtsvorschriften geregelt wären und über § 48 Abs. 2 Satz 1 BBergG Niederschlag in einer untersagenden oder einschränkenden Auflage finden müssten.

2.10.2.11 Aus dem Schutz des Grundeigentums als „öffentliches Interesse“ bei Bergschäden:

Eigentumsbeeinträchtigungen im Sinne des öffentlichen Interesses bei Bergschäden sind durch die Maßnahmen nicht zu erwarten. Die Beeinträchtigung öffentlicher Interessen durch Bergschäden kann hinreichend ausgeschlossen werden. Dem Restrisiko seismischer Aktivitäten, deren Auslöser die Förderung von Öl und Gas zweifellos sein kann, wird durch die bestehende seismische Überwachung begegnet.

2.10.2.12 Aus dem betriebsplanverfahrensrechtlichen Schutz des Grundeigentums im Falle nachfolgender Grundabtretungspflichtigkeit:

Grundabtretungen sind für die beantragten Maßnahmen nicht notwendig.

2.10.3 Sicherheitsleistung

Aufgrund der bereits bestehenden Förderung und der Tatsache, dass mit der Weiterführung der Erdölförderung in den Feldern Vorhop und Vorhop-Knesebeck keine wesentliche Veränderung der Bohrstandorte einhergeht, ist aufgrund der Festlegungen in den Nebenbestimmungen, insbesondere NB 1.2, die Forderung einer Sicherheitsleistung § 56 Abs. 2 BBergG nicht in der Rahmenbetriebsplanzulassung, sondern in den Zulassungen zur Ausführung der Maßnahmen zu regeln.

²² siehe BT-Drs. 11/4015, S. 10

2.10.4 Gasschutz, Brandschutz, Explosionsschutz

Für den Gas-, Brand- und Explosionsschutz sind für das Vorhaben im Zuge der Rahmenbetriebsplanzulassung keine Maßnahmen erforderlich. Die konkrete Maßnahmenplanung hat in gestattenden Betriebsplänen zu erfolgen.

2.11 Wasserwirtschaft

Die Belange der Wasserwirtschaft sind gewahrt. Mit dem planfestgestellten Vorhaben sind keine nachteiligen Folgen für den Wasserhaushalt oder für die Gewässerökologie verbunden. Aus Sicht des Schutzes von Grundwasser und Oberflächengewässern bestehen keine Bedenken gegen die Durchführung des beantragten Vorhabens, zumal die von fachbehördlicher Seite aufgestellten Forderungen und Anregungen als Nebenbestimmungen, Auflagen und/oder Zusagen in diesem Planfeststellungsbeschluss und der wasserrechtlichen Erlaubnis berücksichtigt werden konnten. Verbotstatbestände des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) oder des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) werden durch das Vorhaben nicht berührt. Insbesondere die wasserrechtlichen Bewirtschaftungsziele der §§ 27, 47 WHG werden durch das Vorhaben nicht tangiert.

Die Planung der Vorhabenträgerin ist nach § 5 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 WHG mit dem Grundsatz der Vorsorge gegen Verunreinigungen des Wassers oder gegen sonstige nachteilige Veränderungen seiner Eigenschaften vereinbar und trägt den Anforderungen an einen leistungsfähigen Wasserhaushalt Rechnung. Die notwendigen wasserrechtlichen Erlaubnisse konnten auch nach Ausübung des wasserrechtlichen Bewirtschaftungsermessens nach § 12 Abs. 2 WHG erteilt werden.

Nachfolgend werden die Gründe im Einzelnen erläutert.

2.11.1 Vereinbarkeit mit den wasserrechtlichen Bewirtschaftungszielen der §§ 27, 47 WHG

Das Vorhaben ist mit den Bewirtschaftungszielen der §§ 27 und 47 WHG vereinbar. Die Vorhabenträgerin hat das im wasserrechtlichen Fachbeitrag umfassend dargelegt (siehe Anlage 15 – Fachbeitrag WRRL der Antragsunterlagen).

2.11.1.1 Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer

2.11.1.1.1 Rechtliche Anforderungen

Oberirdische Gewässer sind so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustands vermieden wird (§ 27 Abs. 1 Nr. 1 WHG – Verschlechterungsverbot) und ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden (§ 27 Abs. 1 Nr. 2 WHG – Verbesserungsgebot). Oberirdische Gewässer, die nach § 28 WHG als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, sind so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen Potentials und ihres chemischen Zustands vermieden wird und ein gutes ökologisches Potential und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden (§ 27 Abs. 2 WHG). Bezugspunkt der Prüfung ist der Oberflächenwasserkörper (OWK)

in seiner Gesamtheit.²³ Lokal begrenzte Auswirkungen sind deshalb nicht relevant, solange sie sich nicht auf den gesamten Wasserkörper auswirken.²⁴

Eine Verschlechterung des ökologischen Zustands liegt vor, sobald sich der Zustand mindestens einer biologischen Qualitätskomponente (QK) um eine Klasse verschlechtert, auch wenn dies nicht zu einer Verschlechterung der Einstufung eines OWK insgesamt führt²⁵. Ist die betreffende Komponente bereits in der niedrigsten Klasse eingeordnet, stellt jede Verschlechterung dieser Komponente eine Verschlechterung des Zustands eines OWK dar.²⁶ Bei OWK, die als erheblich verändert oder künstlich eingestuft sind, ist die Bezugsgröße der Prüfung das ökologische Potential.²⁷

Ob ein Vorhaben eine Verschlechterung bewirken kann, beurteilt sich nach dem allgemeinen ordnungsrechtlichen Maßstab der hinreichenden Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts.²⁸

Eine Verschlechterung des chemischen Zustands eines oberirdischen Gewässers liegt vor, sobald infolge des Vorhabens mindestens eine der für chemische Schadstoffe geltenden Umweltqualitätsnormen (UQN) der Anlage 8 OGewV überschritten wird. Hat ein Schadstoff die UQN bereits überschritten, führt jede weitere vorhabenbedingte Erhöhung der Schadstoffkonzentration zu einer Verschlechterung.²⁹

Das Verbesserungsgebot wird eingehalten, wenn das Vorhaben die Erhaltung oder Erreichung eines guten ökologischen Zustands bzw. Potentials und eines guten chemischen Zustands nicht gefährdet.³⁰ Der Bezugspunkt des Verbesserungsgebots ist der OWK in seiner Gesamtheit, und es gilt der allgemeine ordnungsrechtliche Maßstab der hinreichenden Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts.³¹ Das Verbesserungsgebot

²³ EuGH, Urt. v. 1.7.2015, C 461/13, Juris Rn. 70;

²⁴ BVerwG, Urt. v. 9.2.2017, 7 A 2/15, Juris Rn. 506

²⁵ EuGH, Urt. v. 1.7.2015, C-461/13, Juris Rn. 70

²⁶ EuGH, Urt. v. 1.7.2015, C-461/13, Juris Rn. 70

²⁷ BVerwG, Urt. v. 9.2.2017, 7 A 2/15, Juris Rn. 482

²⁸ BVerwG, Urt. v. 9.2.2017, 7 A 2/15, Juris Rn. 480

²⁹ BVerwG, Urt. v. 9.2.2017, 7 A 2/15, Juris Rn. 578

³⁰ EuGH, Urt. v. 1.7.2015, C-461/13, Juris Rn. 61

³¹ BVerwG, Urt. v. 9.2.2017, 7 A 2/15, Juris Rn. 582

wird in inhaltlicher und zeitlicher Hinsicht maßgeblich durch die Bewirtschaftungspläne (BWP) gemäß § 83 WHG und Maßnahmenprogramme (MNP) gemäß § 82 WHG konkretisiert.

Das Verbesserungsgebot erfordert, dass das Vorhaben den Erfolg der in der Bewirtschaftungsplanung vorgesehenen Maßnahmen nicht gefährdet.³²

2.11.1.1.2 Vom Vorhaben betroffene Oberflächenwasserkörper

Die nachfolgend aufgeführten OWK befinden sich innerhalb des Betrachtungsraumes für das Schutzgut Wasser:

- Ise (Wasserkörper-Nr. 14002)
- Isebeck (Wasserkörper-Nr. 14005)
- Knesebach (Wasserkörper-Nr. 14006)
- Emmer Bach (Wasserkörper-Nr. 14007)
- Riet (Wasserkörper-Nr. 14009)
- Bruno/Hässelbach (Wasserkörper-Nr. 14010)
- Sauerbach (Wasserkörper-Nr. 14011)
- Beberbach (Wasserkörper-Nr. 14012)
- Bullergraben (Wasserkörper-Nr. 14020)
- Elbe-Seitenkanal (Wasserkörper-Nr. 14048)
- Heestenmoorkanal (Wasserkörper-Nr. 14013)
- Schwarzwasser I / Dannhoopsmoorgraben (Wasserkörper-Nr. 17004)

Diese OWK sind Teil der Flussgebietseinheit Weser. Sie sind dem Koordinierungsraum „Tideweser“ (4900) und dem Bearbeitungsgebiet „26 Unterweser“ zugeordnet. Sämtliche OWK sind als künstliche oder erheblich veränderte Wasserkörper eingestuft.

2.11.1.1.3 Keine Verschlechterung des ökologischen Potentials

Das Verschlechterungsverbot hinsichtlich des ökologischen Potentials wird bei allen vom Vorhaben betroffenen OWK eingehalten.

Aufgrund des temporären Charakters der geplanten Einleitung und der Auflagen, dass die Aufnahmefähigkeit der jeweiligen Fließgewässer nicht überschritten wird und durch

³² BVerwG, Urt. v. 11.8.2016, 7 A 1/15, Juris Rn. 169; Urt. v. 9.2.2017, 7 A 2/15, Juris Rn. 584

geeignete Maßnahmen potenziellen Effekten wie Erosion oder einer negativen Beeinflussung der Fließgewässer-Beschaffenheit und -Trübung durch Aufbereitungsmaßnahmen vorgebeugt wird, sind nennenswerte nachhaltige Beeinträchtigungen des Strömungsverhaltens, der Morphologie und der Wasserbeschaffenheit der Fließgewässer, in die entnommenes Wasser eingeleitet wird, infolge der geplanten Maßnahmen nicht zu erwarten.

Eine Verschlechterung des ökologischen Zustands/Potenzials des WRRL-relevanten Oberflächenwasserkörpers „Riet“ infolge der geplanten Wasserhaltungsmaßnahmen ist

bei Einhaltung der in den Antragsunterlagen beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen und bei Beachtung der Nebenbestimmungen nicht zu besorgen. Gleiches gilt auch für berichtspflichtige Gewässer, in die die im Wirkraum der Wasserhaltung gelegenen nicht berichtspflichtigen Gewässer münden (v.a. Ise).

2.11.1.1.4 Keine Verschlechterung des chemischen Zustands

Das Verschlechterungsverbot wird auch hinsichtlich des chemischen Zustands bei allen vom Vorhaben betroffenen OWK eingehalten. Während der bauzeitlichen Wasserhaltung soll ausschließlich Wasser in das WRRL-relevante Gewässer Riet sowie zwei nicht berichtspflichtige Gräben eingeleitet werden, dass den Anforderungen der Oberflächengewässerverordnung entspricht, sodass eine negative Beeinflussung der Beschaffenheit der Fließgewässer nicht zu erwarten ist.

Im Regelbetrieb wird der chemische Zustand der OWK nicht tangiert.

Aufgrund der Entfernung zu OWK sind direkte Auswirkungen eines unfallbedingten Schadstoffaustritts nicht zu besorgen und nennenswerte Beschaffenheitsveränderungen in OWK durch mittelbare Auswirkungen über das Grundwasser nicht zu erwarten.

Nachteilige Veränderungen der Oberflächenwasserbeschaffenheit bzw. eine Verschlechterung des chemischen Zustands WRRL-relevanter Fließgewässer sind nicht zu besorgen.

2.11.1.1.5 Vereinbarkeit mit dem Verbesserungsgebot hinsichtlich des guten ökologischen Potentials und des guten chemischen Zustands

Das Vorhaben ist auch mit dem Verbesserungsgebot vereinbar. Für die für das Vorhaben relevanten OWK „Riet“ und „Elbe-Seitenkanal“ sind die folgenden Maßnahmen geplant:

- Maßnahmen zur Vermeidung von unfallbedingten Einträgen (M 35)
- Maßnahmen zur Herstellung der linearen Durchgängigkeit an Talsperren, Rückhaltebecken, Speichern und Fischteichen im Hauptschluss (M 68)
- Maßnahmen zur Herstellung/Verbesserung der linearen Durchgängigkeit an Staustufen/Flusssperren, Abstürzen, Durchlässen und sonstigen wasserbaulichen Anlagen gemäß DIN 4048 bzw. 19700 Teil 13 (M 69)

- Maßnahmen zur Habitatverbesserung durch Initiieren/Zulassen einer eigendynamischen Gewässerentwicklung (M 70)
- Maßnahmen zur Habitatverbesserung im vorhandenen Profil (M 71)
- Maßnahmen zur Habitatverbesserung im Gewässer durch Laufveränderung, Ufer- oder Sohlgestaltung (M 72)
- Maßnahmen zur Habitatverbesserung im Uferbereich (M 73)
- Maßnahmen zur Auenentwicklung und zur Verbesserung von Habitaten (M 74)
- Anschluss von Seitengewässern, Altarmen (Quervernetzung) (M 75)
- Technische und betriebliche Maßnahmen vorrangig zum Fischschutz an wasserbaulichen Anlagen (M 76)
- Maßnahmen zur Verbesserung des Geschiebehaushaltes bzw. Sedimentmanagement (M 77)
- Maßnahmen zur Reduzierung der Belastungen die aus Geschiebeentnahmen resultieren (M 78)
- Maßnahmen zur Anpassung/ Optimierung der Gewässerunterhaltung (M 79)
- Maßnahmen zur Reduzierung anderer hydromorphologischer Belastungen (M 85)

Für den „Elbe-Seitenkanal“ sind folgende zusätzliche Maßnahmen vorgesehen:

- Maßnahmen zur Reduzierung der Nährstoffeinträge durch Anlage von Gewässerschutzstreifen (M 28)
- Maßnahmen zur Reduzierung der Nährstoff- und Feinmaterialeinträge durch Erosion und Abschwemmung aus der Landwirtschaft (M 29)
- Maßnahmen zur Reduzierung der Nährstoffeinträge durch Auswaschung aus der Landwirtschaft (M 30)

Die Zielerreichung eines guten ökologischen Zustandes der Riet wird derzeit aufgrund natürlicher Ursachen, der zwingenden technischen Abfolge von Maßnahmen, der unveränderbaren Dauer der Verfahren sowie begrenzender Faktoren aus Marktmechanismen für „nach 2045“ angestrebt. Für den guten chemischen Zustand der Riet und des Elbe-Seitenkanals ist aufgrund natürlicher Ursachen eine Fristverlängerung auf „nach 2027“ vorgesehen.

Die Maßnahmen zur Verbesserung des ökologischen Zustands der Riet sowie zur Verbesserung des chemischen Zustands von Riet und Elbe-Seitenkanal werden durch das beantragte Vorhaben nicht nachteilig berührt. Das Verbesserungsgebot ist eingehalten.

2.11.1.2 Bewirtschaftungsziele für Grundwasser

2.11.1.2.1 Rechtliche Anforderungen

Gemäß § 47 Abs. 1 WHG ist das Grundwasser so zu bewirtschaften, dass

1. eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustands vermieden wird,
2. alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen auf Grund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umgekehrt werden und
3. ein guter mengenmäßiger und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden. Zu einem guten mengenmäßigen Zustand gehört insbesondere ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und Grundwasserneubildung.

Eine Verschlechterung des chemischen Zustands eines Grundwasserkörpers (GWK) liegt vor, wenn mindestens eine der Qualitätsnormen oder einer der Schwellenwerte im Sinne von Art. 3 Abs. 1 der Trinkwasser-Richtlinie (TrinkWRL), dargestellt in Anlage 2 zur Grundwasserverordnung (GrwV) überschritten wird oder wenn sich die Konzentrationen eines Schadstoffs, dessen Schwellenwert bereits überschritten ist, vorhabenbedingt voraussichtlich erhöhen wird.³³

Die Prüfung des Verschlechterungsverbots ist in Bezug auf den mengenmäßigen Zustand des Grundwassers noch nicht höchstrichterlich geklärt. Von einer Verschlechterung des mengenmäßigen Zustands ist in Anlehnung an die bisherige Rechtsprechung auszugehen, wenn das Vorhaben dazu führt, dass einer der in § 4 Abs. 2 GrwV genannten Sachverhalte eintritt.^{34 35} Ist der mengenmäßige Zustand bereits als schlecht eingestuft, führt jede vorhabenbedingte negative Veränderung hinsichtlich der in § 4 Abs. 2 GrwV genannten Sachverhalte zu einer Verschlechterung des mengenmäßigen Zustands.³⁶

Das Verbesserungsgebot wird bei GWK eingehalten, wenn das Vorhaben die Einhaltung oder Erreichung eines guten mengenmäßigen und eines guten chemischen Zustands nicht gefährdet. Ein Verstoß gegen das Verbesserungsgebot liegt vor, wenn der Erfolg der im MNP vorgesehenen Maßnahmen zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele durch das Vorhaben gefährdet wird. Diese müssen zum vorgesehenen Zeitpunkt realisierbar bleiben. Zudem darf das Vorhaben die Zielerreichung insgesamt nicht gefährden.

³³ EuGH, Urt. v. 28.5.2020, C-535/18, Juris Rn. 119

³⁴ vgl. EuGH, Urt. v. 28.5.2020, C-535/18, Juris Rn. 94

³⁵ LAWA, Handlungsempfehlung Verschlechterungsverbot, 2017, S. 23 ff.

³⁶ OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 20.12.2018, OVG 6 B 1/17, Juris Rn. 30

Gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 2 WHG ist das Grundwasser darüber hinaus so zu bewirtschaften, dass alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen aufgrund der Auswirkungen menschlicher Aktivitäten umgekehrt werden (Gebot der Trendumkehr). Das Gebot der Trendumkehr unterstützt das Bewirtschaftungsziel eines guten chemischen Zustands und wird durch Anlage 6 GrwV konkretisiert.

2.11.1.2.2 Vom Vorhaben betroffene Grundwasserkörper

Von dem Vorhaben ist allein der GWK „Ise Lockergestein links“ (NI_4_2104) betroffen. Er weist einen „guten“ mengenmäßigen Zustand und einen „guten“ chemischen Zustand auf.

2.11.1.2.3 Keine Verschlechterung des mengenmäßigen Zustands

Vorhabenbedingte Auswirkungen auf den GWK „Ise Lockergestein links“ durch den Vorhabensbestandteil „Bohrungen“ aufgrund der beantragten Maßnahmen sind nicht zu erwarten. Im Zuge der Herstellung von Bohrkellern entnommenes Grundwasser wird ortsnah versickert. Eine Verschlechterung des mengenmäßigen Zustands des GWK (§ 47 Abs. 1 Nr.1 WHG) ist deshalb ausgeschlossen.

Bei der Umsetzung des Projektbestandteils „Leitungen“ sind aufgrund der überwiegenden Wiedereinleitung gehobenen Grundwassers in das Grundwasser durch Versickerung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den mengenmäßigen Zustand des GWK nicht zu erwarten.

Weder durch die beantragten Vorhabensbestandteile noch durch die schlüssig von der Vorhabenträgerin dargelegten Schadensszenarien ist eine Verschlechterung des mengenmäßigen Zustands des GWK zu besorgen.

2.11.1.2.4 Keine Verschlechterung des chemischen Zustands

Der chemische Zustand des GWK wird vorhabenbedingt ebenfalls nicht verschlechtert. Im Regelbetrieb findet keinerlei Beeinflussung des chemischen Zustands der GWK statt.

Eine Verschlechterung des chemischen Zustands aufgrund der beantragten und darüber hinaus vorgeschriebenen hochsensiblen Leckageerkennung ist aufgrund der geringen austretenden Mengen auch im Schadensfall nicht zu besorgen. Die einwenderseits vorgetragenen Bedenken, dass Leckagen erst ab 5 % Abweichung erkannt werden können und es deshalb zu massivem, unbemerktem Austritt wassergefährdender Stoffe kommt, ist nicht nachvollziehbar. In der Einwendung wird verkannt, dass Druck und Temperatur kontinuierlich gemessen werden und keine Rückrechnung auf die einwenderseits vorgetragenen Zeitintervalle (Stunden bzw. Tage) erfolgt.

2.11.1.2.5 Vereinbarkeit mit dem Verbesserungsgebot hinsichtlich des guten mengenmäßigen und chemischen Zustands

Der mengenmäßige Zustand des GWK „Ise Lockergestein links“ befindet sich übereinstimmenden Quellen (Bewirtschaftungsplan 2015-2021, Entwurf des Bewirtschaftungsplans 2021-2027) in einem guten mengenmäßigen Zustand. In den gleichen Quellen ergeben sich Abweichungen hinsichtlich des chemischen Zustands. Während der Zustand gemäß BWP2015-2021 in gutem Zustand ist, ist der Zustand gemäß Entwurf zum BWP2021-2027 als schlecht eingestuft. Das Vorhaben ist mit dem Verbesserungsgebot vereinbar, da mit dem Vorhaben keine Auswirkungen auf den chemischen Zustand des Grundwassers zu besorgen sind und der vorgesehene Austausch der Feldleitungen eine Verbesserung der Betriebssicherheit zum Status quo bedeutet.

Einwenderseits vorgebrachte Bedenken bzgl. der Sicherheit von Bestandsbohrungen können teilweise nachvollzogen werden. Für Bohrungen, die nicht dem aktuellen Stand der Technik entsprechen, der durch die BVOT vorgeschrieben ist, ist nach Rechtslage der Nachweis zu erbringen, dass die Sicherheit dennoch gegeben ist.

2.11.2 Wasserrechtliche Erlaubnisse

Die Voraussetzungen für die Erteilung der notwendigen gehobenen und einfachen wasserrechtlichen Erlaubnisse liegen vor. Schädliche Gewässerauswirkungen, die auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeid- bzw. ausgleichbar sind, werden durch das beantragte Vorhaben nicht verursacht (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG). Das Vorhaben verstößt nicht gegen sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften, die der Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnisse entgegenstehen (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG). Dem Gebot der Trendumkehr (§ 47 Abs. 1 Nr. 2 WHG) wird entsprochen. Die wasserrechtlichen Erlaubnisse können auch nach Ausübung des Bewirtschaftungsermessens nach § 12 Abs. 2 WHG erteilt werden. Zur Zuständigkeit der Planfeststellungsbehörde siehe Teil B, Ziffer 1.2.

2.11.2.1 Grundwasserentnahme

Für die Grundwasserentnahme liegen Versagungsgründe nach § 12 Abs. 1 WHG nicht vor. Mit der Grundwasserbenutzung sind keine schädlichen Gewässerveränderungen im Sinne des § 3 Nr. 10 WHG verbunden. Insbesondere die wasserrechtlichen Bewirtschaftungsziele werden eingehalten (vgl. Teil B, Ziffer 2.10.1 dieses Beschlusses). Anforderungen anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften stehen der Grundwasserbenutzung nicht entgegen. Schäden an der Vegetation oder Gebäuden sind durch die Grundwasserabsenkung wegen der insgesamt geringen Reichweiten und Dauern nicht zu erwarten.

Die Erlaubnis zur Entnahme des Grundwassers steht nach § 12 Abs. 2 WHG im pflichtgemäßen Ermessen (Bewirtschaftungsermessens). Sie konnte nach dem Zweck dieser Ermächtigung, der Berücksichtigung einer effektiven Gefahrenabwehr und den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit erteilt werden.

Die Erteilung der erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse steht dem Zweck des Wasserhaushaltsgesetzes, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen, nicht entgegen. Die erteilten Benutzungserlaubnisse haben lediglich vernachlässigbare Auswirkungen auf den Gewässerhaushalt, nachteilige Auswirkungen werden durch Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen auf ein Mindestmaß reduziert. Weder gefährdet die Grundwasserentnahme während der Baumaßnahmen den bereits erreichten guten mengenmäßigen Zustand des Grundwasserkörpers, noch führt die Einleitung des entnommenen Wassers zu nachteiligen Veränderungen oberirdischer Gewässer. Insbesondere durch die angeordneten Nebenbestimmungen kann die zukünftige nachhaltige Bewirtschaftung der betroffenen Wasserkörper sichergestellt werden. Die Umsetzung des aktuellen Maßnahmenprogramms und des Bewirtschaftungsplans ist ebenfalls zu keiner Zeit gefährdet.

2.11.2.2 Einleitung des entnommenen Grundwassers

Mit der Einleitung des entnommenen Grundwassers sind ebenfalls keine schädlichen Gewässerveränderungen im Sinne des § 3 Nr. 10 WHG verbunden.

Das entnommene Grundwasser wird nach Möglichkeit vorrangig versickert bzw. verrieselt.

Im Übrigen gilt das soeben zur Grundwasserentnahme Gesagte entsprechend. Auf die Ausführungen zur Grundwasserentnahme wird verwiesen.

2.12 Naturschutz

2.12.1 Eingriffsregelung

Der mit dem Bauvorhaben verbundene Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG ist zulässig, die die zur Durchführung des § 15 BNatSchG (Festlegung von Verursacherpflichten, Prüfung der Zulässigkeit von Eingriffen) erforderlichen Entscheidungen und Maßnahmen wurden gemäß §§ 17 Abs. 1 und 15 BNatSchG im Benehmen mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Gifhorn getroffen.

Die im Rahmen von Vorabstimmungen zwischen Vorhabenträgerin und Unteren Naturschutzbehörden erläuterten Anregungen und Empfehlungen wurden bereits in den Planunterlagen berücksichtigt. Es bestehen bei Beachtung der Planunterlagen, der gesetzlichen Vorgaben und den festgelegten Auflagen in Teil A, Ziffer 2.5 in diesem Beschluss keine naturschutzfachlichen Bedenken gegen die Umsetzung der Maßnahme.

Die geltenden naturschutzrechtlichen Vorschriften wurden bei der Zulassungsentscheidung beachtet.

Das Vorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG dar, da die Gestalt und Nutzung von Flächen verändert und auch die Leis-

tungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und das Landschaftsbild beeinträchtigt werden. Der mit dem Eingriff verfolgte Zweck kann nicht durch Maßnahmen erreicht werden, die geringere Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zur Folge haben.

Die Vorhabenträgerin hat einen landschaftspflegerischen Begleitplan und eine Artenschutzprüfung vorgelegt und damit die Auswirkungen des Vorhabens auf die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes umfassend dargestellt. Auf der Grundlage der so ermittelten vorhabensbedingten Beeinträchtigungen hat die Vorhabenträgerin Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen sowie Kompensationsmaßnahmen vorgeschlagen, die nach erfolgter Prüfung als umfassend, angemessen und ausreichend bewertet werden.

Die Planfeststellungsbehörde hat auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen sowie der Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde die vorhabenspezifischen Auswirkungen geprüft und dabei die Bedeutung der Flächen auf Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und auf das Landschaftsbild sowie die Dauer der Auswirkungen berücksichtigt. Gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG werden die vorhabenbedingten Beeinträchtigungen (siehe Anlage 7 der Antragsunterlagen) durch die Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen vermieden oder reduziert und durch die Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen.

Das planfestgestellte Vorhaben berücksichtigt die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes angemessen.

Die naturschutzfachlichen Nebenbestimmungen, die in diesen Beschluss aufgenommen wurden, sind erforderlich und geeignet, damit die Baumaßnahmen und die damit verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft im Einklang mit bestehenden rechtlichen und standortspezifischen Erfordernissen durchgeführt werden können. Insbesondere die in den dem Antrag beiliegenden Gutachten als erforderlich beschriebenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen betreffend die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe werden über die Nebenbestimmungen verbindlich gemacht (Teil A, Ziffer 2, besonders Nebenbestimmung in Ziffer 2.1.6). Über die Aufnahme der Nebenbestimmungen können Gelege- und Individuenverluste und eine Störung des Brutgeschehens vermieden werden, sodass eine natur- und artenschutzgerechte Durchführung gewährleistet wird.

Die in den Nebenbestimmungen enthaltenen Informationspflichten des LBEG und der örtlich zuständigen Behörden sowie Dokumentationspflichten sind erforderlich, damit die Behörden ihre gesetzlichen Funktionen wahrnehmen können.

2.12.2 Landschaftspflegerischer Begleitplan

Im landschaftspflegerischen Begleitplan (Anlage 7 der Antragsunterlagen) sind die Maßnahmen und Vorkehrungen, durch die sichergestellt wird, dass Natur und Landschaft nicht stärker als notwendig beeinträchtigt und somit Verursacherpflichten gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft erfüllt werden, im Einzelnen dargestellt. Hierzu erfolgt neben der Festlegung der möglichen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen auch die Ermitt-

lung und Bewertung der vorhabenbedingten unvermeidbaren Eingriffe. Das landschaftspflegerische Konzept orientiert sich an der Ermittlung und Bewertung sämtlicher Eingriffe. Gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG gehört es zu den Verursacherpflichten, vorhabenbedingte unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder anderweitig zu kompensieren (Ersatzmaßnahmen).

Große Teile der unvermeidbaren Eingriffe (insbesondere durch den Arbeitsstreifen) sind rein temporärer Art. Auf diesen Flächen erfolgt eine Rekultivierung zur Wiederherstellung des Ausgangszustandes. Waldflächen sind von der Planung in verhältnismäßig geringem Umfang betroffen.

Der Kompensationsbedarf für das Vorhaben wurde in Abschnitt 7 des Landschaftspflegerischen Begleitplans ermittelt. Der Ausgleich erfolgt in vollem Umfang und naturschutzgerecht, insbesondere stehen zusätzliche Kompensationsflächen zur Verfügung, falls während der Durchführung der beantragten Maßnahmen in Abstimmung mit den zuständigen unteren Naturschutzbehörden Nachbilanzierungen erforderlich werden, die einen höheren Kompensationsbedarf zur Folge haben.

2.12.3 Artenschutz

Das Vorhaben verletzt nicht die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG.

2.12.3.1 Prüfmaßstab

Äußere Planungsgrenzen werden einem Vorhaben auch durch das Artenschutzrecht gezogen. Dabei ist im Bereich der Planung und Zulassung von Infrastruktur- und sonstigen Bauvorhaben das besondere Artenschutzrecht von Relevanz. Nach ständiger Rechtsprechung ist in der Vorhabenzulassung zu prüfen, ob das Vorhaben zur Auslösung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG führt.³⁷

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

³⁷ siehe nur BVerwG, Urt. v. 12.08.2009, 9 A 64/07, Juris Rn. 37; Urt. v. 18.03.2009, 9 A 39/07, Juris Rn. 43

- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der FFH-Richtlinie aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann; ein Verstoß gegen das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 liegt nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind; ein Verstoß gegen das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Ggf. sind funktionserhaltende oder konfliktmindernde Maßnahmen zu treffen, die unmittelbar räumlich mit dem betroffenen Bestand verbunden sind und so rechtzeitig durchgeführt werden, dass zwischen dem Erfolg der Maßnahmen und der Durchführung des Vorhabens keine zeitliche Lücke entsteht.

Die Vorhabenträgerin hat eine Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Anlage 8 der Antragsunterlagen), in der die Auswirkungen des Vorhabens in Bezug auf die artenschutzrechtlichen Verbote geprüft werden, vorgelegt. Die Planfeststellungsbehörde hat die artenschutzrechtlichen Unterlagen geprüft und teilt im Ergebnis die darin getroffenen Feststellungen und Bewertungen. Das Vorhaben bewegt sich im Rahmen des strikt zu beachtenden Artenschutzrechts. Die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht verletzt.

2.12.3.2 Bestand

2.12.3.2.1 Pflanzen

Wild lebende Pflanzen, die in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen aufgeführt sind, wurden im Untersuchungsgebiet nicht festgestellt. Die Betroffenheit anderer besonders geschützter Pflanzenarten ist nicht auszuschließen.

2.12.3.2.2 Brutvögel

Von den insgesamt im Untersuchungsraum nachgewiesenen 72 Brutvogelarten bzw. Nahrungsgästen wurden die folgenden planungsrelevanten Brutvogelarten in den Feldern Vorhop und Vorhop-Knesebeck quantitativ erfasst: Baumpieper, Braunkehlchen, Feldlerche, Feldsperling, Gartenrotschwanz, Goldammer, Grauschnäpper, Haussperling, Kernbeißer, Kranich, Kuckuck, Mäusebussard, Pirol, Rauchschwalbe, Rebhuhn, Rotmilan, Schwarzspecht, Star, Steinschmätzer, Stieglitz, Trauerschnäpper, Wachtel, Waldkauz, Waldlaubsänger, Waldschnepfe und Wiedehopf.

Bei diesen Arten handelt es sich um solche, die nach der Roten Liste von Niedersachsen oder den Roten Liste von Deutschland als gefährdete Art gelten oder nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie geschützte Arten oder Greif- und Großvögel.

Die weiteren erfassten Arten sind als ungefährdet eingestuft.

2.12.3.2.3 Gastvögel

Eine Erfassung von Gastvögeln fand aufgrund der vom Vorhaben nicht betroffenen Flächen im großen Moor nicht statt.

2.12.3.2.4 Fledermäuse

Fledermäuse wurden im Untersuchungsgebiet nicht kartiert, sondern das Vorkommen aufgrund einer Potentialanalyse abgeschätzt.

2.12.3.2.5 Reptilien und Amphibien

Im Untersuchungsgebiet wurden drei Amphibienarten, der Kammmolch, der Moorfrosch und der kleine Wasserfrosch erfasst.

2.12.3.3 Auswirkungen

Baubedingte Auswirkungen bei der Errichtung der Leitungen und Aufwältigung der Bohrungen sind durch temporäre Zerschneidungswirkungen und Emissionen zu erwarten.

Anlagebedingte Auswirkungen, insbesondere auf Biotope und Habitats sind durch die bereits bestehenden und zum Teil temporär zu erweiternden Bohrplätze zu erwarten. Insbesondere die damit zusammenhängende Versiegelung und Überbauung führt unweigerlich zu einem Totalverlust von Biotopen und Habitaten.

Betriebsbedingte Auswirkungen sind vor allem durch Inspektionen und Wartungsarbeiten bzw. Unterhaltungsmaßnahmen des Schutzstreifens zu erwarten.

Insbesondere Brutvögel können von den baubedingten Auswirkungen des Vorhabens betroffen sein. Durch die zwingend durchzuführende Ökologische Baubegleitung kann eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für die betroffenen Vogelarten aber sicher ausgeschlossen werden.

Die erhebliche Betroffenheit von Fledermausquartieren durch die Maßnahmen ist auszuschließen. Vorbeugend werden Fledermauskästen in potentiellen Habitaten aufgehängt. Erhebliche Lebensraumverluste durch Störungen und Scheueffekte auf Fledermäuse durch Baumaßnahmen sind aufgrund der Bauzeiten der Leitung sowie aufgrund der in der Regel großräumigen Bewegungsradien der Tiere, die nur in Teilen durch das weit über das Untersuchungsgebiet verteilte Vorhaben betroffen sind, auszuschließen.

Der Eingriff, der durch die Durchführung der beantragten Maßnahmen stattfindet, ist relativ gering. Die Flächeninanspruchnahme wird durch die Nutzung bestehender Bohrplätze weitgehend reduziert, was die Beeinträchtigung der Pflanzen auf ein Mindestmaß reduziert. Leitungsverlegungen finden überwiegend am Rande landwirtschaftlich genutzter Flächen statt. Bei den beantragten bei Handlungen zur Durchführung des Vorhabens liegt kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor, da die ökologische Funktion des von dem Vorhaben betroffenen Untersuchungsgebietes weiterhin erfüllt wird. Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen und der Nebenbestimmungen dieses Beschlusses sind erhebliche Auswirkungen auszuschließen.

2.13 Bodenschutz und Landwirtschaft

Die dauerhaften Beeinträchtigungen, die durch die Projektbestandteile „Bohrungen“ und „Leitungen“ ausgelöst werden, finden überwiegend auf Flächen statt, die für eine anderweitige Nutzung nicht oder nur in begrenztem Umfang zur Verfügung stehen bzw. wurden so geplant, dass eine Behinderung anderer Nutzungen nur mit Einverständnis der Besitzer bzw. Bewirtschafter durchgeführt werden.

Beeinträchtigungen des Bodens werden bei Einhaltung der Festlegungen im LBP und der Nebenbestimmungen in **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** dieses Beschlusses weitestgehend vermieden.

Die Anforderung des § 15 Abs. 3 BNatSchG, bei der Auswahl der Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, wurde beachtet. Landwirtschaftliche Flächen werden nur im unbedingt notwendigen Umfang in Anspruch genommen, sofern andere Flächen nicht zur Verfügung standen. Dabei werden die Flächen nicht gekreuzt, sondern entlang von natürlichen Abgrenzungen gequert. Mit Nebenbestimmung wurden die sich aus den GeoBerichten 28 des LBEG ergebenden Maßnahmen verbindlich gemacht.

Die Belange des Bodenschutzes und der Landwirtschaft sind bei Beachtung der Nebenbestimmungen und der Umsetzung der beantragten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen gewahrt.

2.14 Nachsorgender Bodenschutz (Altlasten)

Die Belange des nachsorgenden Bodenschutzes sind unter Berücksichtigung der in **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** dieses Beschlusses festgelegten Auflagen gewahrt.

Im Vorhabenbereich sind Altlasten aus der Erdölförderung bekannt. Die Aufnahme der Nebenbestimmungen stellt sicher, dass durch die Altlasten keine Umweltgefährdungen ausgelöst werden.

2.15 Forsten

Im Zuge des Planfeststellungsverfahrens wurde beantragt, eine Fläche von insgesamt ca. 2.780m² Wald gemäß § 8 NWaldLG umzuwandeln. Der vorgesehene Ausgleich entspricht dem Kompensationserfordernis.

2.16 Straßenverkehrsrecht

Die Aufnahme der diesbezüglichen Auflagen in Teil A, Ziffer 2.6 in diesem Beschluss war zur Sicherstellung der Einhaltung der Belange des Straßenverkehrsrechts erforderlich. Die erforderlichen Sondernutzungsrechte werden mit dieser Planfeststellung erteilt.

2.17 Abfallentsorgung

Die Belange der Abfallwirtschaft sind unter Berücksichtigung der in Teil A, Ziffer 2.10 in diesem Planfeststellungsbeschluss festgelegten Auflagen gewahrt.

Die Aufnahme der v. g. Auflagen war notwendig, um eine ordnungsgemäße Entsorgung der bei Durchführung der Maßnahme anfallenden Abfälle gemäß den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrWG/AbfG) sicherzustellen.

Die Entsorgung von Abfällen, die bei der Ausführung der mittels bergrechtlicher Betriebspläne zu realisierenden Maßnahmen anfallen, erfolgen die entsprechenden Regelungen in Sonder- und Hauptbetriebsplänen bzw. deren Zulassungsbescheiden.

2.18 Denkmalschutz

Aufgrund der bekannten Kulturdenkmale und des erhöhten archäologischen Potentials ist eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung für die Durchführung der Arbeiten erforderlich.

Die Belange des Denkmalschutzes sind unter Berücksichtigung der in Teil A, Ziffer 2.11 in diesem Planfeststellungsbeschluss festgelegten Auflagen gewahrt.

2.19 Raumordnung

Im Vorhabengebiet Vorhop und Vorhop-Knesebeck sind verschiedene raumordnerische Vorgaben durch das Regionale Raumordnungsprogramm des Regionalverbands Großraum Braunschweig aus dem Jahr 2008 (RROP) getroffen worden. Es war zu ermitteln, ob eine Beeinträchtigung der dort spezifizierten Vorrang- und Vorsorgegebiete durch die zu mit diesem Planfeststellungsbeschluss zugelassenen Projektbestandteile zu besorgen ist.

Im Erdölfeld Vorhop sind die folgenden Festlegungen betroffen:

- Vorranggebiet Natur und Landschaft
- Vorranggebiet Trinkwassergewinnung
- Vorranggebiet sonstige Eisenbahnstrecke (mit Regionalverkehr)
- Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße von regionaler Bedeutung
- Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft
- Vorbehaltsgebiet Erholung
- Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft – besondere Funktion
- Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft – hohes Ertragspotential
- Vorbehaltsgebiet Wald / Vorbehaltsgebiet Besondere Schutzfunktionen des Waldes

Im Erdölfeld Vorhop-Knesebeck sind die folgenden Festlegungen betroffen:

- Vorranggebiet Natur und Landschaft
- Vorranggebiet ruhige Erholung in Natur und Landschaft
- Vorranggebiet Trinkwassergewinnung
- Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft
- Vorbehaltsgebiet Erholung
- Vorbehaltsgebiet Wald
- angrenzend: Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft – besondere Funktion

In der landesplanerischen Stellungnahme vom 19.11.2020 hat der Regionalverband Großraum Braunschweig als untere Landesplanungsbehörde entschieden, dass unter Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung eine Zielkonformität des beantragten Vorhabens mit den raumordnerischen Festlegungen festzustellen ist. Die temporären Baumaßnahmen zur Verlegung der Leitungen sind nicht geeignet, die Ziele der Raumordnung in den Vorhabengebieten zu stören. Die Maßnahmen, die zum Weiterbetrieb der Bestandsbohrungen durchzuführen sind, befinden sich auf bestehenden

Plätzen. Die während der Aufwältigung von Bohrungen entstehenden Störungen sind temporärer Natur und stehen den Zielen der Raumordnung nicht entgegen.

Besonderes Augenmerk liegt auf der Trinkwassergewinnung. Durch die Ausführungen der Ablenkungen nach den Vorschriften der BVOT sind die unterschiedlichen durcht-
eufte, nutzbare grundwasserführenden Schichten wirksam nach dem Stand der Technik gegeneinander abzusperrten und eine mögliche Beeinträchtigung sicher auszuschließen.

2.19.1 Natur und Landschaft

Das Vorhaben nimmt sowohl als Vorranggebiet als auch als Vorbehaltsgebiet festgelegte Gebiete für Natur und Landschaft durch die Anpassung von Bestandsbohrungen und den Austausch und Verlegung von Leitungen temporär in Anspruch.

Die Vorranggebiete Natur und Landschaft sind gemäß RROP von nationaler, landesweiter und regionaler Bedeutung für den Naturschutz. Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft haben gemäß RROP im Rahmen ihrer naturschutzfachlichen Bedeutung u. a. die ökologische Vernetzung zu unterstützen. Zudem haben sie eine besondere Bedeutung für den Naturhaushalt sowie für die Erholung. Die TdV hat dies im Rahmen der Umsetzung zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Durch die grundsätzlich temporäre Inanspruchnahme und den Ersatz bzw. in manchen Fällen die leichte Erweiterung bestehender Anlagen ist eine raumordnerische Zielkonformität festzustellen.

2.19.2 Wasserwirtschaft

Gemäß RROP müssen in den als Vorranggebiet Trinkwassergewinnung festgelegten Bereichen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sein. Generell soll die Wassergüte bzw. die Qualität des Grundwassers im Großraum Braunschweig gemäß der Richtlinie 2000/60/EG (Wasserrahmenrichtlinie – WRRL) gesichert und verbessert werden. Entsprechend sind negative Auswirkungen durch die Bohrungsaktivitäten und Leitungslegungen zu vermeiden bzw. zu vermindern.

Nach Beteiligung des Landkreises Gifhorn im Planfeststellungsverfahren bestehen keine Zweifel an der raumordnerischen Zielkonformität des Vorhabens.

2.19.3 Erholung

Durch die geplanten Vorhaben werden zeitweilig Erholungsgebiete in Anspruch genommen, die im RROP als „Vorranggebiet ruhige Erholung in Natur und Landschaft“ sowie als „Vorbehaltsgebiet Erholung“ festgelegt sind. Außerdem ist die Zielfestlegung „Regional bedeutsamer Wanderweg (Reiten)“ durch die Aktivitäten der Vorhabenträgerin betroffen.

Grundlage der Festlegung für die Vorranggebiete ruhige Erholung in Natur und Landschaft sind die vor Ort vorhandenen Wälder. Im Zuge des Vorhabens werden zeitweise Veränderungen am Waldboden sowie Rodungen von Waldflächen erforderlich. Eben-

falls werden Bauplätze eingerichtet, bestehende Bohrungen aufgewältigt und Leitungen verlegt. Dadurch gehen zeitweilig Erholungsqualitäten in den betroffenen Waldflächen verloren. Aufgrund der verhältnismäßig geringen Eingriffe in den Baumbestand sind Einschränkungen der Erholungsqualität nur in begrenztem Ausmaß zu erwarten. Durch geeignete Maßnahmen zur zeitnahen Wiederherstellung können die eingeschränkten Erholungsqualitäten wieder entwickelt werden.

Der im RROP als Ziel festgelegte regional bedeutsame Wanderweg (Reiten) wird nicht dauerhaft unterbrochen. Sollte hingegen in der Bauphase die Wegeverbindung zeitweilig unterbrochen werden, so könnte die Verbindungsfunktion gewährleistet werden, indem temporäre Nutzungseinschränkungen und Umleitungen hinreichend bekannt gemacht werden. Unter diesen Annahmen kann die Zielvereinbarkeit festgestellt werden.

Da nach Abschluss der Bohrungen und Leitungsverlegung sowie der Wiederherstellung der Böden und Rekultivierung der Gehölzstrukturen erfolgt (siehe Natur und Landschaft, Wald und Forst), ist davon auszugehen, dass die Erholungsnutzung ohne gravierende bleibende Eingriffe fortgeführt werden kann. Aufgrund der geringen Konflikte des Vorhabens in Bezug auf die ruhige Erholung in Natur und Landschaft kann die temporäre Störung als nachrangig eingestuft werden. Dauerhafte Zielkonflikte sind bei ordnungsgemäßer Durchführung des Vorhabens nicht zu erwarten.

2.19.4 Wald und Forstwirtschaft

Gemäß RROP sollen Waldflächen aufgrund ihrer ökologischen, ökonomischen und sozialen Funktion erhalten werden. Weiterhin sollen der Erholung dienende Waldflächen in ihrer Bedeutung für die Erholung möglichst nicht beeinträchtigt werden. Nach beendeter baulicher Aktivität werden die gerodeten Flächen in Abstimmung mit der unteren Waldbehörde kompensiert und wieder aufgeforstet. In Abstimmung mit der unteren Waldbehörde können die temporär eingeschränkten Erholungsqualitäten zeitnah kompensiert werden. Ortsnahe Maßnahmen zur Gestaltung der Wegeführung oder infrastrukturelle erholungswirksame Ausstattung der Flächen wären dafür zu diskutieren. Die temporäre Beeinträchtigung der grundsätzlichen Waldfunktionen ist somit unter Berücksichtigung der Maßgaben als raumordnerisch verträglich anzusehen.

2.19.5 Landwirtschaft

Durch den Bau und Betrieb der geplanten Sammelleitung „Leitung Vorhop Süd“ sowie mehrerer Feldleitungen im Teilbereich Vorhop-Knesebeck werden landwirtschaftliche Nutzflächen in Anspruch genommen, die im RROP als „Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft - aufgrund hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotenzials“ bzw. als „Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft - aufgrund besonderer Funktionen der Landwirtschaft“ festgelegt sind. Die Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Flächen durch Errichtung und Betrieb von Leitungen und Bohrungen ist im Allgemeinen grundsätzlich gering zu halten. Sofern landwirtschaftliche Flächen zeitweilig genutzt werden, sind diese nach Fertigstellung der Leitungen wieder uneingeschränkt

nutzbar zu machen. Die temporäre Beeinträchtigung der grundsätzlichen Landwirtschaftsfunktionen wäre somit unter Berücksichtigung der Maßgaben als raumordnerisch verträglich anzusehen.

2.19.6 Straßen- und Schienenverkehr

Die geplante Sammelleitung „Leitung Vorhop Süd“ kreuzt die als Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße von regionaler Bedeutung festgelegte L 286. Gleiches gilt für die als Vorranggebiet Sonstige Eisenbahnstrecke - mit Regionalverkehr festgelegte Eisenbahnstrecke Braunschweig-Wieren zwischen den Haltepunkten Schönewörde und Vorhop. Wenn der Eisenbahnverkehr auf dieser Strecke aufrecht gehalten wird, beachtet das Vorhaben das Ziel der Raumordnung und ist damit als raumverträglich zu bewerten.

Da die Querung der Hauptverkehrsstraße und der Eisenbahnstrecke in geschlossener Bauweise durchgeführt wird, bleibt die Funktionsfähigkeit der Verkehrswege im Betrieb wie während der Bauphase erhalten, sodass keine dauerhaften Zielkonflikte zu erkennen sind.

2.19.7 Gesamt

Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung wurden bei der Planung und Beantragung des Vorhabens beachtet beziehungsweise berücksichtigt. Dauerhafte Zielkonflikte sind nicht zu erwarten, temporäre Funktionseinschränkungen werden aufgefangen und kompensiert. Die Zielkonformität wird vorbehaltlich der Erteilung einer Ausnahmegegenehmigung zur Durchführung der Maßnahmen im Wasserschutzgebiet (Nebenbestimmung NB 3.31) festgestellt.

2.20 Private Belange, Eigentumsgarantie, Enteignungs- und Entschädigungsverfahren

2.20.1 Eigentumsgarantie

Durch das geplante Vorhaben werden Grundstücksteile in Anspruch genommen. Die Planfeststellung hat dahingehend enteignungsrechtliche Vorwirkung, denn der festgestellte Plan ist gemäß § 45 Abs. 2 EnWG dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend. Die von dem Vorhaben grundstücksmäßig Betroffenen können sich auf den verfassungsrechtlichen Schutz des Eigentums nach Artikel 14 des Grundgesetzes (GG) berufen. Eingeschränkt wird der Schutz des Eigentums, wenn die Einschränkung zum Wohl der Allgemeinheit erforderlich ist (Art. 14 Abs. 3 GG).

Das unter den Schutz des Art. 14 GG fallende Eigentum gehört zu einem der stärksten abwägungsrelevanten Belangen. Dabei bedeutet die in der Abwägung gebotene Berücksichtigung des Eigentums aber nicht, dass das Eigentum vor Eingriffen überhaupt geschützt ist. Für das Eigentum gilt letztendlich das gleiche wie für andere abwägungsrelevante Belange auch, d. h. die Belange der Eigentümer können bei Vorhaben, die

zum Wohle der Allgemeinheit erforderlich sind, bei der Abwägung zugunsten anderer Belange zurückgestellt werden, falls diese entsprechendes Gewicht aufweisen. Die Abwägungsentscheidung erfolgt nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Dabei kommt es auf die verfassungsrechtliche Zumutbarkeit an. Der Eigentümer und damit potentiell Enteignungsbetroffene hat einen Anspruch darauf, dass der die Enteignung zulassende Planfeststellungsbeschluss in umfassender Weise rechtmäßig ist und kann sich dabei nicht nur auf eigene, sondern auch andere öffentliche Belange berufen. Nur ein rechtmäßiger Planfeststellungsbeschluss kann eine Enteignung zum Wohl der Allgemeinheit rechtfertigen.

Im vorliegenden Fall hat die Prüfung ergeben, dass aufgrund privatrechtlicher Einigungen eine Beeinträchtigung Rechte Dritter nicht gegeben ist. Damit sind weder Enteignungs- noch Entschädigungsverfahren zu führen.

3 Zurückgewiesene Einwendungen und Stellungnahmen

Im Planfeststellungsbeschluss ist über die nicht schon anderweitig erledigten Stellungnahmen der Behörden, Träger öffentlicher Belange und der anerkannten Vereinigungen zu entscheiden. Ebenso ist auch über die fristgerecht schriftlich oder zur Niederschrift eingelegten Einwendungen, die im Anhörungsverfahren nicht ausgeräumt werden konnten, zu entscheiden.

Bergbauliche Vorhaben greifen regelmäßig in vorhandene tatsächliche Verhältnisse ein und berühren bestehende Rechtsverhältnisse. Zweck der Planfeststellung ist es, alle durch das Vorhaben berührten öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen den Vorhabenträgern, Behörden sowie den Betroffenen umfassend rechtsgestaltend zu regeln. In diesem speziellen Verfahren konnte die Vorhabenträgerin mit allen Grundstücksbetroffenen einvernehmliche Lösungen finden. Über diese Einwendungen ist im Planfeststellungsverfahren also nicht zu entscheiden.

Die Argumente der sich im Verfahren geäußerten, nicht grundstücksbetroffenen Einwander werden angemessen gewichtet und einer abschließenden Beurteilung unterworfen.

Ein entscheidendes Kriterium für die endgültige Beurteilung der Einwendungen von privater Seite ist der Grad der Betroffenheit und des Eingriffes in die Rechte des Einzelnen, die dem öffentlichen Interesse an dem Vorhaben gegenüberstehen. Es wird dabei geprüft, ob der Zweck und der Erfolg eines Eingriffes nicht im Missverhältnis zu den Belastungen stehen, die den Betroffenen zugemutet werden.

Da im Anhörungsverfahren keine Einwendungen vorgebracht wurden, die nicht auch wortgleich in Stellungnahmen anerkannter Naturschutzvereinigungen vorgebracht wurden, wird bei der Bewertung der Argumente auf die Unterscheidung zwischen Einwendungen und Stellungnahmen verzichtet.

Die übrigen Stellungnahmen- und Einwendungsteile werden wie folgt behandelt:

3.1 Erderwärmung

Es wurde Stellung mit Bezug auf die Erderwärmung genommen, deren weiterer Anstieg nur verhindert werden könne, wenn weltweit auf fossile Brennstoffe verzichtet würde.

Die Frage nach der Verhältnismäßigkeit des weiteren Einsatzes fossiler Brennstoffe in Deutschland, Europa und der Welt kann nicht in einem Zulassungsverfahren für die Gewinnung von Erdöl entschieden werden. Die Zulassung des Rahmenbetriebsplans bis zum 31.01.2040 verstößt nicht gegen die in § 3 des Bundes-Klimaschutzgesetzes formulierten nationalen Klimaziele, die eine Treibhausgasmindering um bis zu 88 Prozent zum Jahr 1990 vorsehen.

Zum einen können mit der Förderung innerhalb des verbrauchenden Landes Lieferketten entfallen, die ebenfalls zu Treibhausgasemissionen führen. Zum anderen wird Erdöl nicht ausschließlich als Brennstoff verwendet, sondern auch einer stofflichen Nutzung zugeführt. Auch bei einem Verzicht auf fossile Brennstoffe ist also der Bedarf an Erdöl, insbesondere in der deutschen Chemie-Industrie, vorhanden.

Obwohl die Stellungnahme nachvollziehbar ist, steht sie der Zulassung des Vorhabens nicht entgegen.

3.2 Fehlende Unterlagen

Es wurde vorgebracht, dass wesentliche Unterlagen für die Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens nicht in den ausgelegten Antragsunterlagen zu finden gewesen seien und deshalb eine Überarbeitung und Neuauslegung des Antrags zu erfolgen habe.

Auf die einzelnen Argumente wird im Folgenden eingegangen.

3.2.1 Fehlendes Sicherheitsdatenblatt nach REACH/CLP

Das Sicherheitsdatenblatt sowie die Bewertung der Eigenschaften von Lagerstättenwasser nach REACH (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006) bzw. CLP (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008) läge nicht vor.

Das zu transportierende Lagerstättenwasser ist nach geltendem Recht nicht als Stoff oder Gemisch nach REACH einzuordnen. Eine Kennzeichnung nach der CLP-Verordnung ist ebenfalls nicht erforderlich.

Von diesen rechtlichen Grundlagen abgesehen begründet auch ein tatsächlich fehlendes Sicherheitsdatenblatt für einen Stoff oder ein Gemisch keine Ablehnung oder Neuauslegung eines Vorhabens. Ein Sicherheitsdatenblatt für einen Stoff wird durch die Zulassungsbehörde im Planfeststellungsverfahren weder zugelassen noch bewertet. Sicherheitsdatenblätter für Stoffe und Zubereitungen nach REACH/CLP müssen im Betrieb vorhanden sein, und der Lieferant eines Stoffes oder einer Zubereitung hat dem Abnehmer dieses Stoffes ein Sicherheitsdatenblatt zur Verfügung zu stellen.

Im Rahmen der Online-Konsultation, die aufgrund des § 1 Satz 1 Nr. 6 i.V.m. § 5 Abs. 2 PlanSiG als Ersatz für den Erörterungstermin durchgeführt wurde, hat die Vorhabenträgerin ein Dokument in Anlehnung an ein Sicherheitsdatenblatt zur Verfügung gestellt. Neue Erkenntnisse ergaben sich aus diesem Dokument nicht.

Die Beschaffenheit des Lagerstättenwassers in den Feldern Vorhop und Vorhop-Knesebeck ist bereits im UVP-Bericht beschrieben. Es lässt sich also nicht Argumentieren, dass Umweltinformationen in den ausgelegenen Antragsunterlagen nicht vorgelegen hätten. Auch das im Rahmen der Online-Konsultation vorgebrachte Argument, das Sicherheitsdatenblatt sei nicht nach geltender Rechtslage erstellt worden, ändert nichts an der Bewertung der Einwendung.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

3.2.2 Fehlende Bohrlochbilder

Es wurde bemängelt, dass den Unterlagen die Bohrlochbilder der acht beantragten Bohrungen fehlten.

Die Bohrlochbilder sind erst in der Detailplanung erforderlich. Die Betrachtung im Rahmenbetriebsplan beschränkt sich auf Betrachtungen in einem geringen Ausprägungsgrad. Die Informationen in den Antragsunterlagen reichen für die Beurteilung des Vorhabens aus, insbesondere, da die Bohrungen bereits bestehen und zugelassen sind. Über bereits erteilte Zulassungen wird nicht erneut entschieden.

Die Einwendung wird zurückgewiesen-

3.2.3 Fehlender Hauptbetriebsplan

Es wurde gerügt, dass sowohl bestehende als auch künftige Betriebspläne mit gestattender Wirkung (Haupt- und Sonderbetriebspläne) nicht Teil der Planfeststellung seien. Diese wären zur Verfahrensakte zu nehmen.

Über bereits erteilte Zulassungen wird nicht erneut entschieden. Das Bergrecht unterscheidet sich insofern von anderen Rechtsgebieten, als dass Rahmenbetriebspläne nicht zur Durchführung beantragter bergbaulicher Maßnahmen berechtigen, sondern die Durchführung von bergbaulichen Maßnahmen in Haupt-, Sonder- und Abschlussbetriebsplänen zugelassen werden muss. Dabei müssen sich diese Betriebspläne mit gestattender Wirkung innerhalb des beantragten Rahmens des Rahmenbetriebsplans bewegen. Die Rüge kann nicht nachvollzogen werden.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

3.2.4 Schadensszenarien und Unfälle

Es wurde angebracht, dass die betrachteten Schadensszenarien nicht den tatsächlich möglichen Schadensszenarien entsprächen. Dies betreffe sowohl die auf den rein obertägig betrachteten Austritt von Medien als auch mögliche Blowouts, Explosionen und Brandereignisse.

Für die Planfeststellungsbehörde ist nicht erkennbar, dass bei der Darstellung der Szenarien auf wesentliche, für die Zulassung des Rahmenbetriebsplans und die Planfeststellung relevante Szenarien nicht beachtet worden wären. Der Verweis auf Vorfälle,

die bei anderen Vorhaben vorgefallen sind, verfängt nicht. Der Eintritt von Schadensszenarien ist immer an Rahmenbedingungen gekoppelt, die nie vollkommen vergleichbar sind. Bei der Einhaltung rechtlicher Rahmenbedingungen sind die geschilderten Schadensszenario als plausibel anzunehmen.

Zudem wurde angemerkt, dass den Antragsunterlagen der Beleg fehlt, dass Betreiberpflichten eingehalten werden. Diese Anmerkung kann nicht nachvollzogen werden. Antragsunterlagen können nie belegen, dass Maßnahmen so umgesetzt werden wie beantragt.

Im Weiteren wird in der Eingabe auf die Technischen Regeln der Kommission für Anlagensicherheit TRAS 310 und TRAS 320 verwiesen. Die Technischen Regeln der Kommission für Anlagensicherheit sind für die beantragten Maßnahmen nicht einschlägig.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

3.2.1.2 Betrachtung von Workover-Arbeiten

Die Betrachtung von Workover-Arbeiten sei im Hinblick auf die Umweltauswirkungen zu betrachten.

Dieses Argument kann nicht nachvollzogen werden. Die Umweltauswirkungen von Workover-Arbeiten überschneiden sich zeitlich nicht mit den im Rahmenbetriebsplan beantragten Maßnahmen; die Umweltauswirkungen sind grundsätzlich als geringer einzustufen als die der mit dem Rahmenbetriebsplan beantragten Maßnahmen. Es fehlt also die Grundlage für die Betrachtung der möglichen Workover-Maßnahmen im UVP-Bericht, insbesondere, da durch die Betrachtung möglicher, aber grundsätzlich nicht geplanter Workover-Maßnahmen keine Änderungen an den Erkenntnissen des UVP-Berichts zu erwarten sind. Workover-Maßnahmen sind weder mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden noch stellen sie eine Änderung eines Vorhabens dar.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

3.2.1.3 Wassergefährdende Stoffe

Es wurde eingewendet, dass nicht sämtliche mit der Durchführung der beantragten Maßnahmen möglicherweise einzusetzenden wassergefährdenden Stoffe betrachtet würden. Als Beispiel wurde ein Unfall an einem Berliner Gasspeicher angeführt, bei dem Quecksilber freigesetzt wurde.

Der Zusammenhang zwischen der Erdölförderung in den Feldern Vorhop und Vorhop-Knesebeck und dem angeführten Unfall an dem Berliner Gasspeicher ist nicht ersichtlich.

Es ist für die Planfeststellungsbehörde nicht nachvollziehbar, weshalb eine Betrachtung sämtlicher möglicherweise einzusetzender Stoffe notwendig ist und eine Festlegung auf solche Stoffe bereits im Rahmenbetriebsplan erfolgen sollte. Eine Festlegung auf heute bekannte bzw. in Gebrauch befindliche Mittel bspw. zur Bohrlochbehandlung würden den Vorhabenträger unnötig einschränken und ggf. den Einsatz schonenderer Stoffe in der Zukunft verunmöglichen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

3.3 Doppelwandige Leitungen

Aufgrund der Lage des Vorhabens im Wasserschutzgebiet wurde gefordert, die Leitungen doppelwandig auszuführen.

Die für das Vorhaben einschlägigen Gesetze und Verordnungen schreiben keine Doppelwandigkeit von Leitungen vor. Es sind von der Trägerin des Vorhabens Maßnahmen zu treffen, die ein hohes Schutzniveau gewährleisten. Dies wird zu einem durch den Einsatz von korrosionsbeständigem GFK und zum anderen durch eine faseroptische Leckageüberwachung erreicht. Für die Forderung nach einer doppelwandigen Ausführung der Leitungen besteht keine Grundlage. Der Forderung kann nicht entsprochen werden.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

3.4 Überwachung von Bestandsleitungen

Es wurde eingewendet, dass Leckagen an Bestandsleitungen ggf. nicht erkannt werden können und deshalb eine Erneuerung des Leckageerkennungssystems erforderlich sei bzw. eine Betriebsgenehmigung nicht erteilt werden könne.

Über Bestandsleitungen, die unverändert weiterbetrieben werden, wird in diesem Planfeststellungsbeschluss bzw. dieser Rahmenbetriebsplanzulassung nicht entschieden. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

3.5 Druckstufe

Aufgrund des Betriebsdrucks von 23 bar sei im Schadensfall an einer Leckagestelle mit einer weitreichenden Fontäne mit großflächiger Verteilung des geförderten Mediums zu rechnen. Es wurde gefordert, den Betriebsdruck unter Vergrößerung des Querschnitts zu senken.

Aufgrund der eingesetzten hochsensiblen Leckageerkennung ist mit dem Eintritt des geschilderten Schadensszenarios nicht zu rechnen. Zudem führt eine Querschnittsvergrößerung, die ein signifikantes Absenken des Betriebsdrucks erlauben würde, zu einem wesentlich größeren Eingriff in Natur und Landschaft beim Bau der Leitung. Der Forderung kann nicht in Form von Auflagen entsprochen werden.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

3.6 Leitungsbau

Es wurde gefordert, eine platzsparende Bauweise für die Sammelleitung anzuordnen.

Die Verlegung von Leitungen erfolgt mit dafür geeigneten Maschinen bzw. Verlegefahrzeugen. Es ist nicht erkennbar, dass mit der Verlegung der Leitungen unverhältnismäßig viel Raum in Anspruch genommen wird. Insbesondere kann eine Verringe-

rung des Arbeitsstreifens im Einzelfall zu höheren Bodenbelastungen durch konzentriertere Auflast bedeuten. Den Forderungen kann insbesondere aufgrund der Pauschalität nicht entsprochen werden.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

3.7 Seismizität

Es wurde eingewendet, dass durch die Erdölförderung ausgelöste Seismizität nicht ausgeschlossen sei und deshalb der Schutz der Oberfläche nicht ausreichend nachgewiesen sei.

Während Seismizität zwar nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden kann, wird vom Gutachter aber eine seismische Gefährdung ausgeschlossen. Da die Vorhabensregion seismisch überwacht wird, ist dem Schutz der Oberfläche hinreichend entsprochen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

3.8 Deckgebirge

Es wurden allgemeine Ausführungen zu Deckgebirge bei Kohlenwasserstofflagerstätten gemacht.

Ein konkreter Vorhabenbezug, der die Zulassungsentscheidung beeinflussen könnte, kann dabei nicht erkannt werden.

Weitere Ausführungen zum Deckgebirge führen an, dass durch die bestehenden Altbohrungen in den Feldern Vorhop und Vorhop-Knesebeck eine Gefahr für das Grundwasser bestünde. Auch wird angebracht, dass aufgrund nicht vollständig zementierter Rohrtouren eine Abdichtung gegenüber des Grundwassers nicht gegeben sei.

Während die genannten Bohrungen zwar als Vorbelastung des Gebietes gelten, kann eine konkrete Gefährdung des Grundwassers insbesondere aufgrund des abgesenkten Lagerstättendrucks nicht erkannt werden. Auch eine akute Gefahr durch nicht vollständig zementierte Rohrtouren kann von Seiten der Planfeststellungsbehörde nicht nachvollzogen werden. Auch bei nicht vollständiger Zementation ist die Barrierewirkung der Bohrlochkomplettierung nicht zwangsläufig beeinträchtigt.

Zudem muss die Bohrlochintegrität gem. BVOT wiederkehrend und nach jeder wesentlichen nachgewiesen werden.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

3.9 Bohrungsintegrität

Es wurde angebracht, dass die Bohrungsintegrität der im Antrag genannten Bohrungen nicht gegeben sei und das Vorhaben deshalb abzulehnen sei. Dabei wurde auch auf unvollständige bzw. nicht nachzuprüfende Zementation verwiesen.

Die Bestandsbohrungen sind im Zuge der Umrüstung bzw. Ablenkung zu überprüfen, die Integrität ist darüber hinaus gem. BVOT durch Sachverständige regelmäßig zu überprüfen. Die Zementation selbst hat nur bedingt Einfluss auf die Integrität einer Bohrung. Die BVOT führt in ihrer Begründung zwar aus, dass die vollständige Zementation der Ringräume, die um Kontakt zum Gebirge stehen, dem Stand der Technik entspricht. Wenn aber nachgewiesen werden kann, dass das Schutzziel auf andere Weise erfüllt werden kann, stehen einer Ablenkung bzw. Umnutzung auch einer Teilzementierten Bohrung keine Versagensgründe entgegen. Für eine solche Bohrung ist im Einzelfall eine Ausnahmegewilligung gemäß § 72 BVOT zu beantragen, die im Zuge eines Haupt- oder Sonderbetriebsplanverfahrens miterteilt werden kann. Der pauschalen Aussage, dass die Integrität teilzementierter Bohrungen nicht gegeben sei, kann nicht gefolgt werden.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

3.10 Druckgradient und „Mammutpumpe“

Es wurden Ausführungen zum Druckgradient und zur „Mammutpumpe“ gemacht, die im Bohrloch den Effekt erzeugen soll, dass leichtere Fluide am Fuß unzementierter Ringräume nachströmen und zu einer Wichteabnahme führen.

Weder die Ausführungen zum Druckgradient noch zur Mammutpumpe lassen erkennen, weshalb diese einer Zulassung des beantragten Vorhabens entgegen stehen könnten.

4 Begründung der Nebenbestimmungen zur Rahmenbetriebsplanzulassung

Die Nebenbestimmungen zur Rahmenbetriebsplanzulassung sind erforderlich zum Schutz des Allgemeinwohls sowie zur Sicherstellung der Zulassungsvoraussetzungen. Die Begründung der Nebenbestimmungen erfolgte bereits weitgehend in Teil B, Ziffer 2, also der materiell-rechtlichen Bewertung des in diesem Beschluss zugelassenen Vorhabens. Die Nebenbestimmungen ergeben sich überwiegend aus den Stellungnahmen der im Verfahren beteiligten Behörden und Trägern öffentlicher Belange sowie aus einschlägigen Verwaltungsvorschriften.

Grundsätzlich gelten die Nebenbestimmungen dieses Planfeststellungsbeschlusses für sämtliche mit diesem Beschluss zugelassenen Einzelmaßnahmen. Im Planfeststellungsbeschluss werden alle Genehmigungen bis auf wasserrechtliche Erlaubnisse konzentriert.

Dazu führt das Verwaltungsverfahrensgesetz unter §75 Abs. 1 aus: „Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse,

Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich. Durch die Planfeststellung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt.“ Da Rahmenbetriebspläne nicht zur Durchführung eines bergrechtlichen Vorhabens berechtigen, sind Haupt- bzw. Sonderbetriebspläne in Abstimmung mit dem LBEG vorzulegen, die die Umsetzung der beantragten Maßnahmen regeln.

Die Allgemeinen Nebenbestimmungen sind erforderlich, um mögliches Konfliktpotential wirksam zu begrenzen. Insbesondere die Nebenbestimmung NB 2.1.3 war erforderlich, weil die konkrete Ausführungsplanung und Genehmigung bei der Durchführung der Bohrungen einer Ausnahme nach der Schutzgebietsverordnung bedarf. Aufgrund der möglichen zeitlichen Streckung des Gesamtvorhabens war die Aufnahme einer Nebenbestimmung erforderlich, um sich in Zukunft möglicherweise ändernden Anforderungen des Trinkwasserschutzgebietes begegnen zu können.

Nebenbestimmung NB 2.2.1 ist erforderlich, um die Laufzeit des Rahmenbetriebsplans im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 1 und 2a BBergG im Einklang mit der Planung der Antragstellerin zu befristen.

Die Nebenbestimmungen zu Wasserrecht bzw. zu den Wasserrechtlichen Erlaubnisse waren erforderlich, um den besonderen Anforderungen des Wasserschutzgebietes, das sich mit einem Großteil des Vorhabengebietes überschneidet, gerecht zu werden.

Teil C:

Ergebnis

Die Realisierung des Vorhabens „Betriebliche Aktivitäten im Bereich der Erdölfelder Vorhop & Vorhop-Knesebeck“ der Firma Vermilion Energy Germany GmbH & Co. KG entspricht nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde den Zielsetzungen des Bundesberggesetzes und liegt zur Gewährleistung gesicherter Rohstoffversorgung in gesamtgesellschaftlichem Interesse.

Die gesicherte Rohstoffversorgung ist eine Notwendigkeit, derer der Bürger zur Sicherung einer menschenwürdigen Existenz unumgänglich bedürfen und die insbesondere für wirtschaftliche Wachstum eines Landes und seiner Teilräume von wesentlicher Bedeutung ist. Das Vorhaben trägt den in § 1 Ziffer 1 bis 3 BBergG formulierten Grundsätzen einer gesicherten Versorgung der Allgemeinheit mit Rohstoffen unter Berücksichtigung ihrer Standortgebundenheit und des Lagerstättenschutzes bei sparsamem und schonendem Umgang mit Grund und Boden ebenso Rechnung wie den in § 1 Ziffer 2 und 3 BBergG formulierten Zielen und Zwecken, die Sicherheit der Betriebe und der Beschäftigten des Bergbaus zu gewährleisten und durch Modernisierung der bestehenden Betriebsteile wie bspw. Leitungen die Vorsorge gegen Gefahren zu verstärken. Insbesondere durch die Aufwältigung von Bestandsbohrungen zur Förderung und die Stabilisierung des Lagerstättendrucks über bestehende Bohrungen durch Einpressen von Lagerstättenwasser wird dem Ziel des schonenden Umgangs mit Grund und Boden entsprochen.

Die Fortführung der Erdölförderung in den Feldern Vorhop und Vorhop-Knesebeck dient mit einer geschätzten jährlichen Fördermenge von 22.000 Tonnen Erdöl der Rohstoffversorgung der Bevölkerung, wenn auch in Anbetracht der in Deutschland verbrauchten Mengen an fossilen Energieträgern nur in begrenztem Umfang. In die Gesamtbetrachtung muss dennoch die nicht gesicherte Versorgung mit Energieträgern aus dem Ausland einfließen. Denn auch bei dem über die nächsten Jahre angestrebten sinkenden Verbrauch fossiler Energieträger sind derzeit sowohl die Bevölkerung als auch die Industrie von fossilen Energieträgern bzw. fossilen Rohstoffen abhängig.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde werden durch das Vorhaben weder öffentliche noch private Belange in einer solchen Art und Weise beeinträchtigt, dass das Interesse an der Umsetzung des beantragten Vorhabens insgesamt zurücktreten müsste. Bei der Gesamtbetrachtung kommt den mit dem Vorhaben verfolgten Zielen gegenüber den entgegenstehenden öffentlichen und privaten Belangen das größere Gewicht zu. Die gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen, die überwiegend die Sicherheit der Förderung anzweifeln, wurden in angemessener Weise bei der Zulassung berücksichtigt, sind aber aufgrund der gesetzlichen Sicherheitsanforderungen nicht begründet genug, die Behörde gegen die Zulassung des Vorhabens entscheiden zu lassen. Öffentliche und private Interessen werden nicht in unzulässiger oder unzumutbarer Weise hinter die für das Vorhaben sprechenden Belange zurückgestellt. Die verbleibenden, aus Sicht der Planfeststellungsbehörde vergleichsweise geringen Beeinträchtigungen

müssen im Hinblick auf das öffentliche Interesse an der Rohstoffversorgung zurücktreten. Nach Prüfung durch die Planfeststellungsbehörde sind im Verfahren keine unüberwindbaren gegenläufigen öffentlichen und privaten Belange geltend gemacht worden, die in der Abwägung zu einem anderen Ergebnis hätten führen müssen.

Die für das in diesem Beschluss zugelassene Vorhaben benötigten Flächen können zum Großteil nach Abschluss der Bauarbeiten wieder ohne Einschränkung genutzt bzw. rekultiviert oder renaturiert werden.

Die Umweltauswirkungen des Vorhabens wurden im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung mit dem Ergebnis überprüft, dass die erheblichen nachteiligen Umweltbeeinträchtigungen, die durch das Vorhaben zu befürchten sind, ausgeglichen oder ersetzt werden können.

Die Planunterlagen wurden in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden für die Belange des Naturschutzes erstellt, dies lässt sich den Stellungnahmen der Fachbehörden, die während der Anhörungsphase bei der Planfeststellungsbehörde eingegangen sind, entnehmen. Im Übrigen wurden Nebenbestimmungen formuliert, durch die weitergehende Verpflichtungen zum Schutz der Umwelt, Natur und Landschaft, Boden und Archäologie sowie der Landwirtschaft und des Wasserrechts festgelegt wurden, soweit diese nicht bereits in den Planunterlagen eindeutig bestimmt waren.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass den für das Vorhaben sprechenden Gesichtspunkten keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Belange entgegenstehen.

Teil D

Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf dem Niedersächsischen Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) und der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung – AllGO -) und ergeht in einem gesonderten Bescheid.

Teil E

Sofortige Vollziehbarkeit

Die Vorhabenträgerin hat mit Schreiben vom 14.06.2022 die besondere Anordnung der sofortigen Vollziehung der Zulassung des Rahmenbetriebsplans für das Abteufen der Ablenkungsbohrungen V-KB 43a und V-KB 49a sowie den Bau der Sammelleitung „Vorhop-Süd“ und die mit den beantragten Maßnahmen einhergehenden Gewässerbenutzungen gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO beantragt.

Die sofortige Vollziehung der o.g. Maßnahmen liegt im überwiegenden Interesse der Vorhabenträgerin. Die Bauzeitenregelung führt dazu, dass das Bauzeitenfenster zur Durchführung bestimmter, notwendiger Maßnahmen relativ klein ist, sodass ein Widerspruch oder eine Klage gegen die Zulassung den Planfeststellungsbeschluss unweigerlich eine Verschiebung der Aktivitäten in das 4. Quartal 2023 zur Folge hätte. Insbesondere an dem gesamtgesellschaftlichen Interesse an der gesicherten Rohstoff- und Energieversorgung, die vor dem Hintergrund des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine infrage gestellt ist, liegt die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit der Maßnahmen auch im öffentlichen Interesse. Da keine Eingriffe in Grundeigentum für die Durchführung der Maßnahmen erforderlich sind, für die nicht bereits vertragliche Regelungen bestehen, muss die Abwägungsentscheidung der Planfeststellungsbehörde für die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Maßnahmen ausfallen, da mit der Anordnung keine Rechtsposition besonders beeinträchtigt wird.

Die sofortige Vollziehung der o.g. Maßnahmen wird gemäß § 80 Abs. 4 VwGO aus überwiegendem Interesse der Antragstellerin und aus überwiegendem Öffentlichem Interesse an der Durchführung der Maßnahmen angeordnet.

Teil F

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Niedersächsischen Obergericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg erhoben werden (§ 52 Abs. 1 Nr. 1, § 74 Abs. 1 Satz 2, § 68 Abs. 1 Nr. 1 VwGO i.V.m. § 80, § 73 Abs. 2 Nr. 6 des Niedersächsischen Justizgesetzes (NJG)).

Hinweis: Aufgrund der angeordneten sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 4 VwGO hat die Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Gericht der Hauptsache die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen.

Gegen die Wasserrechtliche Erlaubnis kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, An der Marktkirche 9, 38678 Clausthal-Zellerfeld, einzulegen (§ 70 Abs. 1 VwGO i.V.m. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Buchst. f) NJG).

Hinweis: Aufgrund der angeordneten sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 4 VwGO hat der Widerspruch gegen die Wasserrechtliche Erlaubnis keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Gericht der Hauptsache die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen.

Meppen, 22.08.2022

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
im Auftrag

(Marquardt)

Abkürzungen und Fundstellen

5 Abkürzungen

ABI. EG	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft
AEUV	VERTRAG ÜBER DIE ARBEITSWEISE DER EUROPÄISCHEN UNION
AllGO	Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen - Allgemeine Gebührenordnung
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit - Arbeitsschutzgesetz
AVV Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen –
BAnz	Bundesanzeiger
BArtSchV	Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten
BauGB	Baugesetzbuch
BauStellV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen - Baustellenverordnung)
BBB	Bodenkundliche Baubegleitung
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz)
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)
BNetzA	Bundesnetzagentur
BT-Drucksache	Bundestags-Drucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht

BVerwGE	Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts
BWP	Bewirtschaftungsplan
CEF-Maßnahme	Zeitlich vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (continuous ecological functionality)
DN	Diameter Nominal: Nennweite
DVGW	Deutscher Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V
DWA	Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V.
EEG	Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz)
EnWG	Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung Energiewirtschaftsgesetz
EU-Vertrag	Vertrag über die Europäische Union
EVU	Energieversorgungsunternehmen
FCS-Maßnahme	Kompensatorische Maßnahme zur Verbesserung der Lebensraumsituation (Favourable conservation status)
FFH	Flora-Fauna-Habitat
FFH-Richtlinie	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen
GB 28	GeoBerichte 28 des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie, Bodenschutz beim Bauen
GasHdrltgV	Verordnung über Gashochdruckleitungen
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GMBI.	Gemeinsames Ministerialblatt
GWK	Grundwasserkörper
KBD	Kampfmittelbeseitigungsdienst
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz)
LBEG	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LSG	Landschaftsschutzgebiet
MNP	Maßnahmenplan
NachwV	Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung)

NAGBNatSchG	Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz
NBauO	Niedersächsische Bauordnung
Nds. GVBl.	Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Nds. MBl	Niedersächsisches Ministerialblatt
NDSchG	Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz
NI	Niedersachsen
NJG	Niedersächsisches Justizgesetz
NMUEBK	Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
NN	Normal-Null
NHN	Normal-Höhen-Null
NSG	Naturschutzgebiet
NStrG	Niedersächsisches Straßengesetz
NVwKostG	Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz
NVwVfG	Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz
NWG	Niedersächsisches Wassergesetz
ÖBB	Ökologische Baubegleitung
OVG	Oberverwaltungsgericht
QK	Qualitätskomponente
Rn.	Randnummer
ROG	Raumordnungsgesetz
RoV	Raumordnungsverordnung
StVO	Straßenverkehrs-Ordnung
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm)
TA Luft	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft)
Vorhabenträgerin	Trägerin des Vorhabens, Vorhabenträgerin
UBB	Untere Bodenschutzbehörde
UQN	Umweltqualitätsnorm
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung

UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVP-Bericht	Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens
UWB	Untere Wasserbehörde
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz	Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten

6 Gesetze, Verordnungen, Vorschriften

Bezeichnung	zuletzt geändert/ Fundstelle
32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV) vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3478)	27.07.2021 BGBl. I S. 3146
Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschemissionen (AVV Baulärm) vom 19. August 1970 (BANz Beilage 1970, Nr. 160)	-
Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntgabe vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)	20.07.2022 BGBl. I S. 1353
Bundesberggesetz (BBergG) vom 13. August 1980	14.06.2021 BGBl. I S. 1760
Bundes-Klimaschutzgesetz vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513)	18.08.2021 BGBl. I S. 3905
Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBL. Nr. 26/1998 S. 503)	01.06.2017 BANz AT 08.06.2017 B5
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540),	10.09.2021 BGBl. I S. 4147
Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)	20.07.2022 BGBl. I S. 1362
Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502)	25.02.2021 BGBl. I S. 306
Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) neugefasst durch Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274)	20.07.2022 BGBl. I S. 1362
Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)	10.08.2021 BGBl. I S. 3436

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)	20.07.2022 BGBl. I S. 1237
Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG) vom 23.05.1949 (BGBl. Teil III Gliederungsnummer 100-1)	28.06.2022 BGBl. I S. 968
Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359)	29.06.2022 Nds. GVBl. S. 420
Niedersächsische Bauordnung (NBauO) vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46)	28.06.2022 Nds. GVBl. S. 388
Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104)	11.11.2020 Nds. GVBl. 451
Niedersächsisches Justizgesetz (NJG) vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 436)	11.11.2020 Nds. GVBl. S. 391
Niedersächsisches Deichgesetz (NDG) vom 23. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 83)	28.06.2022 Nds. GVBl. S. 388
Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG) vom 30. Mai 1978 (Nds. GVBl. S. 517)	28.06.2022 Nds. GVBl. S. 388
Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21. März 2002 (Nds. GVBl. S. 112)	17.05.2022 Nds. GVBl. S. 315
Niedersächsische Verordnung über Sachverständige und Untersuchungsstellen für Bodenschutz und Altlasten (NBodSUVO) vom 17. März 2005 (Nds. GVBl. S. 86)	29.04.2010 Nds. GVBl. S. 183
Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) vom 25. April 2007 (Nds. GVBl. S. 172)	15.12.2016 Nds. GVBl. S. 301
Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) vom 3. Dezember 1976 (Nds. GVBl. S. 31)	24.09.2009 Nds. GVBl. S. 361
Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64)	28.06.2022 Nds. GVBl. S. 388
Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer ¹ (Oberflächengewässerverordnung - OGewV) vom 20. Juni 2016 (BGBl. I S. 1373)	09.12.2020 BGBl. I S. 2873
Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986)	20.07.2022 BGBl. I S. 1353
Raumordnungsverordnung (RoV) vom 13. Dezember 1990 (BGBl. S. 2766)	03.12.2020 BGBl. I S. 2694
Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) vom 6. März 2013 (BGBl. I S. 367)	12.07.2021 BGBl. I S. 3091
Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung - AllGO -) vom 5. Juni 1997 (Nds. GVBl. S. 171)	17.05.2022 Nds. GVBl. S. 304
Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) vom 13. Juli 1990 (BGBl. I S. 1420)	08.11.2019 BGBl. I S. 1581
Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) vom 27. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 374)	26.08.2021 Nds. GVBl. S. 618

Verordnung zum Schutz des Grundwassers (Grundwasser- verordnung - GrwV) vom 9. November 2010 (BGBl. I S. 1513)	04.05.2017 BGBl. I S. 1044
Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102)	25.06.2021 BGBl. I S. 2154